

GEP 99



Gebietsentwicklungsplan

für den
Regierungsbezirk
Düsseldorf





Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
– Geschäftsstelle des Regionalrates –
Cecilienallee 2
D - 40474 Düsseldorf
Postanschrift:
Postfach 30 08 65
D - 40498 Düsseldorf

Fon: +49 (0)211 - 475 - 2381
Fax: +49 (0)211 - 475 - 2300

Internet: www.brd.nrw.de
eMail: gep99@brd.nrw.de

Mai 2000 (Aktualisierung Oktober 2009)

Für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Essen, Mülheim a.d.R., Oberhausen – gelten die seit dem 07.12.2005 rechtskräftig gewordenen Änderungen des Regionalplans nicht. Für diese Bereiche behalten die Darstellungen in der bis zu diesem Datum geltenden Fassung Gültigkeit. Diese Darstellungen sind blau gedruckt. Siehe Liste der genehmigten Änderungen.



Satz & Layout / Kartographie:

Grafikzentrum, Dezernat 32

Bildmaterial:

- Stadtverwaltungen Düsseldorf, Meerbusch, Viersen, Essen, Moers, Neukirchen-Vluyn, Nettetal, Solingen
- Ruhrkohle Bergbau AG, Herne
- Kommunalverband Ruhrgebiet, Essen
- Gesellschaft zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes, 37 120 Eddigehausen bei Göttingen
- Duisburg-Ruhrorter Häfen AG
- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
- Verkehrsgemeinschaft Niederrhein
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg
- Aachener Verkehrsverbund GmbH
- Deutsche Bahn AG
- Städtische Hafенbetriebe Neuss, Stuttgarter Luftbild Elsässer GmbH
- Stadtwerke Mönchengladbach
- Biologische Station Urdenbacher Kämpe e.V.
- Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEG)
- Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH, Thermo-Inspekt Luftbild GmbH

Gedruckt auf 100% chlorfrei gebleichtem Papier

GEP99

Stand:
November 2008

GEP99



TEXTLICHE
DARSTELLUNG



Inhaltsverzeichnis

I Einleitung

- I Vorbereitung des Planentwurfs
- II Durchführung des Verfahrens
- III Genehmigung des neuen Gebietsentwicklungsplans (**GEP₉₉**)

IV Vorbemerkungen

- IV Der Regierungsbezirk Düsseldorf – ein attraktiver und zukunftsfähiger Lebens- und Wirtschaftsstandort
- VI Die rechtlichen Grundlagen für den Gebietsentwicklungsplan
- VII Die Bedeutung des Gebietsentwicklungsplanes



1. Siedlungsraum

3 1.1 Regionale Siedlungsstruktur

- 3 Ziel 1 Auf Siedlungsbereiche und -schwerpunkte konzentrieren, auf Raumgliederung achten
- 5 Ziel 2 Mit Grund und Boden sparsamer umgehen

8 1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

- 8 Ziel 1 Bereiche vorrangig für Wohnen sichern, Funktionsmischung verstärken
- 9 Ziel 2 Regional bedeutsame Wohnstandorte konzentriert nutzen
- 10 Ziel 3 Einzelne Bereiche für besondere Nutzungen schützen
- 11 Ziel 4 Großflächige Einzelhandelsbetriebe standortmäßig und zentralörtlich einpassen
- 12 Ziel 5 Interkommunaler Allgemeiner Siedlungsbereich Essen / Mülheim



1.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	13
Ziel 1 Bereiche für Gewerbe- und Industriebetriebe sichern	13
Ziel 2 Mit überregional bedeutsamen Standorten und interkommunaler Zusammenarbeit den Anschluss an Europa halten	14
Ziel 3 GIB für zweckgebundene Nutzungen schützen	16
2. Freiraum	
2.1 Regionales Freiraumsystem	19
Ziel 1 Den Freiraum nachhaltig schützen	19
Ziel 2 Regionale Grünzüge – Freiraum in den Verdichtungsgebieten noch stärker schützen	23
2.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	28
Ziel 1 Landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit erhalten	28
Ziel 2 Landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anpassen	30
2.3 Wald	32
Ziel 1 Den Wald schützen – Eingriffe vermeiden oder ausgleichen	32
Ziel 2 Wald vermehren und verbessern	34
2.4 Schutz der Natur	36
Ziel Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere schützen und ein Biotopverbundsystem aufbauen	36
2.5 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	41
Ziel 1 Die Landschaft nachhaltig schützen und entwickeln	41
Ziel 2 Die Landschaft als Erholungsraum sichern und aufwerten	46





46	Ziel 3	Die Landschaft an den Gewässerläufen erlebbar machen
49	Ziel 4	Das kulturelle Erbe der baulichen Geschichte bewahren
50	2.6	Freizeit- und Erholungsanlagen
50	Ziel	Freizeit- und Erholungsanlagen auf geeignete Standorte lenken
53	2.7	Klima
53	Ziel	Klimaökologische Räume schützen
#	3.	Infrastruktur
61	3.1	Regionale Verkehrsinfrastruktur
61	Ziel	Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur sichern
63	3.2	Standorte des Kombinierten Güterverkehrs
63	Ziel	Leistungsfähige dezentrale Güterverkehrszentren entwickeln
66	3.3	Schienenwege
66	Ziel 1	Mobil auf der Schiene – das Eisenbahnnetz erhalten und ausbauen
68	Ziel 2	Die Oberzentren in das Hochgeschwindigkeitsnetz einbinden
69	Ziel 3	Die Schienenwege für den großräumigen Verkehr ausbauen
72	Ziel 4	Die Schienenwege für den Nah- und Regionalverkehr sichern
74	3.4	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
74	Ziel 1	Den ÖPNV stärken
75	Ziel 2	Die Engpässe und Lücken im S-Bahnnetz beseitigen
80	Ziel 3	Das Stadtbahnnetz erweitern
83	Ziel 4	Das Regionalschnellbusnetz aufbauen



Ziel 5	Die Park-and-Ride-Anlagen an Haltepunkten ausbauen	84
3.5	Wasserstraßen und Häfen	86
Ziel 1	Die Wasserstraßen für den umweltverträglichen Gütertransport erhalten und ausbauen	86
Ziel 2	Die Häfen stärker in Güterverkehrszentren integrieren	87
3.6	Straßen	92
Ziel	Die Qualität des Straßennetzes erhöhen	92
3.7	Luftverkehr	97
Ziel 1	Schutz vor Fluglärm (Landesentwicklungsplan – Textliche Darstellung)	97
Ziel 2	Den Internationalen Verkehrsflughafen Düsseldorf wettbewerbsfähig ausbauen	98
Ziel 3	Durch den Regionalflughafen Mönchengladbach den Internationalen Verkehrsflughafen Düsseldorf entlasten	99
Ziel 4	Euregionales Zentrum für Luftverkehr, Gewerbe und Logistik	100
Ziel 5	Fliegerische Option für den Militärflugplatz Brüggen offenhalten	100 - 1
3.8	Transportfernleitungen	101
Ziel	Transportfernleitungen bündeln und vorhandene Fernleitungstrassen freihalten	101
3.9	Energieversorgung	103
Ziel 1	Standorte der vorhandenen Anlagen für Neubau, Ausbau oder Erweiterung sichern	103
Ziel 1	Standorte der vorhandenen Anlagen für Neubau, Ausbau oder Erweiterung sichern	104
	Für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Essen, Mülheim a.d.R., Oberhausen – gilt dieses Ziel in der bis zum 07.12.2005 geltenden Fassung.	
Ziel 2	Für eine nachhaltige Energienutzung Fernwärmesysteme ausbauen und Energie verbrauchernah erzeugen	104

106 Ziel 3 Den Wind landschaftsverträglich zur Stromgewinnung nutzen

107 **3.10 Wasserwirtschaft**

107 Ziel 1 Auf Dauer sauberes Trinkwasser sichern

110 Ziel 2 Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sichern

112 Ziel 3 In Überschwemmungsgebieten den Anforderungen des Hochwasserschutzes Vorrang einräumen

112-3 Ziel 3 In Überschwemmungsgebieten den Anforderungen des Hochwasserschutzes Vorrang einräumen

Für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Essen, Mülheim a.d.R., Oberhausen – gilt dieses Ziel in der bis zum 07.12.2005 geltenden Fassung.

115 Ziel 4 Auch künftig für eine geordnete Abwasserbeseitigung sorgen

116 Ziel 5 Heisinger Aue

117 **3.11 Abfallwirtschaft / Kreislaufwirtschaft**

117 Ziel 1 Abfall vermeiden und vermindern, Abfall verwerten

118 Ziel 2 Standorte für Abfallentsorgungsanlagen langfristig sichern

121 Ziel 3 Bei neuen Abfallentsorgungsanlagen Standortkriterien beachten

122 Ziel 4 Siedlungsabfallentsorgung durch regionale Kooperationen weiter optimieren

125 **3.12 Rohstoffgewinnung**

125 Ziel 1 Bodenschätze haushälterisch nutzen

128-8 Ziel 1 Bodenschätze haushälterisch nutzen

Für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Essen, Mülheim a.d.R., Oberhausen – gilt dieses Ziel in der bis zum 07.12.2005 geltenden Fassung.

129 Ziel 2 Steinkohle und Salz raumverträglich gewinnen

133 **3.13 Aufschüttungen und Ablagerungen**

133 Ziel Alternative Verwendung von Bergematerial fördern – Aufhaldungen begrenzen



Erläuterungskarten

1	Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung	Maßstab 1:200 000	21
	Änderung der Erläuterungskarte 1 im Zuge der 35. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)		22-1
	Änderung der Erläuterungskarte 1 im Zuge der 54. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)		22-3
	Änderung der Erläuterungskarte 1 im Zuge der 55. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)		22-5
2	Landschaft	Maßstab 1:200 000	43
	Änderung der Erläuterungskarte 2 im Zuge der 40. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)		44 - 1
3	Freizeit, Erholung	Maßstab 1:200 000	47
4	Klima	Maßstab 1:200 000	55
5	Personenverkehrsnetz	Maßstab 1:200 000	77
6	Güterverkehrsnetz	Maßstab 1:200 000	89
7	Straßen	Maßstab 1:200 000	95
8	Wasserwirtschaft	Maßstab 1:200 000	113
8a	Vorbeugender Hochwasserschutz	Maßstab 1:200 000	114 - 1
9	Abfallwirtschaft	Maßstab 1:400 000	119
	Änderung der Erläuterungskarte 9 im Zuge der 53. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)		120 - 1
9a	Rohstoffe	Maßstab 1:200 000	128 - 17
	Für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Essen, Mülheim a.d.R., Oberhausen – gilt diese Erläuterungskarte nicht.		
10	Steinkohle- und Salzbergbau	ca. Maßstab 1:140 000	131

Einleitung

**Ein Gebietsentwicklungsplan
für den Regierungsbezirk
Düsseldorf**

1 Der Regierungsbezirk Düsseldorf hat als einziger Regierungsbezirk im Lande Nordrhein-Westfalen einen sachlich und räumlich flächendeckenden Gebietsentwicklungsplan für den gesamten Regierungsbezirk. Ausschlaggebend für die Entscheidung, den gesamten Regierungsbezirk in einem Gesamtplan darzustellen, war die Überzeugung des Bezirksplanungsrates, dass unterschiedliche Teilräume wie das Ruhrgebiet, der Niederrhein, die industrialisierte Rheinschiene und das Bergische Land nicht getrennt und unabhängig voneinander gesehen werden können. Die Verschiedenartigkeit der in diesen Regionen bestehenden Probleme wie auch die zahlreichen intensiven Verflechtungen zwischen diesen Teilräumen können nur in einem Gesamtplan übergreifend gelöst werden.

Vorbereitung des Planentwurfs

**Frühzeitige Einbeziehung
der Kommunen in
Planergesprächen**

1 Die Überlegungen, den am 08.07.1986 vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft genehmigten Gebietsentwicklungsplan zu überarbeiten, begannen Anfang der 90er Jahre mit den Erhebungen zu den Wohnbauland- und Wohnungspotentialen und den gewerblichen Bauflächenreserven im Regierungsbezirk Düsseldorf. Die Ergebnisse dieser Erhebung wurden im Jahre 1993 in Planergesprächen mit den Kommunen vor Ort diskutiert. Ziel dieser ersten Planersgespräche war es, in regionaler Gemeinschaft, gemeinsam mit den Kommunen, Planungsperspektiven für eine stärkere regionale Zusammenarbeit bei der Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen zu erarbeiten.

Leitbilder – *planhorizonte*

2 Diese Zielsetzung setzte die Bezirksplanungsbehörde durch die Erarbeitung von Leitbildern als konzeptioneller Grundlage für die GEP-Überarbeitung um. Sie sollten – zusammen mit den bisher bewährten Zielen des "alten Gebietsentwicklungsplans" – die Richtung für die Regionalentwicklung in den Handlungsfeldern Siedlung, Freiraum und Verkehr vorgeben.

Gegenstromprinzip

3 Auf der Grundlage der Leitbilder, die in der Broschüre *planhorizonte* dargestellt wurden, beauftragte der Bezirksplanungsrat im Januar 1995 die Bezirksregierung mit der Überarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes.

4 Die Erarbeitung des neuen Gebietsentwicklungsplan-Entwurfs erfolgte im intensiven Kontakt mit den Beteiligten. Hervorzuheben sind dabei die Arbeitsgespräche mit allen 66 Kommunen und 5 Kreisen des Regierungsbezirkes, die vom September 1995 bis Februar 1996 stattfanden und die Rückkopplung mit den Regionen. Schwerpunkte der Arbeitsgespräche waren

- die Überarbeitung der Siedlungsbereiche auf der Grundlage der Reserveflächenerhebungen,
- die in Ergänzung zum Emscherraum erstmalige Darstellung von Regionalen Grünzügen in den Verdichtungsgebieten und
- die Darstellungen des Straßennetzes.

Durchführung des Verfahrens

Am 28.11.1996 leitete der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf das Beteiligungsverfahren zur Überarbeitung des neuen Gebietsentwicklungsplans ein. Die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf vorbringen zu können, wurde auf 3 Monate bis zum 31.03.1997 befristet.

Von den insgesamt 295 Verfahrensbeteiligten nutzten 178 Beteiligte die Gelegenheit zur Stellungnahme. Davon schlossen sich 16 Beteiligte dem Entwurf des GEP in der vorgelegten Form ohne Änderungsvorschläge an. 162 Beteiligte haben in ihren Stellungnahmen Hinweise gegeben und Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Zur Vorbereitung der Erörterungstermine wurden diese Stellungnahmen ausgewertet, fachlichen Inhalten zugeordnet, kartographisch aufgearbeitet und Vorschläge zum Ausgleich der Meinungen erarbeitet. Die fachliche Zuordnung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zu den jeweiligen Inhalten ergab ca. 5 400 Einzelanregungen, die zu erörtern waren. Darüber hinaus wurde den betroffenen Beteiligten Unterlagen der Ruhrkohle AG zu den vom Bergbau verursachten Bergsenkungen übersandt.

Vom 14.11. bis 11.12.1997 fanden insgesamt 10 regional ausgerichtete Erörterungstermine zum Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes statt. Eine weitere Erörterung am 05.12.1997 befaßte sich mit dem Thema Bergbau. Darüber hinaus fanden für das Gebiet der Kreise Kleve und Wesel zusätzliche Erörterungstermine zu den im GEP zeichnerisch dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur und den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung statt. In einem weiteren Termin wurde das textliche Ziel Schutz der Natur erörtert.

Im Rahmen der Erörterungstermine konnte zu über 80 % der Anregungen und Bedenken ein Konsens erzielt werden. Zu rd. 870 Einzelpunkten konnten die Anregungen und Bedenken nicht ausgeräumt werden. Diese verteilen sich auf die Kapitel Siedlung, Freiraum und Infrastruktur im Verhältnis 1 : 1 : 2.

Von den Erörterungsterminen wurden Protokolle gefertigt, die allen Beteiligten mit der Möglichkeit zur Bestätigung bzw. ergänzenden Stellungnahme zugesandt wurden. Nach den Erörterungsterminen gingen noch ca. 250 ergänzende Stellungnahmen, aber auch Schreiben mit neuen Sachverhalten ein. Alle Stellungnahmen wurden in die Ergebnisse der Erörterungen mitaufgenommen.

Der Bezirksplanungsrat wurde fortlaufend über die einzelnen Verfahrensschritte und den jeweiligen Sachstand unterrichtet.

Am 18.06.1998 fasste der Bezirksplanungsrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf den Aufstellungsbeschluss zum neuen Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Mit Berichten vom 26.06. und

1
*Vom Erarbeitungsbeschluss
im November 1996 ...*

2
*... über 178 Stellungnahmen
mit 5 400 Einzelanregungen, ...*

3
*... Vorschläge zum
Ausgleich der Meinungen, ...*

4
*... Erörterungstermine in der
Rekordzeit von 18 Monaten, ...*

5

6

7

8

*... zum
Aufstellungsbeschluss
im Juni 1998*



04.08.1998 wurde der aufgestellte GEP-Entwurf dem MURL zur Genehmigung vorgelegt. Die neugefassten zeichnerischen Darstellungen wurden nach Einarbeitung des Aufstellungsbeschlusses am 02.10.1998 ergänzend nachgereicht.

Genehmigung des neuen Gebietsentwicklungsplans (GEP₉₉)

*Genehmigung
im Oktober 1999 mit
Maßgaben und Auflagen*

1 Mit Erlass vom 12.10.1999 hat das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesplanungsbehörde den Gebietsentwicklungsplan gemäß § 16 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW mit Maßgaben und Auflagen genehmigt.

2 Diese beziehen sich unter anderem auf

- die Darstellung von im Landesentwicklungsplan NRW dargestellten Kraftwerksstandorten,
- die Darstellung von Straßen in Bezug auf den Landes- und Bundesfernstraßenbedarfsplan.

3 Diesen Maßgaben ist der Bezirksplanungsrat am 25.11.1999 beigetreten. Die Auflagen und Maßgaben sind in die veröffentlichte Form des Gebietsentwicklungsplans eingearbeitet.

4 Darüber hinaus gibt es zukunftsorientierte Maßgaben, die sich darauf beziehen,

- eine "Reservegebietskarte" für Abgrabungen innerhalb von 3 Jahren zur Genehmigung vorzulegen und
- die Parameter, die der Abschätzung der 25-jährigen Versorgungssicherheit von Wirtschaft und Bevölkerung mit nicht energetischen Bodenschätzen zugrundelagen, innerhalb von 5 Jahren zu überprüfen und ggfs. daraus abzuleitende notwendige Gebietsentwicklungsplanänderungen einzuleiten.

5 Auch diesen Maßgaben ist der Bezirksplanungsrat am 25.11.1999 beigetreten.

6 Die Genehmigung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 49, Seite 649 am 15.12.1999 veröffentlicht.



Vorbemerkungen

Der Regierungsbezirk Düsseldorf – ein attraktiver und zukunftsfähiger Lebens- und Wirtschaftsstandort

Mit der Überarbeitung des Gebietsentwicklungsplans von 1986 haben der Bezirksplanungsrat und die Bezirksregierung eine neue **REGIONALE ENTWICKLUNGSPOLITIK** für den Regierungsbezirk Düsseldorf initiiert. Die **REGIONALE ENTWICKLUNGSPOLITIK** ist 1996 vor Beginn des Erarbeitungsverfahrens für den neuen Gebietsentwicklungsplan in der **AUSGANGSSITUATION** (Band I), den **LEITBILDERN** (Band II), den **ENTWICKLUNGSPERSPEKTIVEN** (Band III), dem **GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN-ENTWURF** (Band IV und V) und den **REGIONALEN PROJEKTEN** (Band VI) dargestellt worden.

Die **AUSGANGSSITUATION** (Band I) lieferte Daten, Fakten und Einschätzungen der bisherigen und Prognosen der zukünftigen Entwicklungen im Regierungsbezirk Düsseldorf. Sie war Teil des **„Datenmosaiks : Strukturen und Tendenzen im Regierungsbezirk Düsseldorf“**, der regelmäßigen, regionalen Berichterstattung des Regierungsbezirks, das aktuelle Handlungsbedarfe zur Lösung wirtschaftlicher und ökologischer Probleme aufzeigt.

Die **LEITBILDER** (Band II) gaben die Richtung an für die regionale Raumentwicklung mit den inhaltlichen Schwerpunkten Siedlung, Freiraum und Infrastruktur. Unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungspläne) bildeten sie zusammen mit bewährten GEP-Zielen die konzeptionelle Grundlage für den neuen Gebietsentwicklungsplan.

Die **ENTWICKLUNGSPERSPEKTIVEN** (Band III) entwarfen auf der Basis der **AUSGANGSSITUATION** und der **LEITBILDER** ein Szenario für den Regierungsbezirk zu Beginn des dritten Jahrtausends. Ergänzend zu den Regionalen Entwicklungskonzepten der vier Regionen umrissen sie für den gesamten Regierungsbezirk Entwicklungsperspektiven in den Bereichen Wirtschaft, Arbeit, Siedlung, Umwelt und Freiraum sowie räumliche differenzierte Entwicklungsperspektiven für die Städtereion an Rhein, Ruhr und Wupper und das ländlich strukturierte Umland.

Im Unterschied dazu legt der **GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN** die rechtsverbindlichen regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest. Der Entwurf bestand aus den **TEXTLICHEN DARSTELLUNGEN** (Zielen) und Erläuterungen (Band IV) sowie den **ZEICHNERISCHEN DARSTELLUNGEN** (Zielen) im Maßstab 1:50 000 und den Erläuterungskarten (Band V). Der **NEUE GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN (GEP₉₉)** – in Loseblattform gefasst – ist der rechtsverbindliche Rahmen für die kommunale Bauleitplanung und die staatlichen Fachplanungen. Er ist Ausgangspunkt für konkrete regionale Projekte, den alle für die regionale Entwicklung im Regierungsbezirk verantwortlichen Akteure für eine vielgestaltige Umset-

1
*Eine neue regionale
Entwicklungspolitik
basierend auf ...*

2
*... Ausgangssituation (Band I)
– Daten, Fakten,
Einschätzungen, ...*

3
*... Leitbilder (Band II)
für die regionale
Raumentwicklung, ...*

4
*... Entwicklungsperspektiven
(Band III), mündend in den ...*

5
*... Gebietsentwicklungsplan
(Band IV und V)
als rechtsverbindlicher
Rahmen für kommunale
Bauleitplanung und
staatliche Fachplanungen
und Ausgangspunkt für ...*

*Regionale Projekte (Band VI),
die regionale Akteure
gemeinsam umsetzen*

*Neuer Regionalplan unter-
stützt den Strukturwandel
und die regionale
Freiraumentwicklung*

zung in konkrete Planungen und Projekte nutzen können und sollen.

6 Die **REGIONALEN PROJEKTE** (Band VI) stellten konkrete Ergebnisse der **REGIONALEN ENTWICKLUNGSPOLITIK** vor. Regionale Projekte können Einzelmaßnahmen, räumliche und fachliche Konzepte, integrierte Planungen und Fachplanungen umfassen. An herausragenden und impulsgebenden Vorhaben wird beispielhaft aufgezeigt, wie regionale Akteure durch gemeinsames Handeln die Entwicklung voranbringen.

7 Durch den neuen Regionalplan wird der Regierungsbezirk in seiner Position im internationalen Wettbewerb der Regionen gestärkt, in dem er den Strukturwandel unterstützt und gleichzeitig das vorhandene regionale Freiraumsystem sichert und weiter ausbaut. Dazu enthält der Gebietsentwicklungsplan zukunftsorientiert, integrativ und umsetzungsorientiert die Ziele für die anzustrebende Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung:

- eine ressourcenschonende und umweltverträgliche Siedlungsentwicklung fördern,
- Bereiche für eine angemessene Versorgung mit Wohnungen und Arbeitsstätten vorhalten,
- Standorte und Linien für eine zukunftsfähige, regional bedeutsame Infrastruktur sichern,
- Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit bei Gewerbe- und Wohnbaugebieten anbieten und diese vorrangig unterstützen,
- durch Regionale Grünzüge notwendige freiraumgebundene Ausgleichsfunktionen für die verdichteten Siedlungsbereiche ermöglichen,
- die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre Existenzbedingungen durch einen regionalen Biotopverbund dauerhaft erhalten,
- die Kulturlandschaften erhalten und entwickeln sowie für die landschaftsgebundene Erholung sichern,
- die existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe erhalten, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes sicherzustellen,
- den Schienenverkehr für Personen und Fracht durch günstige Verbindungen stärken und Standorte für Güterverkehrs- und Güterverteilzentren (Kombinierter Güterverkehr) anbieten, um LKW- und PKW-Verkehre zu begrenzen bzw. zu reduzieren,
- im haushälterischen Umfang Abgrabungsbereiche für Sand und Kies sichern,
- Optionen für eine verantwortliche Folgenutzung ehemaliger Militärflughäfen offen halten,
- bezirksübergreifende Vernetzungen mit den benachbarten Provinz- bzw. Bezirksregierungen aufgreifen und vertiefen,



8

1

2

3

4

5

6

7

8

9

- Planungen und Projekte beiderseits der deutsch-niederländischen Grenze noch stärker aufeinander abstimmen, Gemeinschaftsprojekte intensivieren, Zusammenarbeit im Grenzraum stärken.

Um die rechtsverbindlichen Ziele des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf möglichst effektiv und reibungsfrei umsetzen zu können, ist der seit längerem begonnene Prozess der freiwilligen regionalen Zusammenarbeit weiterzuentwickeln.

Die rechtlichen Grundlagen für den Gebietsentwicklungsplan

Bei der Überarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes lagen als Rechtsgrundlagen in sachlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht insbesondere zugrunde:

Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG vom 08.04.1965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)

Raumordnungspolitische Orientierungsrahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung von 1992
Raumordnungspolitische Handlungsrahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung von 1995
(Herausgeber: Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Deichmanns Aue, 53179 Bonn)

Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro –) vom 05.10.1989 (GV. NRW. 1989, S. 486)

Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 29.06.1994 (GV. NRW. 1994, S. 474)

2. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (2. DVO LPIG) vom 24.10.1989 (GV. NRW. 1989, S. 536) in der Fassung vom 17.01.1995 (GV. NRW. 1995, S. 144), Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne

3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (3. DVO LPIG) vom 17.01.1995 (GV. NRW. 1995, S. 144), Verordnung über Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne

4. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (4. DVO LPIG) vom 31.10.1989 (GV. NRW. 1989, S. 538), Verordnung über die Abgrenzung des Braunkohlenplangebiets

6. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (6. DVO LPIG) vom 17.01.1995 (GV. NRW. 1995, S. 151), Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a Landesplanungsgesetz

- 
- 10** Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11.05.1995 (GV. NRW. 1995, S. 532)
- 11** Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm in der Bekanntmachung vom 17.08.1998 (GV. NRW. 1998, S. 512)
- 12** Braunkohlenplan Frimmersdorf (Garzweiler I), 1984
Braunkohlenplan Garzweiler II, 1995
(Herausgeber: Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln)
- 13** Bestehende Ziele der Raumordnung bleiben vom Erfordernis einer FFH-Prüfung nur unberührt, wenn sie bereits in Pläne mit Plangewährleistung bzw. vorhabenbezogene Genehmigungen umgesetzt wurden oder wenn im Verfahren zu ihrer Aufstellung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der betroffenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete durchgeführt wurde.
- 14** Bestehende Ziele der Raumordnung, welche die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen, bedürfen nach der Bekanntmachung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Bundesanzeiger bezüglich bestehender Konflikte einer Überprüfung (FFH-Verträglichkeitsprüfung) und ggf. Änderung gemäß § 15 Abs. 4 oder 5 LPlG. Eine Beibehaltung bestehender, beeinträchtigender raumordnerischer Ziele ist nur dann möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen und zumutbare Alternativen im Sinne von § 19 c Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823) nicht gegeben sowie bei prioritären Lebensräumen oder Arten die Voraussetzungen des § 19 c Abs. 4 BNatSchG erfüllt sind.

Die Bedeutung des Gebietsentwicklungsplanes

- 1** Dem Gebietsentwicklungsplan kommt insbesondere folgende Bedeutung zu:
- Er legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks Düsseldorf und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest. Grundlage hierzu sind das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne (§ 14 Abs. 1 Landesplanungsgesetz).
 - Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird der Gebietsentwicklungsplan Ziel der Raumordnung und Landesplanung. Er ist von allen Bundes- und Landesbehörden und öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 16 Abs. 3 Landesplanungsgesetz).
 - Er bildet die Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch).



- ❑ Er erfüllt die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes (§ 5 Bundesnaturschutzgesetz, § 15 Landschaftsgesetz NRW, § 7 Abs. 1 Landesforstgesetz, § 14 Abs. 2 Landesplanungsgesetz).
Der Gebietsentwicklungsplan ist hier u. a. das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Fachbeiträgen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten und der Höheren Forstbehörde mit den übrigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Er trägt dazu bei, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die vielfältigen Funktionen des Waldes zu konkretisieren und diese zu sichern.
- ❑ Er ist Grundlage für die nach den sog. "Raumordnungsklauseln" der Fachgesetze erforderliche Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung durch die öffentlichen Planungsträger (z.B. § 3 Abs. 2 Abgrabungsgesetz NRW, § 2 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW, § 29 Abs. 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW).
- ❑ Er ist einer der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen bei der Festlegung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen und Förderungsprogrammen.
- ❑ Der Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes wird mit dem Erarbeitungsbeschluss des Bezirksplanungsrates zum Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung und ist daher von den Behörden und den öffentlichen Planungsträgern bei Planungen und Maßnahmen als öffentlicher Belang mit in die Abwägung einzustellen.
- ❑ Sollten Ziele des GEP-Entwurfs durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden, so kann die Landesplanungsbehörde sie für eine bestimmte Zeit untersagen (§ 22 Landesplanungsgesetz).
- ❑ Der GEP kann zu jeder Zeit teilweise oder insgesamt geändert werden. Er soll spätestens 10 Jahre nach seiner Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden.
Er wird somit nicht als statischer Plan, sondern als Prozess verstanden, der die gewünschten Entwicklungen fördern und sich den Veränderungen in der Gesellschaft anpassen soll.

Der Gebietsentwicklungsplan besteht aus den textlichen Darstellungen und den Erläuterungen einschließlich ergänzender Karten sowie den zeichnerischen Darstellungen im Maßstab 1 : 50 000, (siehe auch Band V). Die zeichnerisch und textlich dargestellten Ziele werden durch die Erläuterungen begründet und beschrieben. Rechtliche Verbindlichkeit kommt den Erläuterungen nicht zu. Die zeichnerische Darstellung ist nicht parzellenscharf.

Die verbindliche textliche Darstellung sowie die Erläuterungen sind nach einzelnen Sachbereichen gegliedert. Die textlichen Darstellungen werden als Ziele bezeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Die den Zielen zugeordneten Erläuterungen werden durch Karten ergänzt.

2

3

GEP99



SIEDLUNGS-
RAUM



Ziel 1

1. Siedlungsraum

1.1 Regionale Siedlungsstruktur

Auf Siedlungsbereiche und -schwerpunkte konzentrieren, auf Raumgliederung achten

1

Die Kommunen sollen ihre Siedlungsentwicklung innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen und dabei die gemeindliche Siedlungstätigkeit auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.

2

In den zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen ist die städtebauliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Entsprechend der Tragfähigkeit der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur ist im Einzelfall eine darüber hinausgehende Arrondierung bzw. bauliche Verdichtung möglich.

3

Außerhalb der Siedlungsbereiche sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden. Streu- und Splittersiedlungen sind zu verhindern.

4

Um in den Verdichtungsgebieten die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern, sind die Regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeiten freizuhalten.

Erläuterung:

1

Die landesplanerisch angestrebte Siedlungsstruktur konkretisiert der GEP durch die Siedlungsbereiche. Die Kommunen stellen innerhalb der Siedlungsbereiche Siedlungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der örtlichen Ausgangssituation und Entwicklungspotentiale dar.





Standorte für Siedlungsschwerpunkte sind solche Bereiche innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen, die bereits über ein räumlich gebündeltes Angebot öffentlicher und privater, zentralörtlicher Versorgungseinrichtungen verfügen und an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) liegen bzw. sich für eine entsprechende Entwicklung eignen.

2

**Verkehrsreduzierung und
-vermeidung durch
Siedlungsschwerpunkte**

Siedlungsschwerpunkte bilden durch eine sinnvolle und angemessene Konzentration von Wohnungen und Arbeitsplätzen städtebauliche Einheiten. Ihre Größenordnung richtet sich nach der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde. Dabei sollen sie mindestens die Tragfähigkeit für Grundzentren erreichen. Siedlungsschwerpunkte sind nicht nur vorrangige Ansatzpunkte für die Bündelung und den Einsatz raumwirksamer öffentlicher und privater Investitionen, sondern auch die Standorte, denen vorrangig neue Siedlungsbereiche zugeordnet worden sind.

3

Die Schwerpunktbildung fördert die verkehrsvermeidende bzw. verkehrsreduzierende Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen zueinander sowie die Sicherung und Entwicklung zusammenhängender Freiräume.

4



Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind die regionaltypischen und identitätsstiftenden Siedlungsformen, Denkmalbereiche, Baudenkmäler und Kulturlandschaftsbereiche zu erhalten und zu pflegen. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen frühzeitig zu berücksichtigen.

5

Für die außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche liegenden Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnern können zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine am Bedarf der in diesen Ortsteilen ansässigen Bevölkerung orientierten Entwicklung (natürliche Bevölkerungsentwicklung, Belegungsdichte) entsprechende Bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Im Rahmen der nachgewiesenen Tragfähigkeit der vorhandenen öffentlichen und privaten Infrastruktur und unter besonderer Berücksichtigung der

6

**Ortsteile unter
2 000 Einwohnern auf
Eigenbedarf ausrichten**

4

GEP₉₉



Landschaftsentwicklung kann im Einzelfall eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung auch über den Bedarf der in den Ortsteilen ansässigen Bevölkerung hinaus sinnvoll sein. Dabei darf eine derartige städtebauliche Ergänzung des Ortsteils nicht der landesplanerisch angestrebten Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte zuwiderlaufen. Die Entwicklung bestehender gewerblicher Betriebe am vorhandenen Standort bleibt unberührt, soweit nicht andere Planziele entgegenstehen.

7 In den Verdichtungsgebieten (Ballungskerne und -randzonen) ist der Freiraum sehr knapp. Deshalb können nur die Regionalen Grünzüge die siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen siedlungsnah und nachhaltig wahren. Sie sind keine Flächenreserven für eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Die zielgemäße Entwicklung der Ortsteile unter 2 000 Einwohnern bleibt von der Darstellung der Regionalen Grünzüge unberührt.

Mit Grund und Boden sparsamer umgehen

Ziel 2

1 Die Kommunen sollen zusätzlich dargestellte Siedlungsbereiche erst in Anspruch nehmen, wenn die Möglichkeiten

- der Stadtinnenentwicklung,
- der Wiedernutzung von Flächen sowie
- des Flächentausches

keinen genügenden Handlungsspielraum mehr lassen, die weitere Siedlungstätigkeit vorausschauend zu planen und zu steuern.

2 Um den planerischen Handlungs- und Mobilisierungsbedarf vorsorglich und dauerhaft zu überschauen, sollen die Kommunen die qualifizierten Reserveflächenerhebungen für Wohnen und Gewerbe fortschreiben.

3 Siedlungsbereiche,

- die an Haltepunkten des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden sollen bzw.
- die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind,

sind vorrangig und nutzungsintensiv in Anspruch zu nehmen.

4 Werden Siedlungsbereiche durch Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert, ist in der verbindlichen Bauleitplanung der wasserwirtschaftliche Vorsorgegrundsatz umzusetzen.

5 Die Kommunen sollen flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen vom Grundsatz her außerhalb der Siedlungsbereiche planen.



Erläuterung:

Im Sinne einer nachhaltigen, d. h. flächensparenden Nutzung der Ressource Boden hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Im Einklang damit muss die Mobilisierung von Brachen vorrangig gefördert werden, vor allem dort, wo Freiraum für eine weitere Siedlungsentwicklung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Das heißt für die Siedlungsentwicklung vorrangig, die städtischen Innenbereiche umweltverträglich weiterzuverdichten und abzurunden. Darüber hinaus sollen die Gemeinden die in den Flächennutzungsplänen dargestellten Wohn- und gewerblichen Bauflächen zügig mobilisieren, um vor Ort ständig in ausreichendem Maße Bauland zur Verfügung zu haben.

In diesem Zusammenhang sollen auch die Ergänzungs- und Abrundungsmöglichkeiten von Stadtteilen geprüft werden. Dabei kann in der Regel auf vorhandene oder erweiterbare Infrastrukturen zurückgegriffen werden. Eine Zuordnung zu Arbeitsstandorten und Versorgungseinrichtungen wird dadurch erleichtert. Durch eine Erhöhung der Tragfähigkeit der Standorte können Verbesserungen im Angebot öffentlicher und privater Dienste eintreten.

Brachflächen (Gewerbe- und Industriebrachen, Verkehrsbrachen und Konversionsflächen) sind nutzungsorientiert zu sanieren. Bei nicht vertretbarem Aufwand oder bei Darstellungen, die der heutigen städtebaulichen Situation nicht mehr entsprechen (insbesondere bei Gewerbe- und Industriebrachen), sind diese Flächen umzuplanen. Die Einbringung von Brachen in Mobilisierungskonzepte ist allerdings nur dann möglich, wenn die Eigentümer der Flächen gegen die Wiedernutzung keine Einwände erheben und wenn geklärt ist, wer die Sanierungsaufgabe durchführt und wenn die Bereitstellung der Sanierungskosten in Aussicht gestellt ist.

1

**Vorrang für die
Innenentwicklung**

2

3

4

**Wiedernutzung von Brachen
bzw. Flächentausch**



Wiedernutzung einer
Brachfläche am
Viersener Bahnhof

6

GEP₉₉



*Inanspruchnahme von
Siedlungsbereichen (kontrol-
lierte Stadterweiterung)*

*Fortschreibung der
Bauflächenerhebungen
wichtig*

Zur Schaffung dieser Voraussetzungen müssen alle beitragen. Bei der Wiedernutzung von Flächen sollen auch seit längerem dargestellte, unternehmensgebundene und daher nicht verfügbare Baulandreserven überprüft werden, inwieweit sie dem heutigen städtebaulichen und ökologischen Verständnis noch entsprechen bzw. eine Entlassung aus der Unternehmensbindung erreicht werden kann.

5 Erst wenn absehbar ist, daß die Städtinnenentwicklung bzw. die Wiedernutzung von Brachen sowie der Flächentausch keinen genügenden Handlungsspielraum mehr lassen, die weitere Siedlungstätigkeit vorausschauend zu planen und zu steuern, ist die Mobilisierung von zusätzlichen Standorten des Gebietsentwicklungsplans vorzunehmen. Die geplante Inanspruchnahme der über die Flächennutzungspläne hinausgehenden Siedlungsbereiche ist zu begründen. Dabei hilft die Fortschreibung der Erhebung der Wohnbau- und Gewerbeflächenreserven in zweijährigem Turnus. In diesem Fall ist bei der Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen im Rahmen des Anpassungsverfahrens gemäß § 20 LPlG kein Bedarfsnachweis erforderlich. Hierdurch wird zusätzlicher Prüfaufwand vermieden, die Verfahren können beschleunigt werden.

6 Überlagern sich Siedlungsbereiche mit Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, können sich im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung bauliche Nutzungsbeschränkungen ergeben, da erst im verbindlichen Bauleitplanverfahren die Konfliktbereiche hinsichtlich des Grundwasserschutzes im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen umfassend untersucht und bewertet werden.

7 Bei der Umsetzung der Eingriffsregelung im Bauleitplanverfahren stehen flächenbeanspruchende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einer intensiven, kompakten und ressourcenschonenden Nutzung der Siedlungsbereiche entgegen. Deshalb sollten die Gemeinden flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen in den dafür geeigneten Freiraumbereichen des GEP vornehmen (Landschaftsplanung, Kompensationskonzepte, Flächenpool). Davon ausgenommen sind Kompensationsmaßnahmen, die zur städtebaulichen Qualität beitragen oder die schutzwürdige Landschaftselemente in den Siedlungsbereichen als Ansatzpunkte aufwerten bzw. ergänzen.



1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

Bereiche vorrangig für Wohnen sichern, Funktionsmischung verstärken

Die Kommunen sollen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen, gewerbliche Arbeitsstätten und wohnungsnah Freiflächen so zusammenfassen, dass sie ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind.

Erläuterung:

Im Rahmen der Bauleitplanung werden in den Allgemeinen Siedlungsbereichen die folgenden Nutzungen gesichert bzw. entwickelt:

- Flächen für den Wohnungsbau und die damit verbundenen privaten und öffentlichen Folgeeinrichtungen,
- Flächen für die zentralörtlichen Einrichtungen, den Verkehr und die mit der Nutzung der Allgemeinen Siedlungsbereiche verträglichen Ver- und Entsorgungsanlagen,
- Flächen für die sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen der Bildung und Kultur sowie der sozialen und medizinischen Betreuung,
- gemischte und gewerbliche Bauflächen für die Bestandssicherung und Erweiterung vorhandener Gewerbebetriebe und für die Ansiedlung neuer, nicht wesentlich störender bzw. nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe,
- wohnungsnah Sport-, Freizeit-, Erholungs- und sonstige Grünflächen sowie
- kleinere Freiflächen, u.a. schutzwürdige Landschaftsteile sowie historische Freiflächen.

Bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Siedlungsbereiche kommt dem Wohnungsbau vorrangige Bedeutung zu. Dabei ist auf der Ebene der Bauleitplanung im Fall von größeren über die Flächennutzungspläne hinausgehenden Allgemeinen Siedlungsbereichen auf eine verkehrsreduzierende bzw. -vermeidende Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen zu achten, die zugleich umwelt- und siedlungsverträglich ist.

Ziel 1

Funktionsmischung anstreben – verkehrsreduzierende bzw. -vermeidende Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen



Ziel 2

Regional bedeutsame Wohnstandorte konzentriert nutzen

Die Kommunen sollen die regional bedeutsamen Standorte – soweit notwendig und sinnvoll – in freiwilliger und übergemeindlicher Abstimmung entwickeln. Die Realisierung der regional bedeutsamen Standorte soll in zeitlichem Zusammenhang mit den vorhandenen bzw. geplanten Haltepunkten des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs geschehen. Darüber hinaus sollen diese Standorte mit einer angemessen hohen städtebaulichen Dichte und dabei ausgewogenen Mischung sozialverträglicher und bedarfsgerechter Bauformen realisiert werden.

Erläuterung:

Regional bedeutsame Standorte sind Allgemeine Siedlungsbereiche, die

- an vorhandenen bzw. geplanten Haltepunkten des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) (weniger als 1 000 m) in den Ballungskernen und/oder in Entwicklungsschwerpunkten der Ballungsrandzonen liegen,
- auf einen Siedlungsschwerpunkt ausgerichtet sind und Arbeiten und Wohnen miteinander verbinden,
- sich für den Geschosswohnungsbau und den öffentlich geförderten Wohnungsbau eignen und
- bei deren Inanspruchnahme eine relativ geringe Eingriffsintensität gegeben ist.



▶
Regional bedeutsamer
Wohnstandort
Meerbusch - Strümp

2 Hierzu zählen folgende Allgemeinen Siedlungsbereiche, die in der Regel größer als 20 ha sind und noch nicht in Flächennutzungsplänen enthalten bzw. nach § 20 Landesplanungsgesetz abgestimmt sind:



- Duisburg-Wanheim
 - Essen-Kupferdreh
 - Krefeld-Fischeln
 - Krefeld-Schicksbaum
 - Mönchengladbach-Nordpark
 - Mülheim-Holthausen
- Dormagen-Nievenheim
 - Grevenbroich-Kapellen
 - Meerbusch-Strümp
 - Tönisvorst-Süd
 - Viersen-Bahnhof / Stadtwald
 - Willich-Wekelen

Dabei resultieren die regional bedeutsamen Standorte der Ballungsrandzone im Sinne einer regionalen Schwerpunktbildung aus der Ausgleichsfunktion für die Region bzw. aus dem regional abgestimmten Flächenkonzept der Region Düsseldorf / Mittlerer Niederrhein.

Für eine zügige Realisierung der regional bedeutsamen Standorte kann eine interkommunale Abstimmung insbesondere dann sinnvoll sein, wenn damit eine entsprechende Verteilung von Wohnungsbaufördermitteln sowie anderer staatlicher Förderprogramme und Finanzleistungen verbunden ist.

Einzelne Bereiche für besondere Nutzungen schützen

In den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen sind Nutzungen, die nicht unter die Zweckbindung fallen, ausgeschlossen.

Erläuterung:

Die Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung erfolgt, wenn dieser aufgrund seiner räumlichen Lage, seiner besonderen Standortfaktoren oder rechtlichen Vorgaben einer bestimmten baulich geprägten Nutzung vorbehalten bleiben soll. Dabei sind nur Standorte dargestellt, die isoliert im Freiraum liegen (ausgenommen sind die zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereiche mit dem Symbol für Ferienanlagen und Freizeitanlagen):

Kreisfreie Städte:	- Düsseldorf - Essen - Krefeld - Mönchengladbach - Wuppertal	Verteidigungsanlage Verwaltungseinrichtungen Verteidigungsanlage Verteidigungsanlagen Wuppertal Jugend JVA, Schuleinrichtungen des Landes NRW, Einrichtungen der Polizei
Kreis Kleve:	- Bedburg-Hau - Kalkar	Kliniken Verteidigungsanlage
Kreis Mettmann:	- Hilden - Mettmann - Wülfrath	Verteidigungsanlage Bildungs- und Pflegeanstalt Kliniken
Kreis Viersen:	- Tönisvorst	Verteidigungsanlage
Kreis Wesel:	- Wesel	Verteidigungsanlage

3

Schwerpunktbildung durch regional bedeutsame Wohnstandorte

4

Konzentration von Fördermitteln zur Realisierung von regional bedeutsamen Wohnstandorten

Ziel 3

1

1



Ziel 4

Großflächige Einzelhandelsbetriebe standortmäßig und zentralörtlich einpassen

Gebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der Bau-nutzungsverordnung dürfen nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden. Ein Vorhaben entspricht der zentralörtlichen Versorgungsfunktion, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet. Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, sind den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen.

Vielfältiger Einzelhandel bestimmt die Attraktivität der Innenstädte

Erläuterung:

Die im Rahmen der Bauleitplanung als Selbstbindung der Kommunen dargestellten Siedlungsschwerpunkte sind u. a. auch die zentralen Standorte des Einzelhandels. Der Einzelhandel entwickelt allerdings ständig neue Verkaufs- und Standortstrategien. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die oftmals mit öffentlichen Mitteln geförderte Attraktivität der Innenstädte, die der Einzelhandel maßgeblich bestimmt, erhalten bleibt. Der Einzelhandel soll sich deshalb auf die Siedlungsschwerpunkte konzentrieren. Bei Einzelhandelsgroßbetrieben mit nicht-zentren- bzw. nicht-nahversorgungsrelevanten Gütern ist eine Ausnahmeentscheidung möglich; auch hier gilt jedoch, dass der innerstädtische Handel durch entsprechende Zuordnung unterstützt werden soll.



Bestmögliche Versorgung der Bevölkerung sicherstellen

Ein Ziel der zentralörtlichen Gliederung ist es, im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel zur Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur zu schaffen. Großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne



des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung können die Nachbarkommunen beeinflussen. Diese Auswirkungen dürfen dort aber nicht zu einem Kaufkraft- und Umsatzabfluss führen, der die Versorgungsfunktion der Nachbarkommunen, die ihnen als Grund-, Mittel- oder Oberzentrum im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung zukommt, beeinträchtigt bzw. ihre Zentren durch Leerstände oder unattraktive Nachnutzungen letztlich veröden lässt.

Grundsätzlich soll die Ansiedlungskommune nachweisen, dass von dem geplanten Einzelhandelsvorhaben keine derart schädigenden Auswirkungen in den Nachbarkommunen ausgehen – ggf. mittels Gutachten. Im Regelfall werden die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer sowie ggf. die Nachbarkommunen von der antragstellenden Kommune um eine Stellungnahme gebeten. Danach überprüft die Bezirksplanungsbehörde zunächst, ob für die von dem Vorhaben ausgehende Kaufkraftbindung im Versorgungsbereich die notwendige Kaufkraft vorhanden ist und ob das Vorhaben räumlich und funktional einem Siedlungsschwerpunkt zugeordnet ist. Ergeben sich Zweifel, ob das Vorhaben der zentralörtlichen Gliederung entspricht oder das Vorhaben nur im Rahmen einer möglichen Ausnahmeentscheidung verwirklicht werden kann, so werden die Nachbarkommunen, die betroffen sein können und – soweit erforderlich – sonstige sachkundige Institutionen (beispielsweise Einzelhandelsverbände), formell um eine qualifizierte Stellungnahme gebeten. Auf dieser Grundlage findet – soweit erforderlich – ein Erörterungstermin statt. In diesem Erörterungstermin wird abgeklärt, ob ein Gutachten mit ganz bestimmten Fragestellungen in Auftrag gegeben werden muss.

Ein aufwendiges Verfahren zur Prüfung der Auswirkungen auf die zentralörtliche Gliederung ist entbehrlich, wenn sich das Einzelhandelsvorhaben in ein kommunales Einzelhandelskonzept einpasst, das Angaben enthält zu Standorten, der Art der anzusiedelnden Betriebe und Verkaufsflächen und das in enger Abstimmung mit den Nachbarkommunen, den Kammern – ggf. auch benachbarter Bezirke – und den Organisationen des Einzelhandels und der Bezirksplanungsbehörde zustande gekommen ist.

Im Übrigen gelten die Ausführungen des Gemeinsamen Runderlasses zur Ansiedlung von Einzelhandelsgroßbetrieben vom 07.05.1996 (MBL NRW., Nr. 38, S. 922).

Interkommunaler Allgemeiner Siedlungsbereich Essen / Mülheim

Sobald rechtlich möglich soll der gegenwärtige Flugbetrieb auf dem Flugplatz Essen/Mülheim beendet werden. Auf dieser Grundlage ist ein ASB auf dem Flugplatzgelände dargestellt worden. Die bestehenden Rechte der Nutzer (Aero-Club, Firma Wüllenkämper und ggf. anderer) bleiben unberührt. Diese Rechte dürfen durch die Bauleitplanung nicht in Frage gestellt werden.

3

*Ansiedlungskommune soll
Zentrenverträglichkeit des
Vorhabens nachweisen*

4

*Kommunales Einzelhandels-
konzept vereinfacht die
landesplanerische Prüfung*

5

Ziel 5



1.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Bereiche für Gewerbe- und Industriebetriebe sichern

Ziel 1

1

In den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sollen gewerbliche Betriebe im Bestand gesichert, ausgebaut und angesiedelt werden. Insbesondere emittierende Betriebe sollen dort untergebracht werden.

2

Die Ansiedlung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung – BauNVO – soll bauleitplanerisch ausgeschlossen werden.

3

Grenzen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen und Allgemeine Siedlungsbereiche aneinander, so ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Belästigungen nicht neu entstehen und vorhandene Belästigungen möglichst verringert werden.

Erläuterung:

Bestandsschutz für vorhandene Betriebe

1

Gewerbegebiete ohne besondere Emissionen sollen zunehmend als Bestandteil Allgemeiner Siedlungsbereiche dargestellt werden. Der Bestandsschutz vorhandener Betriebe innerhalb und außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche wird nicht berührt. Die Zulässigkeit der Ansiedlung von Betrieben wird durch die Darstellung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht geregelt.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen ausschließen

2

Um die Ansiedlung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung in GIB auszuschließen, sollen die Kommunen Bebauungspläne in diesen Bereichen, die noch aufgrund von älterem, vor der Baunutzungsverordnung 1977 geltendem Recht aufgestellt wurden, und Bereiche, die nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen sind, durch eine Änderung bzw. mit einem Bebauungsplan auf die geltende Baunutzungsverordnung umstellen. Für bereits bestehende Betriebe ist ausnahmsweise die Darstellung von Sonderbauflächen in der Bauleitplanung möglich einschließlich ggf. zur Bestandssicherung notwendiger geringfügiger Erweiterungen. Die Möglichkeit der Darstellung von Sonderbauflächen in der Bauleitplanung gilt auch für städtebaulich integrierte Brachflächen unterhalb von 10 ha. Dabei darf die zentralörtliche Versorgungsfunktion anderer Zentren nicht beeinträchtigt werden.

Abstandsregeln innerhalb der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche einhalten

3

Aus funktionalen Gründen grenzen GIB und Allgemeine Siedlungsbereiche häufig aneinander. Dabei ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Abstandsregeln zum Wohnen innerhalb der GIB eingehalten werden.



Mit überregional bedeutsamen Standorten und interkommunaler Zusammenarbeit den Anschluß an Europa halten

Überregional bedeutsame Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen in freiwilliger und übergemeindlicher Abstimmung entwickelt und vermarktet werden. Aufgrund ihrer Größenordnung sollen die Kommunen die Bereiche bei Bedarf abschnittsweise in Anspruch nehmen. Vor der ersten Teilinanspruchnahme ist ein städtebauliches Gesamtkonzept zu erstellen. Eventuell vorhandene wertvolle Landschaftselemente und -strukturen soll es bei der Gliederung berücksichtigen und erhalten, ebenso alle Möglichkeiten der bodenschonenden und flächensparenden Planung.

Der GIB für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan in Wesel ist gleichzeitig Teil des überregional bedeutsamen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen Lippe-Mündungsraum. Das Gebiet für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan A 1.3 Grevenbroich-Neurath ist aufgrund seiner Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes für Vorhaben von mindestens 80 ha bestimmt.

Die planerische Konkretisierung und Entscheidung über Art und Umfang der Inanspruchnahme der Bereiche erfolgt im Rahmen der kommunalen Planung und auf der Grundlage abgestimmter Entwicklungskonzepte.

Erläuterung:

Überregional bedeutsame GIB sind zukunftsorientierte und qualitativ hochwertige Wirtschaftsstandorte. Sie sind ein wichtiges Element des Gebietsentwicklungsplanes in seiner Funktion als regionales Gewerbeflächenkonzept. Zur optimalen Entwicklung ist die interkommunale Zusammenarbeit erforderlich.

Folgende Standorte, die nutzungsorientiert an regionale Schienenwege, Straßen, Leitungen und Öffentlichen Personennahverkehr gut angebunden sind und bei denen in der Regel eine geringe Eingriffsintensität gegeben ist, fallen unter dieses Ziel:

- Nettetal-Kaldenkirchen (Nettetal, Tegelen, Venlo),
- Mönchengladbach-Güdderath (Mönchengladbach, Jüchen),
- Grevenbroich-Kapellen (Grevenbroich, Neuss),
- Krefeld-Fichtenhain/ Meerbusch-Osterath (Krefeld, Meerbusch, Willich),
- Düsseldorf-Rath, Ratingen-Süd,
- Monheim (Monheim, Langenfeld),
- Lippe-Mündungsraum (Dinslaken, Hünxe, Voerde, Wesel),
- Grafschafter Gewerbepark Genend (Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg),
- Hückeswagen-Winterhagen/ Remscheid-Bergisch-Born,

Ziel 2

*Überregional bedeutsame GIB
interkommunal entwickeln*



- Euregionales Zentrum für Luftverkehr, Gewerbe und Logistik Weeze-Laarbruch (Weeze, Kreis Kleve).

**Überregional bedeutsame
GIB gliedern**

2

Das Gesamtkonzept für jeden Standort soll die besonderen Standortqualitäten, insbesondere für nachfragende Unternehmer, auch über einen längeren Zeitraum erhalten und berücksichtigen. Die Gliederung in Teilabschnitte eröffnet die Möglichkeit, nicht benötigte Flächen wieder in den Freiraum eingliedern zu können, ohne dass der Eindruck eines unvollständigen Standortes zurückbleibt.

3

Die Größenordnung von 80 ha innerhalb der Gebiete für flächenintensive Großvorhaben bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens oder auf die in der Endausbaustufe benötigte Gesamtfläche miteinander verbundener Vorhaben. In der Bauleitplanung ist der Bereich für flächenintensive Großvorhaben grundsätzlich für eine industriell geprägte Nutzung offen zu halten. In der Umgebung dürfen keine Planungen oder Maßnahmen verwirklicht werden, die eine zielkonforme Nutzung des Bereiches erschweren oder unmöglich machen.

Bebauungsplan - Entwurf des
Grafschafter Gewerbeparks
Genend





GIB für zweckgebundene Nutzungen schützen

In den GIB für zweckgebundene Nutzungen sind Nutzungen, die nicht unter die Zweckbindung fallen, ausgeschlossen.

Ziel 3

Erläuterung:

Die GIB mit Zweckbindung sind folgenden Nutzungen vorbehalten:

Kreisfreie Städte

Duisburg-Walsum	Steinkohlenbergbaubetriebe
Duisburg-Ruhrort	Güterverkehrszentrum
Duisburg-Hohenbudberg	Güterverkehrszentrum
Krefeld-Hückelsmay	Postfrachtzentrum
Wuppertal-Dornap	Kalkabbaubetriebe

Kreis Kleve

Emmerich	Güterverkehrszentrum
Geldern-Lüllingen	Pflanzenvermarktung
Kalkar-Appeldorn	Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte
Straelen-Herongen	Pflanzenvermarktung
Weeze-Laarbruch	flughafenaffine Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe

Kreis Mettmann

Mettmann-Neandertal	Kalkabbaubetriebe
Wülfrath-Rohdenhaus	Kalkabbaubetriebe

Kreis Wesel

Dinslaken-Lohberg	Steinkohlenbergbaubetriebe
Kamp-Lintfort-Rossenray	Steinkohlenbergbaubetriebe
Kamp-Lintfort-Mitte	Steinkohlenbergbaubetriebe
Rheinberg-Borth	Salzbergbaubetriebe



▲
Bergwerk Friedrich-Heinrich
in Kamp-Lintfort-Mitte

In der Bauleitplanung wird die Zweckbindung der GIB so geregelt, dass andere als im Zusammenhang mit der Zweckbindung stehende Nutzungen ausgeschlossen sind.

GEP99



FREIRAUM



Ziel 1

2. Freiraum

2.1 Regionales Freiraumsystem

Den Freiraum nachhaltig schützen

1

Für die nachhaltige Entwicklung der Umweltqualität des Regierungsbezirkes und zur Sicherung der in wesentlichen Teilen land- und forstwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft ist ein zusammenhängendes Regionales Freiraumsystem zu sichern und in seinen verschiedenen Freiraumfunktionen aufzuwerten. Dabei hat der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen besondere Bedeutung, d. h. naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen sind bei der Siedlungsentwicklung verstärkt zu beachten.

2

Dem ökologisch wirksamen Freiraumverbund kommt besonderes Gewicht zu. Daher sind zusammenhängende Freiraumbänder, insbesondere entlang der Gewässerläufe, vor weiteren Eingenungen bzw. Beanspruchungen durch Nutzungen, die den Freiraum beeinträchtigen, zu schützen.

3

Der Freiraum ist auch als Träger historischer Zeugnisse und Kulturentwicklung zu sichern; insbesondere regionaltypische und identitätsstiftende Kulturlandschaften, Siedlungen sowie Bau- und Bodendenkmäler sind zu erhalten und zu pflegen bzw. im Einzelfall wieder herzurichten. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind bei den nachfolgenden Planungen und Maßnahmen frühzeitig zu berücksichtigen.

*Klima- und
Landschaftsökologie und
Erholungsfunktionen be-
gründen durchgängiges
Freiraumsystem*

Erläuterung:

1

Die Freiraumfunktionen umfassen Schutz und Entwicklung der Natur und Landschaft, Gewässer-, Klima- und Bodenschutz sowie die nutzungsorientierten Ansprüche der Erholung, Land- und Forstwirtschaft. Hierbei ist der Schutz des Bodens besonders wichtig für die natürliche Bodenfruchtbarkeit, als Lebensraumfunktion und für die Filter- und Regelungsfunktion des Wasser- und Stoffhaushaltes. Biotopverbund, Bahnen der Frischluftzufuhr und durchlaufende Erholungsmöglichkeiten für Spazierengehen, Wandern, Radfahren begründen vor allem den Freiraumzusammenhang.

2

Neben den dargestellten Freiraumfunktionen haben orts- und landschaftsbildprägende kulturhistorische Objekte und Abbilder historischer Landnutzungen erhebliche Bedeutung für die Heimatverbundenheit, Identität und Erlebnisqualität der Umwelt. Dazu gehören Denkmäler und Denkmalbereiche, einschließlich der für das Erscheinungsbild freizuhaltenen Sichtbeziehungen, sowie historische Kulturlandschaftsbereiche.



Wesentliche Teile des Freiraumes sind durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Existenzfähige landwirtschaftliche Betriebe tragen erheblich zum Erhalt der Kulturlandschaft und der ländlichen Räume bei.

3

Naturparke und regionale Großprojekte, wie die Internationale Bauausstellung Emscher Park (u. a. Ost-West-Grünzug), die EUROGA 2002+, der Landschaftspark Niederrhein sowie grenzüberschreitende Projekte und Organisationen, wie De Gelderse Poort und der Naturpark Maas-Schwalm-Nette, leisten einen wesentlichen Beitrag für die Erhaltung und Entwicklung des Regionalen Freiraumsystems.

4

Die regionalplanerische Bedeutung einer Freifläche ergibt sich u. a. aus der Größe, aus dem Zusammenhang des Regionalen Freiraumsystems, aus der Lage zum Siedlungsraum, aus den Bodennutzungen und aus der natürlichen Ausstattung.

5

In der Regel steigt die Bedeutung der Freiraumfunktionen – z. B. bei Ventilationsschneisen und Luftaustauschgebieten oder erholungswirksamen Landschaftsteilen – mit der Nähe zu den Verdichtungsgebieten bzw. Siedlungsbereichen. Räume mit besonderer Bedeutung für Ausgleichsfunktionen sind oft die gewässerbegleitenden Landschaftsräume, z. B. als bevorzugte Bahnen der Frischluftzufuhr in die Siedlungsbereiche (Ventilationsschneisen), als durchlaufende Verbindungen mit zahlreichen Erholungsmöglichkeiten (u. a. Grüne Entwicklungsbänder) und als Niederungs- oder Feuchtgebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutzfunktionen (Biotopverbund). Neben den Reliefstrukturen und den Waldgebieten sind die Gewässersysteme ebenfalls die wesentlichen Elemente der naturräumlichen Landschaftsgliederung.

6

*Steigende
Ausgleichsfunktionen zu
den Siedlungsbereichen*

Freiraum ist auch Komplementärraum zum Siedlungsraum. Die Schutzbedürftigkeit des Freiraumes ergibt sich hier neben der Freiraumknappheit aus der mit der Nähe zu den Siedlungsbereichen zunehmenden Bedeutung der freiraumgebundenen Ausgleichsfunktionen. Das heißt, dass Ausgleichsräume bzw. ihre ökologische Qualität wesentlich die Umwelt- und Lebensqualität der Siedlungen und Städte mitbestimmen. Hieraus begründen sich die Notwendigkeiten der regionalplanerischen Sicherung und Entwicklung von Regionalen Grünzügen.

7

Für eine siedlungsräumliche Nutzung der in der Erläuterungskarte "Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung" dargestellten Standorte, die aufgrund ihrer Freiraumwertigkeiten nicht durch Darstellungen von besonderen Freiraumfunktionen überlagert werden und die für den Freiraum nur eine geringere regionalplanerische Bedeutung haben, besteht im Planungszeitraum aus heutiger Sicht generell kein Bedarf. Mit diesen Standorten kann auf heute nicht erkennbare Veränderungen des notwendigen Handlungsspielraums der dargestellten Siedlungsbereiche reagiert werden. Das setzt auf jeden Fall eine GEP-Änderung voraus.

8

*Standorte für eine zukünftige
Siedlungsentwicklung*

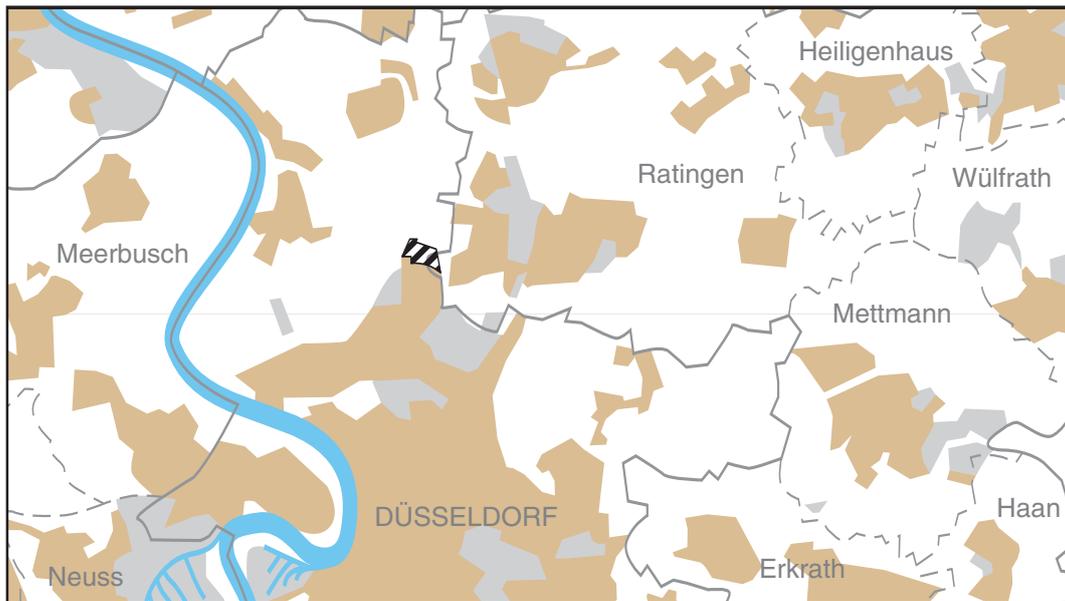
**35. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)**
(Sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“)

Aufgestellt durch den Regionalrat am 23.03.2006

Genehmigt durch die Landesplanungsbehörde am 29.05.2006, 502–30.15.02.36

Bekanntmachung der Genehmigung im GV. NRW. Nr. 13 vom 07.06.2006, Seite 219

Ausschnitt aus der Erläuterungskarte 1
Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung



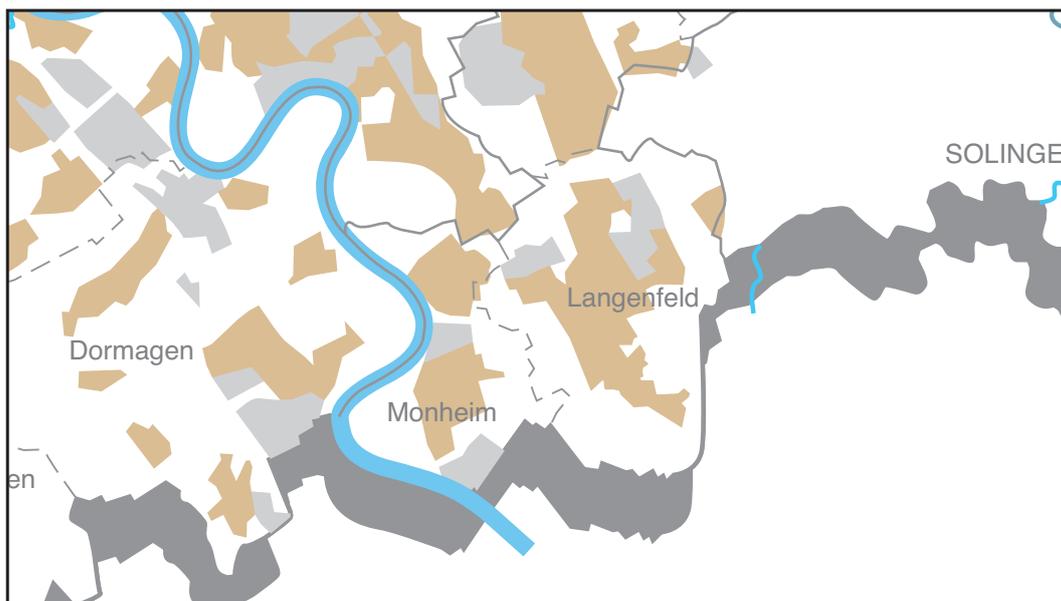
**54. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet der Städte Langenfeld (Rhld.) und Monheim am Rhein
(Siedlungsflächentausch Langenfeld Monheim)**

Aufgestellt durch den Regionalrat am 17.04.2008

Genehmigt durch die Landesplanungsbehörde am 04.07.2008, 322–30.15.02.55

Bekanntmachung der Genehmigung im GV. NRW. Nr. 24 vom 20.08.2008, Seite 550

Ausschnitt aus der Erläuterungskarte 1
Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung



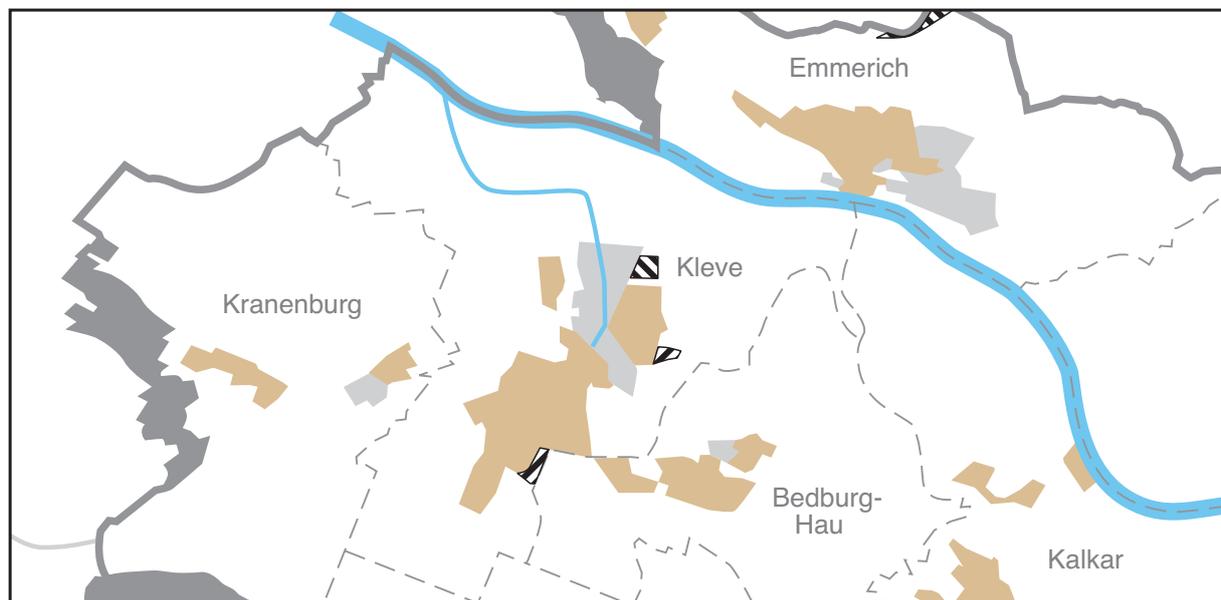
**55. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet der Gemeinde Kranenburg
(Siedlungsflächentausch „Elsendeich“)**

Aufgestellt durch den Regionalrat am 11.12.2008

Genehmigt durch die Landesplanungsbehörde am 08.04.2009, 322– 30.15.02.56

Bekanntmachung der Genehmigung im GV. NRW. Nr. 17 vom 14.07.2009, Seite 273

Ausschnitt aus der Erläuterungskarte 1
Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung





Ziel 2

Regionale Grünzüge – Freiraum in den Verdichtungsgebieten noch stärker schützen

1

Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems vor allem für die notwendigen Ausgleichsfunktionen der Verdichtungsgebiete gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen.

2

Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotopvernetzung sowie die freiraumorientierte Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen; hiervon ausgenommen sind in begründeten Ausnahmefällen Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können.

3

Die Regionalen Grünzüge sollen durch eine ökologische Aufwertung des Freiraumes, den Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potentiale entwickelt und verbessert werden. Zur Verbesserung der Umweltbedingungen ist hierbei insbesondere auf zusammenhängende ökologisch wirksame Verbindungsfunktionen hinzuwirken. Ein Verbund der innerörtlichen Grünflächen mit den Grünzügen ist im Rahmen der Bauleitplanung anzustreben.

Erläuterung:

Anforderungen an die Funktionen der Regionalen Grünzüge

1

Die Regionalen Grünzüge haben innerhalb des regionalen Freiraumsystems herausragende Bedeutung als Ausgleichsräume für die Siedlungsbereiche der Verdichtungsgebiete. Neben der Erhaltung der Regionalen Grünzüge zur Sicherung der Ausgleichsfunktionen ist die funktionsgerechte Freiraumverbesserung eine Hauptaufgabe. Bei der Beurteilung der Wertigkeit der einzelnen Freiflächen der Regionalen Grünzüge sind somit neben der aktuellen Freiraumbedeutung auch ihre Entwicklungspotentiale zugrunde zu legen.

2

Der Freiraum in den Verdichtungsgebieten wurde teilräumlich durch eine oft den Freiraumfunktionen entgegenstehende Siedlungsentwicklung, auch durch teilweise nicht standortgerechte und umweltverträgliche Landwirtschaft und durch Verkehrswege mit teilweise erheblicher Trennwirkung zunehmend belastet, teilweise zerschnitten und eingeengt. Dadurch wurde der Freiraum in seinen notwendigen Ausgleichsfunktionen entscheidend geschwächt. Die Ausdehnung der Siedlungsflächen, insbesondere in den Ballungskernen, hat eine teilweise äußerst kritische Schwelle erreicht, die einen verstärkten Schutz des verbliebenen Freiraums erforderlich macht.



◀
Regionaler Grünzug
bei Duisburg / Mülheim

Teilweise stehen dargestellte Siedlungsbereiche einer angestrebten Durchgängigkeit und Vernetzung der Regionalen Grünzüge entgegen. Hier ist es Aufgabe der Bauleitplanung und ggf. der Landschaftsplanung, eine Verbindungsfunktion sicherzustellen bzw. zu entwickeln. Gewässerläufe stellen hierbei besondere Ansatzpunkte für landschaftsökologische und auch erholungsorientierte Verbesserungsmaßnahmen dar.

3

***Durchgängige Verbindungen
sichern und entwickeln***

Im Einzelnen haben die Regionalen Grünzüge folgende Aufgaben:

4

- ❑ **Gliederung der Siedlungsräume**
Besonders in Verdichtungsgebieten ist es eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung, durch die Darstellung von Regionalen Grünzügen den übergeordneten Freiflächenausgleich zu den Siedlungsbereichen – mit den z.T. hohen Verdichtungen und Belastungen – und deren Gliederung sicherzustellen (vgl. Kapitel 1.1, Ziel 1, Auf Siedlungsbereiche- und schwerpunkte konzentrieren, auf Raumgliederung achten).
- ❑ **Erholung**
Regionale Grünzüge haben wichtige Naherholungsfunktionen für die Siedlungsräume. Hierbei hat die rad- und fußläufige sowie die an den Gewässern orientierte Durchgängigkeit besondere Bedeutung für die Erlebbarkeit der Erholungsräume (vgl. Kapitel 2.5, Ziel 2, Die Landschaft als Erholungsraum sichern und aufwerten).
- ❑ **Klimaökologie**
Regionale Grünzüge tragen dazu bei, die Wärmeinseln über zusammenhängenden Siedlungsgebieten aufzulockern. Sie können im einzelnen – abhängig von Größe, Zusammenhang und topographischer Ausstattung – wichtige klimaökologische Ausgleichsfunktionen für Siedlungsgebiete (z.B. Kaltluftentstehung/ Kaltluft-

***Siedlungsräume durch
Regionale Grünzüge
gliedern***

***Landschaftsorientierte,
siedlungsnahe Erholung***

***Klimaökologischer
Ausgleich für
Siedlungsbereiche***



abfluß, Frischluftversorgung) wahrnehmen. Sie können als Luftaustauschgebiete, Ventilationsschneisen und auch bioklimatisch wertvolle Räume dienen (vgl. Kapitel 2.7, Ziel, Klimaökologische Räume schützen).



Sechs - Seen - Platte, Duisburg

**Schutz heimischer Tiere
und Pflanzen**

**Erhaltung und Vermehrung
der Wälder**

**Landwirtschaft prägt
Regionale Grünzüge**

- **Arten- und Biotopschutz**
Naturnahe oder extensiv genutzte Biotope, vor allem Wälder, Grünländer und Gewässerauen, aber auch Sekundärlebensräume, zu denen Abgrabungen, Halden, Bergsenkungsgebiete gehören können, sind Rückzugsgebiete und Ersatzlebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten. Die Regionalen Grünzüge können durch Erhaltung und Vernetzung der bestehenden Lebensräume und durch Entwicklung weiterer landschaftstypischer Lebensräume zum Aufbau eines bis weit in die Verdichtungsgebiete hineinreichenden Biotopverbundsystems beitragen (vgl. Kapitel 2.4, Ziel, Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere schützen und ein Biotopverbundsystem aufbauen).
- **Wald**
Regionale Grünzüge sind besonders geeignet für die Erhaltung und Vermehrung von Wald, der seinerseits besondere Bedeutung für den Biotopverbund, das Kleinklima, den Grundwasserschutz, den Immissionsschutz und die Erholungsvorsorge hat (vgl. Kapitel 2.3, Ziel 1, Wald schützen – Eingriffe vermeiden oder ausgleichen und Ziel 2, Wald vermehren und verbessern).
- **Landwirtschaft**
Weite Teile der Regionalen Grünzüge sind durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Freiraumfunktionen im Umfeld der städtischen Ballungsräume kann die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leisten (vgl. Kapitel 2.2, Ziel 1, Landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit erhalten und Ziel 2, Landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anpassen).



5

Planungen und Maßnahmen in den Regionalen Grünzügen sollen der Verbesserung der Freiraumfunktionen dienen. Eine weitere Beeinträchtigung der vielfältigen Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge ist auszuschließen. In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden. Dies betrifft z. B. Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Deponien, Abgrabungen, Verkehrsinfrastruktur und Leitungen.

6

Die Qualität der Regionalen Grünzüge und damit die wahrzunehmenden Funktionen können im Einzelnen sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Dies gilt insbesondere auch für die unmittelbaren Übergangsbereiche zu den Siedlungen. Hier können auch im Zusammenhang mit einer Eingrünung der Siedlungsflächen Standorte für siedlungsnahen Grünflächen, wie Park-, Friedhofs- und Kleingartenanlagen, Sport- und Spielplätze liegen. Anlagen der siedlungsnahen Erholung sollen möglichst nur im unmittelbaren Übergangsbereich angesiedelt werden. Arrondierungen zur abschließenden Gestaltung des Siedlungsrandes sind an dafür geeigneten Standorten im Rahmen der Bauleitplanung möglich.

7

Die Land- und Forstwirtschaft in den Regionalen Grünzügen soll die Bewirtschaftung der Flächen verträglich zu den Mehrfachfunktionen der Regionalen Grünzüge ausrichten. Eine ökologische Waldbewirtschaftung in den Regionalen Grünzügen soll die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine Funktion als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen.

8

Für die notwendige Aufwertung der Regionalen Grünzüge zur Verbesserung der Freiraumfunktionen können insbesondere folgende Maßnahmen dienen:

*Verbesserung der Qualität
der Regionalen Grünzüge*

- abschließende Siedlungsrandgestaltungen vornehmlich an naturräumlich bzw. topografisch vorgegebenen Siedlungsbegrenzungen,
- im Sinne der anzustrebenden Ausgleichsfunktionen funktionsgerechte Aufwertung der Stadtrandbereiche,
- Vermehrung und Entwicklung naturschutzwürdiger Flächen und deren Vernetzung,
- Überwindung bzw. Minimierung der Trennwirkungen von Verkehrstrassen und Leitungen der Ver- und Entsorgung,
- Maßnahmen des vorbeugenden Bodenschutzes und der planerischen Altlastenbehandlung,
- Erstaufforstungen mit standortgerechten Laubwäldern und Vernetzung vorhandener Wälder auf geeigneten Flächen,



- ❑ Erhaltung, Wiederherstellung und angemessene Nutzung von Denkmälern zur Bewahrung von Identifikationsmerkmalen historischer Landschaftsteile (z.B. Industriedenkmäler, Hofstellen usw.),
- ❑ ökologische Verbesserung (z. B. naturnaher Rückbau, Verbesserung der Wasserqualität) technisch ausgebauter Wasserläufe,
- ❑ Bereitstellung von Entwicklungsräumen für naturnahe Fließgewässer als selbstregulierende Ökosysteme,
- ❑ landschaftliche und städtebauliche Integration der Fließgewässer in ihr Umfeld,
- ❑ umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftung in den Regionalen Grünzügen durch die Land- und Forstwirtschaft.

*Verbindungen der
Regionalen Grünzüge
in die Siedlungsbereiche*

9

Die Weiterführung der Regionalen Grünzüge in die Siedlungsbereiche ist Aufgabe der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung. Die ökologische und erholungswirksame Vernetzung der Regionalen Grünzüge mit innerörtlichen Grünflächen und naturbestimmten Restflächen in den Siedlungsbereichen – insbesondere solche mit hoher Bedeutung für den Naturschutz – ist dabei auch als ein wesentlicher Bestandteil einer ökologisch orientierten Stadtentwicklung zu sehen. Als Vernetzungselemente zu den Regionalen Grünzügen sind innerörtliche Freiflächen wie Gewässerläufe, Bahndämme und auch Straßenränder in Vernetzung mit Waldflächen, Park-, Friedhofs- und auch privaten Gartenanlagen anzusehen.



2.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit erhalten

In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten.

In Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.

In den Bereichsteilen mit spezialisierter Intensivnutzung soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen ausgeschlossen werden.

Erläuterung:

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere, nicht landwirtschaftliche Zwecke ist in dem durch die übrigen Ziele des GEP gesetzten Rahmen möglich. Die Regulierung der damit verbundenen Nachteile erfolgt im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Ausgleichsregelungen. Das Instrument der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz hat sich, insbesondere bei Nutzungskonflikten, als Projekt- und Flächenmanagement bewährt.

Bereichsteile, die nach einem Braunkohlenplan mit hohem Aufwand landwirtschaftlich rekultiviert wurden oder werden, weisen eine optimale Agrarstruktur auf. Diese Flächen sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Gleiches gilt für landwirtschaftlich genutzte Flächen mit besonders hoher Bodenqualität.

Bereichsteile mit spezialisierter Intensivnutzung finden sich vor allem entlang der Staatsgrenze zu den Niederlanden im Kreis Kleve von Kevelaer bis Wachtendonk, aber auch in anderen Gebieten des Regierungsbezirks. Sie sind gekennzeichnet durch hohe Investitionen der Landbewirtschaftung für Gewächshäuser, Frühbeete, Beregnungs- und Beheizungsanlagen, mehrjährige Obstkulturen usw., die eine besonders hohe Produktivität ermöglichen.

Kreis Kleve

Art der Intensivnutzung

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. Rees-“Bienen-Grietherort-Vrasselt” | Obstbau mit hohen Investitionen in Obstanlagen und technischen Anlagen |
| 2. Kleve-“Reichswald” | Gartenbaubetriebe mit hohen Investitionen in Gewächshausflächen, Beregnungs- |

Ziel 1

1

2

3

Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen

1

2

Intensivnutzungen schützen

3

4



- | | |
|---|---|
| | und Heizungsanlagen, Transportsysteme usw. Betriebe sind ans Erdgasnetz der Stadtwerke Kleve angeschlossen |
| 3. Goch-“Nierswalde” | Gartenbaubetriebe mit hohen Investitionen in Gewächshausflächen, Beregnungs- und Heizungsanlagen, Transportsysteme usw. Betriebe sind ans Erdgasnetz der Stadtwerke Kleve angeschlossen |
| 4. Kevelaer-“Twisteden” | Gartenbaubetriebe mit hohen Investitionen in Gewächshausflächen, Beregnungs- und Heizungsanlagen, Transportsysteme usw. Betriebe sind ans Erdgasnetz der NGW angeschlossen |
| 5. Geldern-Lüllingen
“Spitzfeld-Lüllingen”
“Klein-Kevelaer” | Gartenbaubetriebe mit hohen Investitionen in Gewächshausflächen, Beregnungs- und Heizungsanlagen, Transportsysteme usw. Betriebe sind ans Erdgasnetz der NGW angeschlossen |
| 6. Geldern-“Walbeck-
Schmalkuhl-Walbecker-
Straße” | Gartenbaubetriebe mit hohen Investitionen in Gewächshausflächen, Beregnungs- und Heizungsanlagen, Transportsysteme usw. Betriebe sind ans Erdgasnetz der NGW angeschlossen |
| 7. Straelen-“Auwel-
Holt-Vorst” | Gartenbaubetriebe mit hohen Investitionen in Gewächshausflächen, Beregnungs- und Heizungsanlagen, Transportsysteme usw. Betriebe sind ans Erdgasnetz der NGW angeschlossen |
| 8. Straelen-“Hetzert-
Boekholt” | Gartenbaubetriebe mit hohen Investitionen in Gewächshausflächen, Beregnungs- und Heizungsanlagen, Transportsysteme usw. Betriebe sind ans Erdgasnetz der NGW angeschlossen |
| 9. Straelen-“Broek-
huysen-Damt” | Gartenbaubetriebe mit hohen Investitionen in Gewächshausflächen, Beregnungs- und Heizungsanlagen, Transportsysteme usw. Betriebe sind ans Erdgasnetz der NGW angeschlossen |
| 10. Straelen-Herongen
“Rieht” | Gartenbaubetriebe mit hohen Investitionen in Gewächshausflächen, Beregnungs- und Heizungsanlagen, Transportsysteme usw. Betriebe sind ans Erdgasnetz der NGW angeschlossen |



Düsseldorf

Art der Intensivnutzung

- | | |
|------------------------------|---|
| 11. Düsseldorf-Hamm | Gartenbaubetriebe mit hohen Investitionen in Gewächshausflächen, Beregnungsanlagen, Heizungsanlagen, Transportsysteme |
| 12. Düsseldorf-Vollmerswerth | Gartenbaubetriebe mit hohen Investitionen in Gewächshausflächen, Beregnungsanlagen, Heizungsanlagen, Transportsysteme |

Landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anpassen

In den Agrarbereichen sollen die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe erhalten und der fortschreitenden Entwicklung angepasst werden, sodass sie sowohl eine ökonomisch als auch ökologisch orientierte Landwirtschaft ermöglichen.

Existenz- und entwicklungsfähige Betriebe sollen auch zukünftig im Planungsgebiet erhalten, entwickelt und gefördert werden, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.

Die Landwirtschaft soll nach Umfang, Art und Intensität so betrieben werden, wie es zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft, ihrer Erholungseignung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen erforderlich ist.

In den für großflächige Glashauskulturen nebst zugehöriger Infrastruktur vorgesehenen Agrarbereichen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen, soweit sie nicht unter die Zweckbindung fallen, ausgeschlossen. Diese dienen der konzentrierten Erzeugung ernährungswirtschaftlicher Produkte im Unterglasanbau mit höherer Wertschöpfung. Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung sind die Vorhaben zurückzubauen. Der Standort übernimmt dann wieder Freiraumfunktionen. Die Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Zweckbindung (Symbol für Unterglasbetriebe) erfolgt, wenn in diesem aufgrund seiner räumlichen Lage und seiner besonderen Standortfaktoren (z.B. Synergieeffekte bei Kraftwerksnähe, Nutzung bereits versiegelter Flächen) vorrangig eine Nutzung für großflächige Glashauskulturen nebst zugehöriger Infrastruktur erfolgen soll. Dargestellt sind:

1

Ziel 2

2

3

4



Rhein-Kreis Neuss Art der Nutzung (Zweckbindung)

Grevenbroich

Gewächshauspark (Unterglasbetriebe mit zugehöriger Infrastruktur, wie z.B. Verpackung, Logistik, Lagerhallen, Betriebsleiterwohnungen)

Existenzfähige Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe erhalten und entwickeln

1

Erläuterung:

Existenzfähige Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe einschließlich der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als wesentliche Elemente des Freiraumes und im Interesse einer verbrauchernahen regionalen Erzeugung zu erhalten und zu entwickeln. Im Rahmen geltenden Rechts können sich Landwirte auch über die Landwirtschaft hinaus im Erholungs- und Freizeitgewerbe engagieren, um zusätzliches Einkommen zu erwirtschaften.

2

In den dörflich geprägten Ortschaften und Ortsteilen, in denen störende Berührungen zwischen landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Funktionen bestehen oder entstehen können, kommt zum Zwecke des Bestandsschutzes und der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung die Ausweisung als Dorfgebiet in Betracht. Damit können auch unnötige Aussiedlungen vermieden werden.

Nachhaltige Landwirtschaft

3

Eine entwicklungsfähige und zugleich umweltverträgliche, am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft ist Voraussetzung dafür, dass die Bodenfruchtbarkeit sowie der Charakter und die Erholungseignung der Landschaft erhalten und ein ausgewogenes Verhältnis von Freiraum und Siedlungsraum gesichert werden kann. Bei auftretenden Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutz- und Schutzfunktionen soll das Prinzip der Freiwilligkeit und der Kooperation zur Anwendung kommen. Soweit aus unterschiedlichen Nutz- und Schutzfunktionen Konflikte resultieren, können diese über das ordnungs- und planungsrechtliche Instrumentarium hinaus durch freiwillige, d. h. vertragsgestützte Kooperationen zwischen Landwirtschaft einerseits und Naturschutz sowie Grund-/Trinkwasserschutz andererseits entschärft werden. Daneben kann es sinnvoll sein, Landwirten die Durchführung landschaftspflegerischer Arbeiten zu übertragen.

4

Im Regierungsbezirk Düsseldorf werden konzeptionelle Verbundprojekte für landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe unterstützt. Diese sollen über innovative Vermarktungsstrategien und Vermarktungsinstrumente für die Regionalentwicklung und die Ernährungswirtschaft in Nordrhein-Westfalen insgesamt von Nutzen sein. Großflächige Glashauskulturen besitzen den Vorteil der Bündelung von Einzelproduktionsstätten und somit der räumlichen Zusammenführung. Damit wird der Zersiedlung des schützenswerten Freiraums entgegengewirkt. Die Konzentration der Versiegelung auf zentrale Bereiche hat zudem den Vorteil der Bündelung negativer Auswirkungen, welche aus der Inanspruchnahme von Freiraum- und Agrarbereichen resultieren. Insbesondere die in Teilen zu erwartenden Immissionen und Landschaftsbildveränderungen können somit reduziert werden.



2.3 Wald

Wald schützen – Eingriffe vermeiden oder ausgleichen

Die dargestellten Waldbereiche sollen nach Fläche und Funktion zur Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleiben. Auch die Inanspruchnahme der im Maßstab des GEP nicht darstellbaren Kleinflächen ist zu vermeiden.

Bei unvermeidbaren Eingriffen in den Wald sind Ausgleichsaufforstungen vorzunehmen. Diese sollen sowohl die verloren gegangene Fläche als auch die auftretenden Funktionsverluste mittelfristig ausgleichen.

Erläuterung:

Der Regierungsbezirk Düsseldorf ist aufgrund seiner historischen Entwicklung unterdurchschnittlich bewaldet. Insgesamt weist das Plangebiet einen Bewaldungsanteil von 15,5 % auf (zum Vergleich Land NRW 26 %). Unter anderem durch die hohe Bevölkerungsdichte und die hieraus resultierenden Einwirkungen können für den Wald in Teilen des Regierungsbezirks hohe Belastungen bestehen.

Die Waldflächen im Regierungsbezirk Düsseldorf haben sich seit der Erstellung des Gebietsentwicklungsplan 1986 und des dazu erarbeiteten forstlichen Fachbeitrages (Datenbasis 1976) nur in geringem Umfang verändert. Die Zunahme der Waldfläche in den waldarmen Teilbereichen ist für die Zukunft anzustreben.

Die Waldflächen haben wichtige Aufgaben im Zusammenhang mit Biotopverbundsystemen und Regionalen Grünzügen. Deshalb wurden auch Waldflächen unterhalb von 10 ha dargestellt, um hiermit auch die kleinteilige Landschaftsstruktur darzustellen. Der Wald dient hierbei oft als Refugialstandort wild lebender Pflanzen und Tiere, von dem aus die Wiederherstellung der ökologisch wirksamen Funktionen ausgehen kann.

Die Ziele der Walderhaltung und der Waldvermehrung genießen im Regierungsbezirk Düsseldorf aufgrund des unterdurchschnittlichen Waldanteils einen besonders hohen Stellenwert. Bei Eingriffen in die Waldsubstanz sollen die Ziele sicherstellen, dass Flächen- und Funktionsverluste, bei Beachtung anderer Regelungen, mittelfristig ausgeglichen werden.

Bei Festsetzungen bzw. Maßnahmen des Landschaftsplanes in Waldbereichen kann auf eine Ausgleichsaufforstung im Einzelfall verzichtet werden, wenn die nachteilige Wirkung der Umwandlung von Wald durch vorteilhafte Wirkungen der geplanten Maßnahmen des Landschaftsplanes für den Naturhaushalt im Sinne von § 1 Bundesnaturschutzgesetz ganz oder teilweise ausgeglichen wird.

Ziel 1

1

2

1

2

3

4

5

Wald vermehren

Kleinwaldflächen als Refugialstandorte schützen

Bei Eingriffen Funktionsverluste ausgleichen



*Waldfunktionen auf der
Grundlage von "Wald 2000"
erhalten*

6 Die Belastungen der Waldflächen durch

- Immissionen,
- Verzahnung mit Siedlungsbereichen,
- Zerschneidungen durch Verkehrsstrassen,
- Grundwassersenkungen, Bergsenkungen etc.

können die funktionalen Leistungen der Waldflächen, u.a. als Lebensräume für eine artenreiche Fauna und Flora, z.T. erheblich beeinträchtigen.

7 Mit dem Konzept "Wald 2000" führte die Landesregierung 1990 die naturnahe Waldbewirtschaftung für den Staatswald des Landes NRW ein, empfahl diese Wirtschaftsweise für den Gemeinde- und Körperschaftswald und regte sie auch für den Privatwald an. Die Umsetzung dieses Gesamtkonzeptes, dessen wesentliche Elemente im Folgenden beschrieben sind, gewährleistet eine multifunktionale Entwicklung der vorhandenen Waldbestände.

8 Wichtige Elemente bzw. Ziele von "Wald 2000" sind:

- Erzielung standortgerechter ungleichaltriger, mehrschichtiger stabiler Mischbestände mit hoher Massen- und Wertleistung im Rahmen geeigneter Pflegemaßnahmen und einer nach Zieldurchmesser orientierten Holznutzung,
- Vermeidung des Biozideinsatzes,
- Vermeidung von Kahlschlägen,
- geländeangepasste Holzernte und Holztransporte im Wald,
- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung naturnaher Buchen- und Eichenwälder,
- Sicherung seltener Waldgesellschaften und Pflege historischer Waldnutzungsformen,
- Erhaltung ausgewählter Altwälder,
- Entwicklung vielfältiger Waldränder.



Wald vermehren und verbessern

Aufgrund der insgesamt unterdurchschnittlichen Bewaldung im Regierungsbezirk ist dort eine Anreicherung mit Waldflächen anzustreben, wo der Waldflächenanteil tatsächlich gering ist. Besonders gilt das an den Standorten, wo auf Dauer bedeutende Waldfunktionen erreicht werden können und wo die Funktion des regionalen Freiraumsystemes durch die Anlage von standortgerechten Wäldern verbessert oder die Biotopvernetzung verstärkt werden kann. Bei der Waldvermehrung ist jedoch darauf zu achten, dass wertvolle Offenlandbiotope nicht aufgeforstet werden sollen.

1 Ziel 2

Erläuterung:

Nach der Leitlinie zur Waldvermehrung (Mehr Wald in NRW, Broschüre des Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Januar 1994) überwiegen im Regierungsbezirk Düsseldorf die Gemeindegebiete, in denen eine Waldvermehrung dringend angezeigt ist (Waldanteile unter 15 %). Gemeinden mit Waldanteilen über 60 % gibt es im Planungsbereich nicht und nur wenige Gemeinden (insbesondere an der Landesgrenze) weisen Bewaldungsanteile über 30 % auf.

Die Waldanreicherung muß zum Ziel haben:

- Optimierung der Waldfunktionen vorhandener Wälder durch Ergänzung und Erweiterung der Bestände,
- Wiederherstellung stark beeinträchtigter / bedrohter Waldgesellschaften (Auwälder, trockene und nasse Eichen-Birken-Wälder, Erlenbruchwälder).

Waldanreicherung durch Optimierung und Erweiterung der Bestände erzielen

Für eine Waldanreicherung bieten sich i.d.R. an:

- Flächen, die im Rahmen der Richtlinien des Landes für die Zahlung einer Erstaufforstungsprämie aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden bzw. geringwertige landwirtschaftliche Flächen,
- Rekultivierungen im Rahmen von Abbau- / Aufschüttungsflächen,
- Flächen zum Immissionsschutz.

Der Entwicklung ökologisch wirksamer Waldränder sollte im Zusammenhang mit der Waldvermehrung ein besonderes Augenmerk gewidmet werden. Auch Wälder erfüllen vielfältige Schutz- und Erholungsfunktionen, die insbesondere in dicht besiedelten Bereichen von hoher Bedeutung



*Ökologischen Aufbau der
Wälder durch das Instrument
des Vertragsnaturschutzes
beschleunigen*

sind. Die Schutzfunktionen des Waldes (Wasserschutz, Bodenschutz, Klimaschutz, Emissionsschutz, Lärm- und Sichtschutz sowie Naturschutz) sind zu erhalten und qualitativ zu verbessern.

5 Da der Wald als naturnahes Ökosystem häufig die Kernbereiche der Gebiete zum Schutz der Natur umfasst, wird in Zukunft auch der nicht-öffentliche Wald stärker durch Schutzausweisungen in diesen Bereichen betroffen sein.

6 Durch abgestimmte, geeignete Entwicklungskonzepte, die die Ziele in den Bereichen zum Schutz der Natur umsetzen, sind die unterschiedlichen Waldfunktionen zu optimieren. Hier kann auch das Instrument des Vertragsnaturschutzes weiter an Bedeutung gewinnen.





2.4 Schutz der Natur

Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere schützen und ein Biotopverbundsystem aufbauen

Die Bereiche für den Schutz der Natur umfassen insbesondere die

- durch die Fachplanung gesicherten naturschutzwürdigen Gebiete und
- weitere naturschutzwürdige Lebensräume (Biotope), die entsprechend zu schützen sind.

Darüber hinaus enthalten sie Teilbereiche, die für die Fachplanung als Suchräume gelten, in denen die Fachplanung die Möglichkeiten zur Ergänzung der vorhandenen naturschutzwürdigen Lebensräume und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu bestimmen und zu entwickeln hat. Dabei muss die Fachplanung einerseits entsprechend den tatsächlich vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotenzialen räumlich und fachlich differenzieren und andererseits den konkreten lokalen Bedingungen – insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – Rechnung tragen. Die Träger der Fachplanung sollen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen oder Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzungen bestimmen. Die von den Naturschutzzielen nicht betroffenen Flächen sind in der nachfolgenden Fachplanung von entsprechenden Festsetzungen auszuklammern.

Bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen ist die Erhaltung der naturschutzwürdigen Gebiete bzw. Lebensräume zu beachten und die angestrebte Entwicklung und der Aufbau eines Biotopverbundes zu fördern.

Zur Umsetzung der Ziele soll die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft und dem Naturschutz verstärkt Anwendung finden. Maßnahmen und Nutzungsänderungen, die der Biotopentwicklung dienen, sind auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen (Kooperationsprinzip) zu planen und durchzuführen.

Erläuterung:

Die Bereiche für den Schutz der Natur sind innerhalb der naturräumlichen Haupteinheiten (vgl. Erläuterungskarte Landschaft) hinsichtlich ihrer natürlichen Ausstattung und der Art der Gefährdungen relativ einheitlich ausgebildet, obwohl auch verschiedene Biotoptypen kennzeichnend sein können. Außerdem spiegelt die Häufigkeit des Vorkommens in einer naturräumlichen Haupteinheit den Seltenheitswert und die Repräsentanzbe-

1 Ziel

2

3

*Naturnahe Bereiche
der naturräumlichen
Haupteinheiten*



**Räumliche Verteilung
der Bereiche
für den Schutz der Natur**

2

deutung der naturnahen Bereiche wider. Naturnahe und durch extensive Nutzung entstandene Biotoptypen mit ihren charakteristischen Arten, die den einzelnen Landschaften im Regierungsbezirk Düsseldorf ihr charakteristisches Gepräge geben, stellen das Grundgerüst der Bereiche für den Schutz der Natur bzw. des Biotopverbundes dar.

Die Bereiche für den Schutz der Natur umfassen Feucht- und Waldgebiete sowie nährstoffarme und stark hängige Standorte. Im Einzelnen sind dies Altstromrinnen, Auen- und Bruchlandschaften, Stauchmoränenreste, Dünen und Dünenmulden, Siefen, naturnahe Waldgesellschaften und Sekundärbiotop im Zusammenhang mit Abgrabungen und Bergsenkungen. Die Bereiche für den Schutz der Natur enthalten u. a. besonders schutzwürdige, landschaftstypische und seltene Lebensräume (Biotop) mit seltenen, gefährdeten und charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften. Neben naturschutzwürdigen Lebensräumen optimaler ökologischer Ausprägung können auch entwicklungsfähige Anteile mit ökologisch wertvollen Standortpotentialen vorhanden sein, um so die Anforderungen an zusammenhängende Mindestareale besser erfüllen zu können.



►
Biotop im Naturpark
Maas - Schwalm - Nette

**Gefährdung der schutz-
würdigen Biotop**

3

Der aktuelle Grad der Gefährdung von Biotopen, Pflanzen und Tieren zeigt sich in den Roten Listen NRW. Die Situation des Biotop- und Artenschutzes ist trotz vielfältiger und teilweise erfolgreicher Bemühungen nach wie vor insbesondere durch folgende Gefährdungen gekennzeichnet:



- ❑ Viele schutzwürdige Biotop sind noch nicht oder nicht ausreichend gesichert.
- ❑ Zahlreiche schutzwürdige Biotop liegen isoliert ohne ausreichende Pufferzonen in einer intensiv genutzten Landschaft und sind somit nicht ausreichend gegenüber Randeinflüssen geschützt.
- ❑ Der Nutzungsdruck, vor allem in den landwirtschaftlich genutzten Räumen, hält an.
- ❑ Nicht naturverträgliche Freizeitaktivitäten dringen in schutzwürdige Bereiche ein.
- ❑ Viele Lebensgemeinschaften sind durch Schad- und Nährstoffeinträge (Biozidanreicherung, Versauerung, Eutrophierung) und durch Entwässerung bedroht.
- ❑ Der fortschreitende Verbrauch von Freiflächen, u. a. durch Abgrabungen und Bautätigkeit, sowie die Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft halten an.

Einerseits gilt es, die naturraumgebundenen Biotoptypen mit ihren charakteristischen Pflanzen und Tieren – auch in ihrer Eigenschaft als lebendige Zeugen der Landschaftsgeschichte – zu bewahren und behutsam weiterzuentwickeln (Schutzgebiete, Biotopverbund); andererseits müssen sich Landnutzungsformen an der unterschiedlichen Belastungsfähigkeit der einzelnen Naturräume so orientieren, dass die ökologische Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit gewahrt bleibt (nachhaltige, ressourcenschonende Landnutzung). Landnutzungen, die auf großer Fläche das jeweilige naturräumliche Potential berücksichtigen und erhalten, garantieren langfristig auch das Überleben wild lebender Tiere und Pflanzen in zur Selbstregulation fähigen Populationen.

Unter Biotopverbund werden zusammenhängende Flächen verstanden, die geeignet sind, durch Verknüpfung der Kernbereiche wesentlich zur Erhaltung der heimischen Tiere und Pflanzen beizutragen. Ein Biotopverbund zwischen den biologisch besonders schutzwürdigen Bereichen bzw. Bereichsanteilen (Kernbereiche) soll die heimischen Pflanzen und Tiere dauerhaft erhalten und ihnen Ausbreitungsmöglichkeiten bieten. Dieser vernetzt ökologisch gleichartige bzw. ähnliche Lebensräume und vermindert damit die zunehmende Isolation von Einzelgebieten. Eine besondere Schutzpriorität als Kernbereiche des Naturschutzes haben die naturnahen und halbnatürlichen Ökosysteme wie Moore, Quellen und Gewässer, Wälder, Heiden, Magerrasen und Feuchtgrünland.

Als wesentliche Aspekte des Biotopverbundsystems werden die Sicherung großflächiger naturschutzwürdiger Lebensräume und deren Verknüpfung über ökologisch wirksame Verbindungen (u. a. durch Extensivierung vorhandener Nutzungen bzw. Überlassung von Teilflächen für die natürliche Entwicklung) angesehen. Als Verbundelemente dienen in der Regel linear und durchgängig ausgerichtete Landschaftsstrukturen glei-

4

Landnutzungsformen prägen die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere

5

Dauerhafte Erhaltung der heimischen Pflanzen und Tiere durch Biotopverbund

6

Anforderungen an den Biotopverbund



cher oder ähnlicher standörtlicher Beschaffenheit. Der Vernetzungsgrad wird durch die Durchgängigkeit des Gesamtsystems bestimmt. Hierbei haben die Fließgewässer mit ihren Auen herausragende Bedeutung. Das gilt insbesondere für bezirksübergreifende und zum Teil übernationale Verbundkorridore im Verlauf des Rheines, der Lippe, Erft, Ruhr, Issel, Niers, Schwalm und Netze.



►
Krickenbecker Seen,
Nettetal

**Bereiche für den Schutz der
Natur nationaler und
internationaler Bedeutung**

7 Über die regionale und landesweite Bedeutung hinaus besitzen einige für das Biotopverbundsystem bedeutende Gebiete nationale und internationale Bedeutung, so das Feuchtgebiet internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß der RAMSAR-Konvention und die Gebiete nach der Richtlinie Flora-Fauna-Habitat (FFH) sowie Vogelschutzrichtlinie des Rates der Europäischen Union zum Aufbau eines europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (siehe Erläuterungskarte 2 "Landschaft"). Darüber hinaus sind im Biotopkataster der EU (CORINE-Gebiete) u. a. die über das Bundesumweltministerium geförderten Naturschutzgroßprojekte von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Altrhein Bienen-Praest" und "Bislicher Insel" erfasst.

Gemäß der "Richtlinie 92/43/EWG" des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 6 Abs. 2 bis 4) sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um in diesen besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume sowie Störungen von Arten, für die diese Gebiete ausgewiesen sind, zu vermeiden. Pläne oder Projekte, die diese Gebiete erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen, soweit es sich nicht um Pläne oder Projekte handelt, die vor dem 9. Mai 1998 über die Behördenverbindlichkeit hinaus Rechte für Dritte begründet haben (Ziffer 6.3 und 5.7 der Verwaltungsvorschrift VV-FFH).

Konfliktpotenziale können durch die dargestellten Bereiche für die Siche-



zung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) im Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" (Kies- / Sandgewinnung) und im Vogelschutzgebiet "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald" (Tongewinnung) gegeben sein. Die Feststellung, ob die noch nicht fachgesetzlich genehmigten Abgrabungsbereiche, unter Berücksichtigung notwendiger naturschutzorientierter bzw. naturschutzrechtlich vorgegebener Rekultivierungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen und / oder Ausnahmetatbestände gemäß § 48 d Absatz 5 und 6 LG in Verbindung mit Artikel 6 (3) und (4) FFH-Richtlinie vorliegen, ist Gegenstand der entsprechenden Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren.

Soweit Ausnahmetatbestände gemäß § 48 d Absatz 5 und 6 Landschaftsgesetz vorliegen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. der Verlust von FFH- oder Vogelschutzgebieten auszugleichen. Wenn die zur Aufrechterhaltung des kohärenten Netzes europäischer Schutzgebiete erforderlichen Kompensationsmaßnahmen keinem anderen im GEP dargestellten Bereich für den Schutz der Natur zugeordnet werden können und wenn die entsprechende Ausgleichsfläche größer als 10 ha ist, kann die Darstellung eines zusätzlichen Bereichs für den Schutz der Natur erforderlich sein.

Für den als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen – dargestellten "Freizeitpark Brüggel" wurde bereits im Rahmen der zugehörigen GEP-Änderung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der im Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" liegende "Standort für Energieerzeugung – B 1.5 Bislich-Vahnum" wird im Rahmen der bis 2004 anstehenden Novellierung des Landesentwicklungsplanes NRW überprüft; für den Fall einer weiteren Darstellung bedarf es zunächst einer Verträglichkeitsprüfung durch die Landesplanungsbehörde.

Kulturhistorisch bedeutsame Objekte einschließlich Bodendenkmäler sind im Zusammenhang mit naturschutzwürdigen Bereichen in die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur einbezogen worden. Die für das Erscheinungsbild wichtige Umgebung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten (z. B. Schloß Dyck, Gemeinde Jüchen) soll so besonders geschützt werden.

Benachbarte besonders schutzwürdige Lebensräume sind in Bereichen für den Schutz der Natur zusammengefasst worden. Außerdem werden in der Regel die für die Sicherung der ökologischen Funktionen wichtigen Randbereiche als Pufferzonen miteingefasst. Deshalb, aber auch maßstabsbedingt, können mit den Bereichen für den Schutz der Natur somit auch Flächen erfasst sein, die, wie z. B. landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, von den Naturschutzzielen nicht oder weniger betroffen sind.

Die Bereiche für den Schutz der Natur enthalten durch die Fachplanung gesicherte, naturschutzwürdige Gebiete oder entsprechende Standortpotentiale als Suchraum u. a. für den notwendigen Aufbau eines Biotopverbundsystems. Bei der Umsetzung der Ziele haben die Träger der Naturschutzfachplanung ggf. räumlich und fachlich zu differenzieren und dabei den konkreten lokalen Bedingungen des Einzelfalls Rechnung zu tragen.

8

*Kulturhistorische Anlagen
und Bodendenkmäler in den
Bereichen für den Schutz
der Natur*

9

*Umsetzung der Ziele des
Naturschutzes vor allem in
der Landschaftsplanung*

10



Sie wählen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen (vor allem Naturschutzgebiet, ggf. Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil usw.) oder Entwicklungsziele aus und bestimmen deren Abgrenzung. Zur Umsetzung der Ziele soll neben ordnungsrechtlichen Regelungen bei Entwicklungsmaßnahmen vor allem die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft und dem Naturschutz verstärkt Anwendung finden.

**Naturschutz und
Erholungsnutzung**

11

Die landschaftsorientierte Erholung bzw. umweltverträgliche sportliche Nutzungen sind in den Bereichen für den Schutz der Natur nicht grundsätzlich ausgeschlossen; allerdings unterscheiden sich die verschiedenen Biotoptypen hinsichtlich der Belastungsempfindlichkeit erheblich. Durch entsprechende Erschließungs- und Aufklärungsmaßnahmen kann eine Lenkung bzw. Abschirmung des Erholungsverkehrs so erfolgen, dass einerseits Störungen der geschützten Tier- und Pflanzenwelt vermieden, aber andererseits auch den Bedürfnissen der Bevölkerung nach naturorientierter Erholung Rechnung getragen werden kann. Gegebenenfalls hierzu notwendige Regelungen sind Gegenstand des fachplanerischen Verfahrens, in dem die Ziele für die betroffenen Bereiche für den Schutz der Natur zu beachten sind.



2.5 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die Landschaft nachhaltig schützen und entwickeln

Ziel 1

1

Die biologische Vielfalt und der Erlebniswert der Landschaft sollen erhalten bzw. verbessert werden.

2

Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sollen dazu dienen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen. Der wesentliche Charakter der Landschaft bzw. die landschaftstypischen Merkmale von Landschaftsteilen sollen geschützt und/oder durch Berücksichtigung entsprechender Ansatzpunkte wiederhergestellt werden.

3

Bei der Abwägung von raumrelevanten Nutzungsansprüchen sind im besonderen Maße die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die landschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen; landschaftliche Funktionszusammenhänge sollen erhalten bzw. verbessert werden.

4

Im einzelnen soll hierzu insbesondere die Landschaftsplanung

- typische Landschaftsstrukturen erhalten und/oder wiederherstellen,
- charakteristische Landschaftsbestandteile erhalten,
- ökologische Systeme stabilisieren,
- günstige Voraussetzungen für den Arten- und Biotopschutz und für die landschaftsgebundene Erholung erhalten und verbessern,
- Räume mit besonderer Bedeutung für den Luftaustausch sichern,
- das klimatische Potential der Freiflächen schützen und verbessern und
- den Boden gegen Abtragungen durch Wind und Wasser schützen.

5

Maßnahmen und Nutzungsänderungen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechend den vorstehenden Zielen sind vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu planen und durchzuführen.

6

Der Untere Niederrhein und die Heide- und Feuchtwaldlandschaften der Schwalm-Nette-Platten sind als wertvolle Kulturlandschaften mit hohem Anteil naturnaher Bereiche und nachhaltiger Nutzung beispielhaft zu pflegen und zu entwickeln.



Erläuterung:

Die Ausdehnung der Siedlungsflächen und die Intensivierung der Landnutzungen bzw. die agrarstrukturellen Entwicklungen haben zu erheblichen Rückgängen der natürlichen Vielfalt und zu Verarmungen an Tier- und Pflanzenarten bzw. zu entsprechenden Verlusten der Eigenart und Schönheit der Landschaft geführt. Gliedernde natürliche Landschaftselemente sind sowohl ökologisch als auch ästhetisch wertvoll. Durch einen ökologisch wirksamen und auf die Ansprüche der landschaftsorientierten Erholung abgestellten Freiraumverbund können die notwendigen Ausgleichsfunktionen wahrgenommen werden. Neben morphologischen Gegebenheiten und Waldgebieten stellen die Gewässersysteme im Regierungsbezirk herausragende Landschaftsgliederungen dar und sind damit neben den Wegesystemen wesentliche Ansatzpunkte für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Landschaft. Für Kompensationen aufgrund der Eingriffsregelung kommen insbesondere Bereiche für den Schutz der Landschaft und Erholung in Betracht.

1

Die natürliche Vielfalt bestimmt auch den Erholungswert

Gewässer sind die wesentlichen Elemente der Landschaftsgliederung



Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, bedeutet in der Regel auch, die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten. Hiermit wird auch dem Bedürfnis des Menschen nach Unverwechselbarkeit und Identität Rechnung getragen. Dazu gehört auch die Bewahrung des Kulturerbes. Deshalb sind auch landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler sowie im Ganzen historisch wertvolle Kulturlandschaften einzubeziehen.

2

Kleinräumige Verteilungsstrukturen von biologisch wirksamen Regenerationszellen (ökologische Zellen) und deren Vernetzungen sind für die biologische Vielfalt der Landschaft besonders wichtig. Sie sichern oder verbessern auch landschaftsökologische Ausgleichsfunktionen. Als ökologische Zellen sind im besonderen Maße Kleingewässer anzusehen. Als Elemente

3

Kleinräumige Verteilungsstrukturen der Landschaft

40. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Krefeld

(Regionalplanerische Umsetzung des nachgemeldeten FFH-Gebiets Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk als Bereich für den Schutz der Natur)

Aufgestellt durch den Regionalrat am 30.06.2005

Genehmigt durch die Landesplanungsbehörde am 15.08.2005, V.2 – 30.15.02.41

Bekanntmachung der Genehmigung im GV. NRW. Nr. 32 vom 31.08.2005, Seite 729

Ausschnitt aus der Erläuterungskarte 2
Landschaft





der anzustrebenden Vernetzungen dienen vor allem Saumbiotope. Dazu gehören insbesondere der naturnahe Bewuchs an Gewässern und auch an Steilhängen, aber auch Waldränder, Wiesen- und Ackerraine, Hecken und Baumreihen sowie Wege- und Straßenränder. Hiermit bestehen auch neben Extensivierungsflächen vorhandener Landnutzungen wichtige Ansatzpunkte für den aufzubauenden Biotopverbund. Aufgabe der Landschaftsplanung ist es, den regionalen Biotopverbund zu konkretisieren und zu ergänzen (vgl. Erläuterungskarte Landschaft).

**Verschiedene
Landschaftsräume im
Regierungsbezirk**

4 Entsprechend der geologischen Entwicklung sind im Regierungsbezirk sehr unterschiedliche Landschaftsräume anzutreffen, die sich in ihren wesentlichen Merkmalen vor allem in den naturräumlichen Gliederungen (vgl. Erläuterungskarte Landschaft) zeigen. Hierbei haben auch geologisch und klimatisch bedingte morphologische Formen, Boden- und Grundwasserverhältnisse zu unterschiedlichen Ausprägungen der signifikanten Raumnutzungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Siedlungsentwicklung geführt.

**Wertvolle Kulturlandschaften
entwickeln**

5 Die im Landesentwicklungsplan NRW benannten wertvollen Kulturlandschaften "Unterer Niederrhein" und Heide- und Feuchtwaldlandschaften an Schwalm, Nette und Rur (vgl. Erläuterungskarte Landschaft) zeichnen sich durch einen besonders hohen Flächenanteil naturnaher und halbnatürlicher Biotopkomplexe aus und stellen damit Schwerpunkträume des landesweiten Biotopverbundsystems dar. Die Kernbereiche der für den Naturraum typischen Landschaftsstrukturen und Biotoptypen – Gewässer, Auen-Grünland, Bruch- und Auenwälder, Heiden und Moore – sind als Bereiche zum Schutz der Natur dargestellt. Die räumliche Dichte dieser Bereiche erfordert eine übergreifende Umsetzung von Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes im landschaftlichen Zusammenhang mit den benachbarten Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung; dabei ist auch die Nutzung der wertvollen Kulturlandschaften einzubeziehen. So soll insbesondere die Land- und Forstwirtschaft im Sinne einer sowohl standort- und umweltgerechten als auch ökonomisch tragfähigen Nutzung entwickelt werden.

6 Die Entwicklung der wertvollen Kulturlandschaften bedarf der Kooperation aller Beteiligten und soll im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege prioritär gefördert werden. Im Ergebnis sollen die wertvollen Kulturlandschaften beispielgebend für die nachhaltige Landschaftsentwicklung und Landnutzung weiterer wertvoller Kulturlandschaften (z. B. wenig besiedelte Täler des Bergischen Landes, Isselniederung) sein.



Die Landschaft als Erholungsraum sichern und aufwerten

Die Erholungsgebiete – im Wesentlichen die Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung – sollen erhalten bzw. weiterentwickelt werden. Dabei sind besonders die naturräumlichen und kulturräumlichen Eignungen und die Nähe zu den Nachfragegebieten zu berücksichtigen. Hierbei ist die Zugänglichkeit der Landschaft zu gewährleisten, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.

Erläuterung:

Das Freizeit- und Erholungspotential ergibt sich im Wesentlichen durch typische Landschafts- bzw. überlieferte Siedlungsstrukturen und wird im Einzelnen durch die Anteile von erholungswirksamen Elementen – wie Gewässer, Wald, Relief, landwirtschaftliche Bodennutzungen, Heckenstrukturen und historische Bausubstanz – bestimmt. Der Regierungsbezirk Düsseldorf weist eine große landschaftliche Vielfalt auf. Die Verschiedenartigkeit der Landschaftsräume ist somit ein besonderes Merkmal im Regierungsbezirk und erhöht die landschaftsbezogene Erholungsbedeutung. Angesichts der Bedeutung der Erholungsgebiete für die Lebensqualität des Regierungsbezirkes kann die Erhaltung ihrer Funktionen nicht für sich allein betrachtet werden, sondern muss in den Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Entwicklung gestellt werden. Der Freizeitwert ist hier auch in seiner Bedeutung als Faktor für den Wirtschaftsstandort zu werten.

Zur Attraktivitätssteigerung der Landschaft als Erholungsraum bzw. zur Schaffung von zusätzlichen Erholungsmöglichkeiten im Sinne der angestrebten räumlich-funktionalen Arbeitsteilung des Landes dienen die folgenden Ziele (vgl. Erläuterungskarte Freizeit, Erholung).

Die Landschaft an den Gewässerläufen erlebbar machen

Besonders in den Verdichtungsgebieten sollen "Grüne Entwicklungsbänder" unter Berücksichtigung der hier zahlreichen Ansatzpunkte (Häufung von erholungswirksamen Landschaftsteilen, historischen Siedlungsteilen, abgrabungsbedingten Wasserflächen und konzentrierten Freizeit- und Erholungseinrichtungen) gesichert und ausgebaut werden. Insbesondere sind im Emscherraum die technisch ausgebauten Wasserläufe umzugestalten und ökologisch zu verbessern.

Im Verlauf der Grünen Entwicklungsbänder soll ein regionales Radwegenetz ergänzt bzw. ausgebaut werden.

Ziel 2

Elemente des landschaftlichen Erholungswertes

Ziel 3



**Grüne Entwicklungsbänder
sichern und ausbauen
(vgl. Erläuterungskarte
Freizeit, Erholung)**

1

Erläuterung:

Grüne Entwicklungsbänder (vgl. Erläuterungskarte Freizeit, Erholung) sind in erster Linie die Landschaften entlang des Rheines, der Ruhr und der Emscher bzw. des Rhein-Herne-Kanales, die insbesondere als siedlungsnaher Freiraum gesichert und durch landschaftspflegerische und erholfördernde Maßnahmen ausgestaltet bzw. verbunden werden können. Durch die Umgestaltung der bisher offenen Schmutzwasserläufe im Emscherraum wird die Möglichkeit geschaffen, diese Gewässer ökologisch zu verbessern, sodass sie wieder ihre Funktion als natürlicher Lebensraum und verbindendes Element erfüllen können.

2

Voraussetzungen für Grüne Entwicklungsbänder sind auch vorgegeben durch die Gewässerläufe der Niers, Erft, Lippe, Düssel und des Nordkanals sowie am Ostrand von Düsseldorf. Ein noch auszubauendes regionales Radwegenetz hat aufgrund der Schwerpunkte der Besiedlung an den Flussläufen und der hier zahlreich vorhandenen erholfördernden Ansatzpunkte hervorragende Bedeutung für den Freizeitwert. Dabei sind die Anforderungen des Naturschutzes zu berücksichtigen, für den die Gewässer ebenfalls besondere Bedeutung haben. In der Nähe von Siedlungen kann das regionale Radwegenetz gleichzeitig dem Berufs- und Schülerverkehr dienen.

Das kulturelle Erbe der baulichen Geschichte bewahren

Ziel 4

1

Historisch wertvolle Bebauungen sollen u. a. durch angemessene Nutzungen erhalten werden. Erschließungsmaßnahmen für die Naherholung und den Ausflugsverkehr haben die spezifische Eigenart der Objekte und ihrer Umgebung zu berücksichtigen. Neubebauungen sind so zu beschränken und zu gestalten, dass das historische Erscheinungsbild nicht gestört wird.

**Historische Bauten haben
hohen Freizeitwert und ...**

1

Erläuterung:

Die historische Bausubstanz bestimmt im wesentlichen Maße die Qualität der Umwelt mit. Historische Bauwerke – das gilt sowohl für historische Siedlungsteile bzw. Stadt- und Ortskerne als auch für Baudenkmäler, Parkanlagen oder überlieferte landwirtschaftliche Siedlungsstrukturen – prägen nicht nur die Eigenart einer Siedlung oder einer Landschaft, sondern sind auch für das Heimatgefühl der Bewohner sehr wichtig. Darüber hinaus haben historische Stadt- und Ortskerne einschließlich der Baudenkmäler erhebliche Bedeutung als Ausflugsziele für die Naherholung.

**... sind Ausflugsziele des
Erholungsverkehrs**

2

Zur Umsetzung des Zieles bieten sich die Bauleitplanung, örtliche Bauvorschriften wie Gestaltungssatzungen, Unterschutzstellungen und Denkmalbereichssatzungen an.



2.6 Freizeit- und Erholungsanlagen

Freizeit- und Erholungsanlagen auf geeignete Standorte lenken

Freizeit- und Erholungsanlagen sollen vornehmlich der Verbesserung innerstädtischer bzw. innerörtlicher Freizeitbedingungen und/oder der Verbesserung des touristischen Freizeitwertes dienen.

Die Kommunen sollen baulich geprägte Freizeit- und Erholungsanlagen in Allgemeinen Siedlungsbereichen oder in räumlicher und funktionaler Zuordnung zu diesen oder an geeigneten Ortslagen ansiedeln. Das gilt verstärkt auch für Einrichtungen des Freizeitwohnens, wie Wochenend- und Ferienhäuser sowie Campingplätze. Der Allgemeine Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen – in der Gemeinde Brügggen darf nur für einen Ferienpark in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang erforderliche Kompensationen sollen zur Entwicklung von Offenlandbiotopen und zum Rückbau der militärisch bedingten Wege innerhalb des ehemaligen Munitionsdepots sowie durch Ersatzaufforstungen innerhalb und außerhalb des Depotgeländes umgesetzt werden.

Großflächige Freizeitanlagen, wie z. B. Erlebnisbäder, Großkinos, Großveranstaltungshallen oder Freizeitparks, sollen in Siedlungsschwerpunkten angesiedelt oder, bei entsprechender Erreichbarkeit durch den Öffentlichen Personennahverkehr, an diese angelagert werden.

Freizeit- und Erholungsanlagen, die durch hohen Freiraumanteil bestimmt oder an landschaftliche Voraussetzungen gebunden sind (z. B. Golfplätze bzw. wasserorientierte Anlagen), können ihren Standort im Freiraum haben, soweit dies verträglich mit den dargestellten Freiraumfunktionen ist und im Ganzen eine ökologische bzw. erholungsorientierte Freiraumverbesserung erzielt wird.

Neue Siedlungsansätze im Freiraum sollen durch Freizeit- und Erholungsanlagen nicht entstehen.

Im Allgemeinen Siedlungsbereich für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB-E) in Velbert Röbbek (Sport- und Freizeitpark) ist eine Ausweisung von Kerngebieten und Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe i.S.v. §11 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig. Ausnahmsweise können einzelne Einzelhandelsbetriebe mit bis zu 800 m² Verkaufsfläche ausgewiesen werden, wenn sie in der Addition insgesamt 2.500 m² Verkaufsfläche nicht

1 Ziel

2

3

4

5

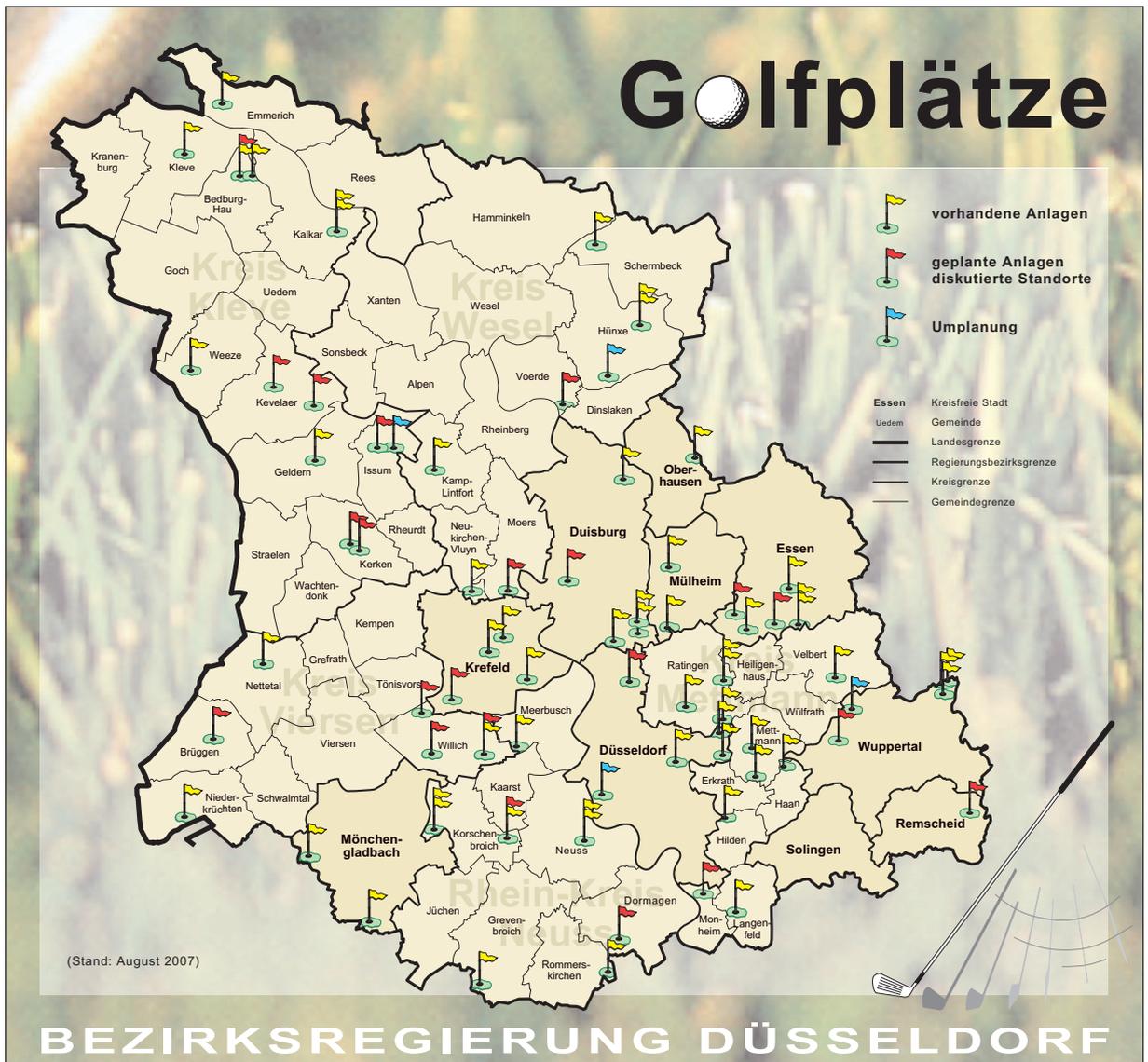
6



überschreiten und sowohl vom Standort wie auch hinsichtlich ihres Sortimentes auf die jeweilige Sport- und Freizeitanlage bezogen sind.

Erläuterung:

- Die Entwicklungsdynamik im Freizeitbereich ist hoch. Die Vielzahl und Verschiedenartigkeit von Freizeitnutzungen hat sehr unterschiedliche räumliche Auswirkungen. Hierzu müssen auch die indirekten Belastungen, z. B. durch den verursachten motorisierten Individualverkehr, gerechnet werden. Freizeitnutzungen werden dann zum Problem, wenn die Belastbarkeit von Natur und Landschaft oder der Infrastruktur überschritten wird.



- Grundsätzlich unterschieden werden anlagengebundene und nicht anlagengebundene Freizeit-, Erholungs- bzw. Sportnutzungen. Anlagengebundene Freizeitnutzungen (Freizeit- und Erholungsanlagen) werden hinsichtlich



der Raumverträglichkeit in baulich geprägte Freizeit- und Erholungsanlagen und in solche mit hohem Freiraumanteil (z. B. Golfplätze) unterschieden.

Aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Auswirkungen und spezifischen Standortansprüche der verschiedenen Freizeit- und Erholungsanlagen können keine einheitlichen Abwägungskriterien für entsprechende Planungen zugrunde gelegt werden. Insbesondere ist die Standortwahl für großflächige Freizeitanlagen an ökonomische Motive der Vorhabenträger geknüpft, die einer vorausschauenden Planung oft nicht zugänglich sind. Eine Angebotsplanung kann dem raschen Wandel in der Entwicklung neuer Formen und Typen von Freizeiteinrichtungen mit jeweils spezifischen, teilweise nicht vorhersehbaren Standortansprüchen und Auswirkungen nicht gerecht werden.

Die zeichnerische Darstellung "Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" im Gebietsentwicklungsplan beschränkt sich daher, bis auf Kranenburg, Brüggen und Neukirchen-Vluyn, auf bestehende bzw. landesplanerisch abgestimmte Freizeit- und Erholungsanlagen von regionaler Bedeutung. Diese Darstellungen umfassen Einrichtungen des Freizeitwohnens mit zugehörigen Freizeiteinrichtungen; lediglich die Bereiche in Grefrath (Kreis Viersen) sowie Kalkar – Kernwasserwunderland beinhalten einen Freizeitpark verschiedener Einrichtungen bzw. die entsprechende Umnutzung des ursprünglich geplanten Kernkraftwerkes. Im Bereich der geplanten Freizeitanlage "Mühlenfeld" der Stadt Neukirchen-Vluyn ist eine aktuelle Gefahrenbeurteilung für die Altablagerung erforderlich; ggf. sind Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der Ferienpark Brüggen soll durch personalintensive Freizeit- und Erholungsanlagen zu einem Ausgleich für konversionsbedingte Arbeitsplatzverluste führen.

Außerhalb dieser Darstellungen ist jedes Vorhaben als Einzelfall auf seine Verträglichkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung am jeweiligen Standort zu prüfen. Für die Einzelfallprüfung ist es hilfreich, Planungshilfen bzw. Prüfrahmen unter Ableitung regionalplanerischer, baulleitplanerischer und fachplanerischer Kriterien bezogen auf bestimmte Freizeitanlagen zu entwickeln. Grundsätzlich sollte eine umweltschonende und erholungsorientierte Freiraumkonzeption zugrunde liegen, die die verschiedenen Abhängigkeiten der Freizeitnutzungen bis hin zu Agglomerationsvorteilen gebündelter Freizeit- und Erholungseinrichtungen verdeutlicht. Der Bündelungsgrad der Freizeit- und Erholungseinrichtungen bestimmt wesentlich die Attraktivität und damit den Einzugsbereich. Neue Siedlungsansätze im Freiraum sollen durch Freizeit- und Erholungsanlagen nicht entstehen.

Freizeit- und Erholungsanlagen, die aufgrund des hohen Freiraumanteils ihren Standort im Freiraum haben, sollen in der Nähe der Nachfragegebiete liegen. Ihre Raumverträglichkeit ist anhand der Freiraumdarstellungen des Gebietsentwicklungsplanes zu prüfen. Grundsätzlich vereinbar sind diese Vorhaben, wenn u. a. durch Kompensationsmaßnahmen ökologische und erholungsorientierte Verbesserungen gemessen an der landschaftlichen Ausgangssituation erreicht werden. In wertvollen bzw. schützens-

3

Freizeit- und Erholungsanlagen haben sehr unterschiedliche Standortanforderungen ...

deshalb keine regionalplanerische Angebotsplanung sondern ...

4

... Prüfung der Raumverträglichkeit im Einzelfall

5

6

Standortbeurteilungen für Freizeit- und Erholungsanlagen durch Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes



werten Landschaftsteilen sind neue Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil, die natur-, landschafts- und umweltschädlichen Freizeit-, Sport- und Erholungsaktivitäten dienen, nicht raumverträglich.

7

Aus den Freiraumdarstellungen des Gebietsentwicklungsplanes ergeben sich somit die regionalplanerischen Steuerungsmöglichkeiten sowohl hinsichtlich der Standortbeurteilungen als auch der Anforderungen für die Ausgestaltung der geplanten Anlagen. Für nicht naturverträgliche Freizeitnutzungen und dafür bestimmte bauliche Anlagen kommen aufgrund ihrer Auswirkungen auf die vielfältigen Freiraumfunktionen Bereiche für den Schutz der Natur als Standorte nicht, Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung nur eingeschränkt in Frage.



2.7 Klima

Klimaökologische Räume schützen

Ziel

1

Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse ist die Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilationsschneisen, Luftaustauschgebiete) zu sichern. Daher sollen in den Ventilationsschneisen weitere Einengungen bzw. Verriegelungen verhindert werden. In den Luftaustauschgebieten sollen die Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen beibehalten werden, es sollen keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen (Wirkungsraum) entstehen.

Erläuterung:

1

Die erreichbare Belastungsminderung bestimmt die landesplanerische Bedeutung der klimaökologischen Ausgleichsräume (vgl. Erläuterungskarte Klima). Klimaökologische Ausgleichsfunktionen sind gegeben, wenn eine Wechselwirkung zwischen Siedlungs- bzw. Belastungsgebiet (Wirkungsraum) und dem Ausgleichsraum besteht. Klimaökologische Funktionen sind wirksam, wenn einerseits der Schadstoffgehalt der belasteten Luft im Verdichtungsgebiet bzw. Siedlungsbereich abgebaut wird (Luft-hygiene) und andererseits aufgrund der ventilierenden Wirkung Schwülebelastungen gemindert werden (Klimahygiene). Unabhängig von lokalen und regionalen Windsystemen sind geschlossene Waldgebiete für beide Wirkungen positiv zu bewerten.

Keine beeinträchtigenden Nutzungen im Luv der Siedlungen

2

Beeinträchtigende Nutzungen und insbesondere Emissionsquellen im Luv der Siedlungsbereiche (der windzugewandten Seite entsprechend den Hauptwindrichtungen) mindern die Wirksamkeit klimaökologischer Ausgleichsräume.

3

Für die Kennzeichnung als klimaökologische Ausgleichsräume spielen deshalb die Windverhältnisse (vgl. Erläuterungskarte Klima) bzw. die Häufigkeit der austauscharmen Strahlungswetterlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf eine wichtige Rolle (Regionalklima-Gutachten des Deutschen Wetterdienstes, erarbeitet im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf).

4

Klimaökologische Ausgleichsräume werden hinsichtlich ihrer Hauptfunktionen unterschieden in Ventilationsschneisen, Luftaustauschgebiete und bioklimatisch wertvolle Räume.

Frischlufzufuhr in den Ventilationsschneisen sicherstellen

5

Ventilationsschneisen sind bevorzugte Bahnen der Frischluftzufuhr in die Siedlungsbereiche. Die Frischluftzufuhr aus Luftaustauschgebieten erfolgt durch lokale und zum Teil regionale Zirkulationssysteme, wie thermisch bedingte Flurwinde oder reliefbedingte Hangab- und Bergwinde; die Ventilationswirkung ist aber auch durch großräumige Windfelder bei Übereinstimmung der Windrichtung mit der Ventilationsschneise gegeben. Ventilationsschneisen können unbebaute Täler oder Hänge – wobei die Seiten-



täler und Flussniederungen zur Kaltluftproduktion beitragen –, aber auch zusammenhängende, weitgehend hindernisfreie, d. h. auch waldfreie Flächen mit linienartiger Struktur sein. Der Wirkungsgrad hängt von der Durchlüftungsmöglichkeit und der Nähe zum Belastungsraum ab. Den Wirkungsgrad der Ventilationsschneisen können Verriegelungen und Einengungen erheblich mindern. In besonderem Maße nachteilig sind Emissionsquellen in Ventilationsschneisen – vor allem in Höhen, in denen Kalt- und Frischluft nachweisbar sind. Diese emittierten Schadstoffe vermischen sich nur wenig mit der Umgebungsluft und führen talabwärts zu erhöhten Immissionsbelastungen. Flussläufe und sie begleitende Freiflächen haben den Charakter von Ventilationsschneisen. Klimaökologische Bedeutung haben ferner linienhaft strukturierte bis in die Stadtzentren hineinragende Grünzüge oder Freiräume.

Keine Verriegelungen oder Einengungen

Flussläufe und begleitende Freiräume sind Ventilationsschneisen



◀
Ruhrtal bei Mülheim

Die Uferfronten, insbesondere die ufernahen Siedlungsränder, sollten möglichst offen gehalten werden, um den Absaugeffekt durch die freiflächenbedingte Strömung möglichst weit in die bebauten Bereiche wirken zu lassen. Besondere Bedeutung haben mit Fließgewässern im Zusammenhang stehende Ventilationsschneisen insofern, dass ggf. vorhandene Flurwinde und reliefbedingt erzeugte lokale Windsysteme nicht schon am Rande des Verdichtungsraumes abgebremst werden, sondern auch dicht besiedelte Bereiche erreichen können.

6

Waldgebiete haben sowohl eine günstige als auch eine ungünstige klimatische Wirkung:

Einerseits hat der Wald seine Bedeutung als Frischluftproduzent aufgrund der Filterwirkung für Luftverunreinigungen, andererseits kann er bei schwachwindigen und austauscharmen Wetterlagen den Transport der Frischluft in die gerade bei solchen Wetterlagen stark belasteten Verdichtungsgebiete behindern. Deshalb sollten in Ventilationsschneisen keine Aufforstungen erfolgen.

7

Der Wald filtert Luftverunreinigungen aber ...

kann den Luftaustausch verhindern



**Luftaustauschgebiete
erhalten und ...**

8

Als Luftaustauschgebiete werden Räume außerhalb der Belastungsräume bezeichnet, in denen in lufthygienischer Sicht vergleichsweise unbelastete Luft vorhanden ist bzw. wo der Schadstoffanteil belasteter Luft verringert wird. Die Wirksamkeit von Luftaustauschgebieten wird vorzugsweise bei wolkenarmer Witterung und schwachen Luftdruckgegensätzen (Winden) deutlich. Nur während solcher Situation können lokale und auch regionale Zirkulationssysteme durch thermische Unterschiede zwischen Siedlungsbereich bzw. Belastungsraum und Freifläche oder durch reliefreiche Oberflächengestaltung entstehen. Voraussetzungen sind ausreichend große, kaltluftproduzierende Flächen, das sind vorwiegend landwirtschaftliche Flächen, insbesondere Grünland. Wälder liefern keinen nennenswerten Beitrag zur Kaltluftherzeugung. Bei allgemeinen lebhaften Winden – vorausgesetzt, es besteht eine entsprechende Strömungsrichtung – findet selbstverständlich auch (und vor allem) ein Transport von Luft aus dem Luftaustauschgebiet in den Ballungsraum statt. Luftaustauschgebiete sind auch als bioklimatisch wertvoll (verringerte Schwülebelastung) einzustufen, da die hier bei Strahlungswetterlagen in der Nacht auftretenden niedrigen Temperaturen in angrenzenden Wirkungsräumen für abnehmende Wärmebelastung sorgen.

**Barrieren für den
Luftaustausch in die
Siedlungsbereiche
verhindern**

**Kaltluftproduktion
an Größe und Nutzung
der Freiräume gebunden**

9

Die Kaltluftproduktion eines Luftaustauschgebietes ist abhängig von seiner flächenmäßigen Ausdehnung und der Beschaffenheit des Erdbodens hinsichtlich Vegetationsart und -menge. Werden diese vegetationsbestandenen Gebiete durch Besiedlung (in bebauten Flächen findet nur wenig Verdunstung statt) oder andere Nutzungen wesentlich reduziert, verringert sich die Kaltluftmenge; im Extremfall können dadurch sogar Flurwindsysteme zusammenbrechen. Kleinere Kaltluftgebiete vermögen zumeist nicht zur Verbesserung der Belastungssituation im Siedlungsbereich beizutragen, da ihr klimatisches Regenerationspotential zu gering ist. Ihre klimaverbessernde Wirkung beschränkt sich auf die Fläche selbst und ihre unmittelbare Umgebung.

**Hauptventilationsschneisen
und -luftaustauschgebiete
in der Erläuterungskarte
Klima**

10

Hauptventilationsschneisen und -luftaustauschgebiete im Regierungsbezirk Düsseldorf:

Die in der Erläuterungskarte Klima enthaltenen klimaökologischen Ausgleichsräume sind durch ein digitales Geländeklimamodell ermittelt worden. Der sich mit diesem Modell ergebende Freiflächensicherungsgrad bildet die Grundlage für die Festlegung von Luftaustauschgebieten und Ventilationsschneisen. Der Freiflächensicherungsgrad hängt von den Kaltluftbedingungen auf der Freifläche (Möglichkeit der Bildung und Bewegung) und den Durchlüftungsverhältnissen ab, die auf der Freifläche und den ihr zugeordneten Siedlungsbereichen als Wirkungsräume herrschen. Größere Gebiete mit hohem Freiflächensicherungsgrad haben die Funktionen von Hauptluftaustauschgebieten und bei bandartigen Strukturen zusätzlich die von Hauptventilationsschneisen.

**Grünflächen lockern die
städtische Wärmeinsel auf**

11

Klimaökologisch wirksam sind auch Grünflächen in größeren Siedlungsbereichen. Entsprechend ihrer geringen Ausdehnung reduzieren sich aber ihre Wirkungsbereiche. Kleine Grünflächen (unter 1 ha) haben ihre klimaverbessernde Wirkung hauptsächlich innerhalb der Grünfläche selbst. Innerstädtische Grünflächen erzeugen im Zusammenhang mit der



bebauten Fläche eine Auflockerung der städtischen Wärmeinsel derart, dass diese nicht als einheitlicher warmer Bereich, sondern als "mehrkernige Wärmeinsel" (unterbrochen von kühleren Grünflächen) auftritt.



GEP99



INFRA-
STRUKTUR



3. Infrastruktur

3.1 Regionale Verkehrsinfrastruktur

Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur sichern

Ziel

1

Die bestehende leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur im Regierungsbezirk Düsseldorf ist zu erhalten und, soweit erforderlich, siedlungsbezogen sowie im Interesse überregionaler Verkehrsbeziehungen umweltverträglich auszubauen, um Engpässe zu vermeiden.

2

Darüber hinaus sollen Verkehrsentwicklungskonzepte zur Verkehrsvermeidung, -verlagerung und -optimierung dazu beitragen, die Mobilität und Erreichbarkeit für Menschen und Güter zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen.

3

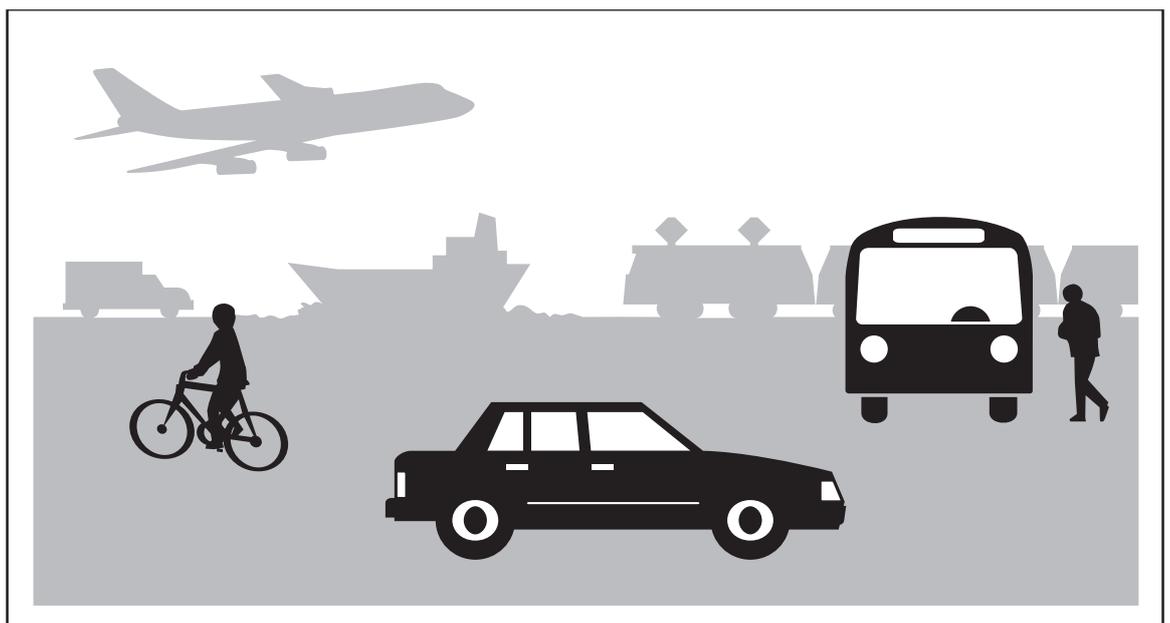
Eine solche umwelt-, siedlungs- und sozialverträgliche Gesamtverkehrskonzeption wird bestimmt durch die Einbindung aller Verkehrsmittel und -träger entsprechend ihrer spezifischen Stärken; umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit haben dabei Vorrang.

Erläuterung:

*Lücken im Schienen- und
Straßenverkehrsnetz
schließen*

1

Der Regierungsbezirk Düsseldorf liegt im Schnittpunkt mehrerer großräumiger Achsen von europäischer Bedeutung. Um das weiterhin auch grenzüberschreitend hohe Verkehrsaufkommen bewältigen zu können, ist es unerlässlich, bestehende Lücken im Schienen- und Straßenverkehrsnetz zu schließen.





2

Land und Kommunen sind aufgefordert, den Verkehrswegebau an Verkehrsentwicklungskonzepten zu orientieren, die auf alle Verkehrsträger abgestimmt sind.

Die Regionalplanung unterstützt deshalb

- ❑ Konzepte zur Verkehrsvermeidung mit einer Siedlungsentwicklung, die Wohnen und Arbeiten verträglich zusammenführt – dabei kann auch der Ausbau von Telematiknetzen zur Verkehrsvermeidung beitragen –,
- ❑ Konzepte zur Verkehrsverlagerung mit einer Stärkung des schienen- und straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs und der Verknüpfung der Verkehrsträger im Güterverkehr zwischen Schiene, Straße und Wasserstraße sowie Luftverkehr,
- ❑ Konzepte zur Verkehrsoptimierung, damit die vorhandene Verkehrsinfrastruktur besser genutzt wird. Dabei haben der Ausbau vorhandener Verkehrswege Vorrang vor einem Neubau sowie der Ausbau der Schienenverkehrsinfrastruktur und der Wasserstraßen Vorrang vor dem Ausbau der Straßen.

Diese wesentlichen Teile einer Gesamtverkehrskonzeption gelten insbesondere für den Ballungskern und die Ballungsrandzone, aber auch in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur sollte eine Umsetzung so weit wie möglich angestrebt werden.

Durch integrierte Verkehrsentwicklungskonzepte den Verkehrswegebau minimieren

Verkehr vermeiden durch entsprechende Siedlungsentwicklung

Verkehr verlagern durch Verknüpfung der Verkehrsträger

Verkehr optimieren durch Verkehrslenkungssysteme

3



3.2 Standorte des Kombinierten Güterverkehrs

Leistungsfähige dezentrale Güterverkehrszentren entwickeln

Ziel

1

Um den zukünftig besonders stark steigenden Güterverkehr im Regierungsbezirk Düsseldorf so umweltverträglich wie möglich zu betreiben und für den Wachstumsmarkt Verkehr/Logistik im internationalen Standortwettbewerb besser gerüstet zu sein, sollen die Verkehrsträger Schiene, Straße und/oder Wasserstraße unter transportwirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten stärker verknüpft werden. Dazu sollen in den vom Land festgelegten Standorträumen Düsseldorf/Neuss, Duisburg/Niederrhein, Arnheim/Nimwegen/Emmerich und Wuppertal in den im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Standorten leistungsfähige dezentrale Güterverkehrszentren (GVZ) und Umschlagseinrichtungen für den Kombinierten Ladungsverkehr (KLV) entwickelt werden. Einige Standorte sollten ggf. mit einer regionalen Ring-Güterbahn vernetzt werden.

2

Vor einem Neubau sollen Güterverkehrseinrichtungen dort genutzt und ausgebaut werden, wo ein Transportträgerwechsel verkehrsgerecht und umweltschonend erfolgen kann. Dies ist besonders bei grenzüberschreitenden Standorten notwendig.

Erläuterung:

1

Güterverkehrszentren sind Transportgewerbegebiete mit Infrastruktureinrichtungen für den Kombinierten Ladungsverkehr an geeigneten Schnittstellen der Verkehrsträger Straße, Schiene und/oder Wasserstraße. Ein Güterverkehrszentrum ist auch dann gegeben, wenn mehrere räumlich getrennte Teilflächen betrieblich und infrastrukturell miteinander vernetzt werden können. Im Regierungsbezirk Düsseldorf kommt wegen der Flächenknappheit nur diese dezentrale Lösung in Frage.

2

Von Güterverkehrszentren zu unterscheiden sind die Güterverteilzentren, die auf logistische Dienstleistungen und die Kooperation von Speditionen ausgerichtet sind.

3

Standorte, die größer als 10 ha sind, werden als GIB für zweckgebundene Nutzungen mit dem Symbol "Standort des Kombinierten Güterverkehrs" dargestellt. Standorte, die kleiner als 10 ha sind, werden nur mit dem Symbol dargestellt. Sie sind Teil eines dezentralen Güterverkehrszentrums oder nur eine Umschlagseinrichtung für den Kombinierten Ladungsverkehr der Bahnen.



1. Standortraum Düsseldorf/Neuss

Für die städtebaulich ungünstig gelegenen KLV-Terminals in Düsseldorf-Bilk und Neuss-Innenstadt müssen Ersatzstandorte gefunden werden. In Frage kommen dafür die Neusser und Düsseldorfer Häfen oder das KLV-Terminal in Dormagen-Stürzelberg; bei zusätzlichem Bedarf auch umweltverträgliche Standorte an den Schienenstrecken zwischen Düsseldorf und Köln.

Der vorhandene Trade-Port-Venlo nimmt auch Funktionen für die Region Düsseldorf/Mittlerer Niederrhein wahr. Im Raum Venlo/Tegelen/Nettetal werden deshalb grenzüberschreitende Kooperationsmöglichkeiten zum Transport der Güter vorrangig auf der Schiene unterstützt.

2. Standortraum Duisburg/Niederrhein

Mit der Entwicklung des dezentralen Güterverkehrszentrums Duisburg/Niederrhein (GVZ DUNI) ist ein Pilotprojekt geschaffen worden, welches im Interesse des Landes, der Region und der Transportwirtschaft so schnell wie möglich umzusetzen ist. Dazu müssen u. a. die vorhandenen Standorte ausgebaut und mit weiteren regionalplanerisch geeigneten Standorten organisatorisch, infrastrukturell und telematisch vernetzt werden.

Vorhandene GVZ-DUNI-Standorte sind

- das KLV-Zentrum mit Schiffs- und KLV-Terminal im Hafen Duisburg-Ruhrort,
- die Duisburger Container Terminal Gesellschaft (DeCeTe),
- die Planungsgesellschaft Kombiniertes Verkehr (PKV),
- das Rhein-Ruhr-Terminal im Parallelhafen Duisburg-Neuenkamp.



4

**Kombinierter Ladungsverkehr-
Ersatzstandorte finden**

5

**Güterverkehrszentrum
Duisburg/Niederrhein
umsetzen**

6

**vorhandene Standorte
sichern**



Rhein - Ruhr - Hafen Duisburg



**geplante Standorte
ausbauen**

7 Geplante GVZ-DUNI-Standorte sind

- im Gewerbepark Duisburg-Hohenbudberg mit einem KLV-Terminal,
- im Lippe-Mündungsraum mit Logistikfunktionen,
- in Moers-Pattberg mit Recycling- und Logistikfunktionen,
- Krupp-Rheinhausen für Hafen- und Industrienutzungen,
- der Hafen Krefeld als Industriehafen und Dienstleistungszentrum mit Einrichtungen für den Kombinierten Ladungsverkehr sowie als Standort für Industriebetriebe und Anbieter logistischer Dienstleistungen,
- der Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim als Spezialhafen für Stahlprodukte und Recyclinggüter.

**Interessen im Grenzraum
bündeln**

8 Die geplanten logistischen Großprojekte im niederländischen Grenzraum, insbesondere das geplante GVZ Valburg, haben weitreichende Auswirkungen auf die Güterverkehrszentren des Niederrheins. Die Initiative, Emmerich zusammen mit Bergh als regionalen Knotenpunkt für die Region Achterhoek, den nördlichen Kreis Kleve und das westliche Münsterland zu entwickeln, ist ein erster Schritt im Hinblick auf die dauerhafte und vollwertige Integration Emmerichs mit seinem vorhandenen logistischen Dienstleistungszentrum in das zu entwickelnde dezentrale grenzüberschreitende Güterverkehrszentrum Arnheim / Nimwegen / Emmerich.

4. Standortraum Wuppertal

**Städte-logistik-konzept
entwickeln und umsetzen**

9 Im Bergischen Städtedreieck Wuppertal / Solingen / Remscheid ist es angebracht, ein gemeinsames Städte-logistik-konzept zu entwickeln und umzusetzen.

Für den Container-Umschlag befindet sich in Wuppertal-Langerfeld ein ausgebautes KLV-Terminal.



3.3 Schienenwege

Mobil auf der Schiene – das Eisenbahnnetz erhalten und ausbauen

Das Eisenbahnnetz im Regierungsbezirk Düsseldorf soll leistungsfähig und bedarfsgerecht erhalten und ausgebaut werden. Höhengleiche Bahnübergänge sollen an Schnellverkehrs- und S-Bahn-Strecken beseitigt werden. Weniger befahrene Schienenwege sollen als Entlastungsstrecken genutzt und ausgebaut werden. Bei Betriebseinschränkungen oder Streckenstilllegungen sind die angestrebte Entwicklung des jeweils betroffenen Raumes zu berücksichtigen und wichtige Netzzusammenhänge zu wahren. Trassen stillgelegter Strecken sind so zu sichern, dass sie bei Bedarf wieder reaktiviert werden können.

Erläuterung:

Als leistungsstarke Transportwege für den Personen- und Güterverkehr müssen die Schienenwege quantitativ und qualitativ verbessert werden. Ein schneller und attraktiver Schienenverkehr zeichnet sich dadurch aus, dass er im Takt betrieben wird und eine möglichst direkte Verbindung zum übergeordneten Zentrum bietet. Zudem müssen die Übergänge untereinander, zum Fernverkehr, aber auch zum Zu- und Abbringerverkehr (Strassenbahn/Bus) wesentlich besser abgestimmt werden.

Die Umstellung auf elektrischen Eisenbahnbetrieb ist ein wesentlicher Beitrag zum Umweltschutz und zur Energieeinsparung. Die mit der Elektrifizierung zu erzielenden höheren Geschwindigkeiten wirken sich zudem positiv auf die verkehrliche Erschließung eines Raumes wie auch auf die Verlagerung eines Teils des Individualverkehrs von der Straße auf die Schiene aus.

Lücken im weitgehend elektrifizierten Schienennetz des Regierungsbezirks sind auf der ehemals durchgehenden, internationalen Strecke Köln - Neuss - Krefeld - Kleve - Nimwegen zu schließen, um den Traktionswechsel (Elektro- / Dieselbetrieb) in Krefeld zu vermeiden und in Nimwegen an das bereits elektrifizierte Netz auf niederländischer Seite anzubinden.

Der Abschnitt Millingen - Xanten (- Kleve) weist wie die Gesamtstrecke Duisburg-Rheinhausen - Xanten (- Kleve) eine relativ geringe Reisegeschwindigkeit auf. Um die konzentrierten Freizeit- und Erholungseinrichtungen in Xanten und Kalkar sowie Moyland bedarfsgerecht an das Schienennetz anbinden zu können, ist die Trassierung auf einer Länge von 40 km zu verbessern und vorrangig die Elektrifizierung dieses Abschnittes durchzuführen.

Ziel 1

Schienenwege quantitativ und qualitativ verbessern

Eisenbahnstrecken elektrifizieren



**Höhengleiche
Bahnübergänge beseitigen**

**Neue Aufgaben für wenig
ausgelastete Schienenwege**

**Stillgelegte Strecken sichern
und bei Bedarf reaktivieren**

5 Das verhältnismäßig hohe Personenverkehrsaufkommen auf der Strecke Düsseldorf - Neuss - Grevenbroich-Horrem, insbesondere in den Hauptverkehrszeiten, rechtfertigt eine Elektrifizierung und die Einrichtung eines dichten Taktverkehrs. Neben der Anbindung der Mittelzentren an die Landeshauptstadt dient die Trasse auch der Abfuhr von Massengütern zum Hafen Neuss. Außerdem sollten die übrigen in das künftige S-Bahnnetz zu integrierenden Strecken so früh wie möglich elektrifiziert werden

6 Höhengleiche Bahnübergänge stellen Konfliktpunkte mit gegenseitiger Behinderung von Schienen- und Straßenverkehr dar. An großräumigen und überregional bedeutsamen Verkehrsstrassen sowie an S-Bahnstrecken sind deshalb höhengleiche Bahnübergänge nach Möglichkeit durch Brückenbauwerke zu ersetzen. Wichtigste Voraussetzung dafür ist die projektbezogene Koordinierung der verschiedenen Baulastträger. Die Belange einer zeitgemäßen Straßenführung, eines landwirtschaftlichen Wegenetzes und der Stadtentwicklung sollen dabei berücksichtigt werden.

7 Von Stilllegung bedrohte oder wenig ausgelastete Schienenwege sollten dahin gehend überprüft werden, inwieweit sie geeignet sind, stark befahrene Hauptstrecken zu entlasten oder zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Ein solches Vorgehen würde die vorhandene Infrastruktur sichern, Neu- und Ausbaumaßnahmen weitgehend überflüssig machen und insgesamt die Flächeninanspruchnahme minimieren. Im grenznahen Raum zu den Niederlanden bieten sich dafür die Bahnlinien Duisburg/Krefeld - Kleve - Kranenburg - Nimwegen, Neuss - Kaarst - Viersen - Venlo und Mönchengladbach - Dalheim - Roermond an. Konkrete Untersuchungen liegen bereits für die "Rheinische Bahn" vor, einer Güterzugstrecke mit vielfach noch existenten Haltepunkten und einem hervorragenden Erschließungspotential. Sie verbindet das mittlere Ruhrgebiet über Mülheim-Speldorf und Ratingen-Lintorf auf kürzestem Wege mit der Landeshauptstadt und ermöglicht damit einen weiteren schnellen Regionalverkehr zwischen Dortmund und Düsseldorf.

8 Bis heute ist das Schienenstreckennetz in einem Ausmaß geschrumpft, das unter dem Aspekt der Flächenerschließung und dem Erhalt der Infrastruktur weitere Betriebseinschränkungen oder Stilllegungen nicht mehr zulässt. Aus regionalplanerischer Sicht sind die Trassen stillgelegter Schienenstrecken daher sowohl in den Verdichtungsräumen und ihren Randzonen als auch in den überwiegend ländlich strukturierten Zonen von Bebauung freizuhalten und bei Bedarf zu reaktivieren. Soweit Schienenverkehr dennoch eingestellt wird, sollte eine gleichwertige Bedienung durch den öffentlichen Personenverkehr auf der Straße angeboten werden und eine ausreichende innerregionale Netzbildung gewährleistet bleiben.



Die Oberzentren in das Hochgeschwindigkeitsnetz einbinden

Die Oberzentren Düsseldorf, Duisburg, Essen und Wuppertal sind in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz für den Personenfernverkehr (ICE-Verkehr) einzubeziehen. Die zu diesem Netz gehörenden Schienenstrecken sollen zumindest mittelfristig an die erforderlichen Fahrgeschwindigkeiten und sonstigen betrieblichen Voraussetzungen für einen Schnellverkehr angepasst werden. Die Kommunen haben bei der Bauleitplanung die notwendigen Ausbaumaßnahmen zu beachten.

Erläuterung:

Die starke internationale Verflechtung der Wirtschaftsräume an Rhein, Ruhr und Wupper mit ihrem erheblichen Verkehrspotential erfordert es, die Oberzentren Düsseldorf, Duisburg, Essen und Wuppertal in das innerdeutsche und europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen einzubinden. Diese Einbindung ist für die Ausgestaltung des transeuropäischen Netzes von besonderer Bedeutung.



Zentrale Knotenpunkte dieses Netzes sind der Kölner, Duisburger und Dortmunder Hauptbahnhof. Zwischen diesen Knoten teilen sich die Fernverkehrsströme, zum einen über Solingen-Ohligs, Wuppertal, Hagen, zum anderen über Düsseldorf, Duisburg, Amsterdam / Essen, Bochum / Gelsenkirchen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit der Rhein-Ruhr-Strecke wurde, soweit möglich, abschnittsweise auf 200 km/h angehoben.

Ergänzt und verstärkt werden die internationalen Verflechtungen durch die in den Niederlanden angelaufenen Planungen, die Bahnlinie Amsterdam - Utrecht - Arnheim - Zevenaar zu einer Hochgeschwindigkeitsstrecke umzugestalten. Der auf deutscher Seite gelegene Streckenabschnitt bis

Ziel 2

Oberzentren in das ICE-Netz einbinden

Hochgeschwindigkeitsnetz ausbauen



*Rechtsrheinische
Schienenstrecke grenzüber-
schreitend anpassen*

Oberhausen bzw. Duisburg ist an den Hochgeschwindigkeitsverkehr anzupassen, einschließlich der Umfahrung einzelner Siedlungsbereiche an der bestehenden Schiene. Da zudem wegen der zu erwartenden starken Gesamtbelegung (mit Güter- und Nahverkehr) eine Kapazitätsausweitung dieser Bahnverbindung um ein oder mehrere Gleise nicht auszuschließen ist, müssen in der Bauleitplanung der betroffenen Kommunen entsprechende Flächen gesichert werden. Bis zur endgültigen Trassenentscheidung ist im Gebietsentwicklungsplan vorsorglich eine Umgehungsstrecke zwischen niederländischer Grenze und Emmerich-Vrasselt dargestellt.

Die Schienenwege für den großräumigen Verkehr ausbauen

Ziel 3

In enger Abstimmung mit der Realisierung der Betuwelinie sind die großräumig bedeutsamen Schienenstrecken (Zevenaar-) Emmerich - Oberhausen - Düsseldorf-Eller - Köln, Duisburg - Krefeld - Neuss - Köln und (Venlo-) Kaldenkirchen - Mönchengladbach - Köln auszubauen; dazu gehört auch die direkte Verknüpfung der Standorte für Anlagen mit hohem Güterverkehrsaufkommen. Die Oberzentren Krefeld und Mönchengladbach sowie das Mittelzentrum Oberhausen sind bedarfsgerecht in das Intercity-Netz der Deutschen Bahn einzubinden.

*Stark verdichteter
Güterverkehr durch
Betuwe-Linie*

Erläuterung:

Neben dem Rhein ist die Schienenstrecke (Zevenaar-) Emmerich - Wesel - Oberhausen - Duisburg - Düsseldorf-Eller - Opladen - Köln die zentrale Güterverkehrsachse im Regierungsbezirk. Südlich von Duisburg ist sie bislang ausschließlich dem Gütertransport vorbehalten. Im nördlichen Abschnitt sollen auf der gleichen Trasse Hochgeschwindigkeits- und Personennahverkehre abgewickelt werden, was zu Kapazitätsengpässen und zu Beeinträchtigungen entlang der Trasse führen kann. Ein entscheidender Grund dafür ist der auf der Betuwelinie zu erwartende stark verdichtete Güterverkehr. Als zweigleisige elektrifizierte Neu- und Ausbaustrecke wird diese Linie den Hafen Rotterdam mit dem Knotenpunkt Arnheim/Nimwegen verbinden und bei Zevenaar in die bestehende Nord-Süd-Achse einmünden.

*Stufenweiser Ausbau der
Betuwelinie und der rechts-
rheinischen Schienenstrecke*

2

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesverkehrsminister und dem Minister für Verkehr und öffentliche Arbeiten des Königsreichs der Niederlande vom 31.08.1992 sieht einen stufenweisen Ausbau für den Güter- und Personenfernverkehr vor, wobei die Einzelmaßnahmen aufeinander abgestimmt werden sollen. Auf deutscher Seite sollen u. a. die weiterführende Hauptstrecke auf ihre volle Leistungsfähigkeit gebracht, der Knoten Oberhausen umgestaltet, die Route Osterfeld-Süd - Bottrop-Süd - Herne ausgebaut und die Trasse Neuss - Köln - Longerich viergleisig hergerichtet werden. In der Vereinbarung ebenfalls festgelegt sind Neu- und Ausbau der Anschlussverbindungen von der Betuweroute zu den Grenzübergängen



Oldenzaal/Bad Bentheim und Venlo/Kaldenkirchen (nördlicher und südlicher Bypass).

Um eine übermäßige Bündelung des deutsch-niederländischen Güter- und Personenverkehrs auf den Grenzübergang Zevenaar/Emmerich zu vermeiden und die negativen Folgen für die an der Strecke gelegenen Städte und Gemeinden zu minimieren, sind vor allem der nördliche und der südliche Bypass entsprechend dem Gemeinsamen Protokoll der Provinzen Gelderland, Limburg und Overijssel sowie des Verkehrsministeriums des Landes NRW vom 30.08.1993 zu realisieren. Während es auf der niederländischen Seite erforderlich ist, die Schienenverbindung Valburg - Venlo zweigleisig und elektrifiziert auszubauen, ist auf deutscher Seite schwerpunktmäßig ebenfalls ein durchgehender zweigleisiger Betrieb von Venlo nach Köln Voraussetzung für die Abwicklung dieser internationalen Verkehrsströme. Die vorhandenen Engpässe sind deshalb durch Wiederherstellung der Zweigleisigkeit auf den Abschnitten Kaldenkirchen - Dülken und Rheydt - Odenkirchen zu beseitigen.

3

Nördlichen und südlichen Bypass der Betuwelinie realisieren





*Viersener Kurve / Neersener
Kreuz mit einbeziehen*

4 Mit Umsetzung dieser Maßnahmen eröffnen sich eine Reihe weiterer Chancen für den Schienenverkehr am mittleren Niederrhein. So könnten die über Venlo laufenden Gütertransporte nicht nur problemlos nach Köln, sondern entweder durch den siedlungsverträglich zu gestaltenden Bau der Viersener Kurve oder durch die Reaktivierung der Bahntrassen Viersen - Kaarst und Neersen - Krefeld auch nach Neuss / Düsseldorf und in das Ruhrgebiet geleitet werden. Neben der Entlastung stark belegter Bahnstrecken wäre damit eine wesentlich bessere Bedienung der Fläche und eine spürbare Verkürzung der Transportzeiten, auch zwischen den existierenden und potentiellen Güterverkehrszentren, zu erreichen.

*Trasse für "Eisernen Rhein"
freihalten*

5 In diese Überlegungen einzubeziehen ist die Wiederinbetriebnahme einer Eisenbahnstrecke Antwerpen - Rhein-Ruhr (Eiserner Rhein). Hinsichtlich der konkreten Trassenführung ist noch eine Verständigung zwischen den Niederlanden und Belgien abzuwarten.

*Mönchengladbach und
Krefeld in Intercity-Netz
einbinden*

6 Als Verlängerung der Achse Amsterdam - Rotterdam - Breda - Eindhoven - Venlo (Brabantlinie) wird die Bahnstrecke Venlo - Köln infolge des EU-Binnenmarktes auch für den Personenverkehr eine wesentlich höhere Bedeutung erhalten. Da darüber hinaus vor allem der linksrheinische Teil des Regierungsbezirks eine Unterversorgung mit hochwertigem Schienenverkehr aufweist, sollte diese Region in das Intercity-System einbezogen werden. Im Rahmen der anstehenden Neustrukturierung des IC/ICE-Angebotes als Folge der Inbetriebnahme mehrerer Hochgeschwindigkeitsstrecken eröffnet sich die Chance einer Linienführung Köln - Mönchengladbach - Venlo (- Randstad), aber auch einer Führung Dortmund - Duisburg - Krefeld - Mönchengladbach - Aachen, dort mit Anschluss an die TGV-Verbindung Brüssel/Paris. Damit erhielten Mönchengladbach und Krefeld ebenfalls einen IC-Halt und wären ähnlich gut erreichbar wie die übrigen Oberzentren im Regierungsbezirk.

7 Der weitere Ausbau von Schienenstrecken hat insbesondere im Bereich von Siedlungen die Belange der Bevölkerung im Hinblick auf Lärm- und Erschütterungsschutz zu berücksichtigen und Trennungswirkungen im Siedlungsgefüge zu vermeiden.



Die Schienenwege für den Nah- und Regionalverkehr sichern

Auf den Schienennah- und -regionalverkehrsstrecken soll in Abstimmung mit den sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln ein attraktiver, vertakteter Nahschnellverkehr durchgeführt werden, der eine schnelle Bedienung der Fläche sicherstellt.

Die im Regierungsbezirk vorhandenen Umschlagbahnhöfe des Kombinierten Ladungsverkehrs (Schiene, Straße, Wasserstraße) sind bedarfsgerecht auszubauen.

Um eine Verlagerung der Gütertransporte von der Straße auf die Schiene zu erreichen, sollen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie sonstige gewerblich genutzte Flächen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Bahnnetz angebunden werden.

Ziel 4

Erläuterung:

Die Schienenstrecken der Deutschen Bahn AG für den Nah- und Regionalverkehr bilden das Grundgerüst des öffentlichen Verkehrs außerhalb der Ballungkerne. Sie erschließen wichtige Siedlungsbereiche und verbessern, zum Teil über den Regierungsbezirk hinausgreifend, dessen Umlandbeziehungen. Aufgrund seiner hohen Leistungsfähigkeit und seines vom übrigen Verkehr getrennten Fahrweges ist die Schiene vor allem für den schnellen Transport größerer Personen- und Güteraufkommen geeignet. Auf diese Weise entlastet sie in erheblichem Umfang das Straßennetz und reduziert damit gleichzeitig die Umweltbelastung und den Flächenverbrauch.

Für den konkreten Erhalt und weiteren Ausbau der Schieneninfrastruktur können die Ergebnisse der Abschlussberichte herangezogen werden, die auf der Basis der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW und der Deutschen Bundesbahn zu erstellen waren. Nach dieser Vereinbarung sind alle Bahnstrecken mit der Vorgabe untersucht worden, den schienengebundenen Nahverkehr so weiterzuentwickeln, dass dessen systembedingte Vorteile noch besser zum Tragen kommen. Das Bundes-schienenwegeausbaugesetz und das Regionalisierungsgesetz NW zeigen die Fördermöglichkeiten und den Umfang der Finanzmittel auf, nach denen die beschlossenen Maßnahmenpakete umgesetzt werden können.

Besonderes Gewicht kommt den grenzüberschreitenden Schienenwegen zu, zumal in den Fällen, bei denen die Nahverkehrsbedienung oder der Gesamtverkehr eingestellt worden sind. Für eine schnelle Wiederaufnahme des Nahverkehrs bieten sich die Strecken Duisburg/Krefeld - Kleve - Nimwegen, die Durchbindung über Emmerich und Zevenaar nach Arnheim sowie die Reaktivierung des Städteverkehrs zwischen Mönchengladbach und Roermond an. Die zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtungen der Region NiederRhein mit dem benachbarten Knotenpunkt Arnheim/Nim-

Nah- und Regionalverkehrsstrecken entlasten das Straßennetz

Schienenpersonennahverkehr ausbauen

Grenzüberschreitende Schienenwege für Personennahverkehr nutzen



wegen und die in diesem Raum angestrebte umweltverträgliche Nutzung der Schieneninfrastruktur legen neben der Elektrifizierung auch den zweigleisigen Ausbau des Streckenabschnittes zwischen Geldern und der Landesgrenze nahe.

*Linien- und Ringzugsysteme
realisierbar und förderwürdig*

4 In Anpassung an das rückläufige Güterverkehrsaufkommen auf der Schiene ist in den letzten Jahren nicht nur die Zahl der Rangierbahnhöfe, sondern auch die Zahl der nachgeordneten Knotenpunkte reduziert worden. So sind im Regierungsbezirk nur noch die Knotenpunktbahnhöfe Duisburg-Wedau, Neuss-Güterbahnhof und Oberhausen (vgl. Erläuterungskarte Güterverkehrsnetz) in Betrieb.

5 Als Ergänzung bzw. Alternative zur praktizierten (Fern- und) Nahbereichsbedienung im Schienengüterverkehr sind das Linienzugsystem und ein bundesweit angedachtes Ringzugsystem auf geeigneten Trassen realisierbar und förderwürdig.

*Kombinierten
Ladungsverkehr ausbauen*

6 Der Kombinierte Ladungsverkehr erfüllt die Transportbedürfnisse der verladenden Wirtschaft nach Art und Umfang. Er verknüpft den Nah- und Fernverkehr ebenso wie die verschiedenen Verkehrsträger. Da der kombinierte Verkehr zur Zeit schneller wächst als die Kapazitäten in Umschlagbahnhöfen durch Ausbaumaßnahmen erhöht werden können, müssen die Infrastruktur angepasst und die dafür notwendigen Flächen bereitgestellt werden. Das gilt im Regierungsbezirk für die Anlagen des Kombinierten Ladungsverkehrs in Emmerich, im Duisburg-Ruhrorter Hafen, in Hohenbudberg (Planung), Düsseldorf und Neuss. Neue Umschlaganlagen sollten an Standorten errichtet werden, die gemeinsam mit den vorhandenen den Regierungsbezirk flächendeckend bedienen.

*Flächen mit hohem
Güterverkehrsaufkommen an
Schienenwege anschließen*

7 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen-, Kraftwerksstandorte, Aufschüttungsbereiche des Bergbaus, Flughäfen, militärische Standorte und vergleichbare Flächen mit hohem Verkehrsaufkommen sollten wegen der Entlastung der übrigen Verkehrswege, im Besonderen der Straßen, grundsätzlich über ein eigenes Gleisnetz verfügen bzw. an geeigneter Stelle an die durchgehenden Schienenwege angeschlossen sein. Vorhandene Privatgleisanschlüsse und Werksbahnen sollten durch gezieltes Flächenmanagement, Kooperation und Auswahl geeigneter Güter intensiver als in der Vergangenheit genutzt werden, um diese auf Dauer zu sichern und weitere Belastungen des Raumes durch zusätzliche Verkehrsbänder zu vermeiden.

8 Die Entwicklung des Lippemündungsraumes erfordert den durchgehend zweigleisigen Ausbau der Strecke Oberhausen - Duisburg - Walsum - Spellen - Wesel und eine direkte Gleisverbindung mit dem Knotenpunktbahnhof Oberhausen.



3.4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Den ÖPNV stärken

Die Leistungsfähigkeit, Netzdichte und Bedienungshäufigkeit des Öffentlichen Personennahverkehrs sind zu sichern und zu verbessern, um den Nutzern eine attraktive, umweltschonende und flächensparende Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu bieten. Diese Attraktivitätssteigerung muss durch begleitende verkehrliche, städtebauliche und organisatorische Maßnahmen unterstützt werden.

Die Zweckverbände Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Aachener Verkehrsverbund, Verkehrsverbund Rhein-Sieg, Nahverkehrszweckverband-Niederrhein und Zweckverband Münsterland sollen ihre Verkehrsnetze untereinander koordinieren, ihre Fahrpläne aufeinander abstimmen und im Übergangsbereich ihre Tarife vereinheitlichen.

Erläuterung:

Durch den ständig gestiegenen Anteil des Individualverkehrs am gesamten Personenverkehrsaufkommen ist die Mobilität der Bevölkerung auf den Straßen vornehmlich in den Zeiten des Berufsverkehrs und in den Verdichtungsgebieten mehr und mehr eingeschränkt. Gleichzeitig beeinträchtigt der dichte Individualverkehr die Gesundheit und Sicherheit der Menschen sowie die Umwelt. Der ÖPNV hingegen kann nur durch eine ständige Weiterentwicklung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Qualität, Netzdichte, Bedienungshäufigkeit und Errichtung von Verknüpfungsanlagen zu einem Abbau der Umweltbelastungen, des Energieverbrauches, der Lärmeinwirkungen, der Luftverschmutzung, der Flächeninanspruchnahme, der Unfallhäufigkeiten etc. beitragen. Als flächensparende, umweltschonende und zur Beförderung vieler Menschen geeignete Verkehrsmittel sind Bahnen und Busse somit eine konkrete Alternative zum motorisierten Individualverkehr.

Die Bedienungsform richtet sich in der Regel nach der Siedlungsdichte und den Pendlerbeziehungen. Neben S-Bahn, Stadtbahn/Straßenbahn und Bus sollten die Verkehrsgesellschaften auch Rufbusse, Sammeltaxen, Bürgerbusse oder Nachtbuslinien einsetzen, um verkehrsschwache Zeiten überbrücken zu können und dünn besiedelte, überwiegend ländlich strukturierte Zonen mit Verkehrsleistungen zu versorgen. Zudem sind dort Bedienungsdichten zu fordern, die sich auch an den Gesichtspunkten der Daseinsvorsorge und qualitativ gleichwertiger Lebensverhältnisse orientieren. Ein attraktiver ÖPNV bietet für zentrale Orte und größere Freizeit- und Erholungseinrichtungen deshalb auch am Wochenende mindestens einen Stundentakt an; qualitätssteigernde Maßnahmen (z. B. Fahrradbeförderung) wirken zusätzlich attraktivitätssteigernd.

Ziel 1

*Öffentlicher
Personennahverkehr
als Alternative zum
Individualverkehr weiter-
entwickeln*

*Bedienungsform und
Bedienungsdichten für alle
Anforderungen*



*Kommunale und regionale
Nahverkehrspläne erarbeiten*

3 Zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV sind nach Regionalisierungsgesetz NW die kommunalen Aufgabenträger. Sie haben Nahverkehrspläne zu erarbeiten, die die künftige Entwicklung des ÖPNV in ihrem Zuständigkeitsbereich einschließlich der Finanzierung darlegen. Diese Pläne müssen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachten. Gleiches gilt für den kommunalübergreifenden Schienenpersonennahverkehr, für den die Zweckverbände verantwortlich sind. Der Regierungsbezirk Düsseldorf umfasst dabei einen Teil des Kooperationsraumes 1 mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und den gesamten Kooperationsraum 9 mit dem Zweckverband Niederrhein, in dem bislang kein Tarifverbund mit dem Nahverkehr der Bahn bestand.

*Aufgabenträger müssen
eng zusammenarbeiten*

4 Um die Attraktivität des ÖPNV zu steigern, ist nicht nur eine enge Zusammenarbeit der Aufgabenträger innerhalb eines Kooperationsraumes, sondern auch über die Verbundgrenzen hinweg notwendig. So sollen die Zweckverbände die ÖPNV-Infrastruktur und die Verkehrsleistungen untereinander abstimmen sowie im Speziellen auf die Bildung von Übergangstarifen in den Überlappungsbereichen hinwirken. Die intensiven Verkehrsströme zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, dem Aachener Verkehrsverbund, dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg sowie dem Zweckverband Niederrhein erfordern ähnliche Absprachen wie über die Landes- bzw. Bundesgrenze hinweg.



Die Engpässe und Lücken im S-Bahnnetz beseitigen

Ziel 2

1 Die Engpässe im bestehenden S-Bahnnetz sind zu beseitigen, um den regionalen städteverbindenden Verkehr noch attraktiver zu gestalten.

2 Darüber hinaus soll das S-Bahnnetz im Rahmen der bereitzustellenden Finanzmittel weiter ausgebaut werden, um vorhandene Lücken zwischen benachbarten Oberzentren zu schließen und wichtige Mittelzentren mit einzubinden.



Erläuterung:

S-Bahnstrecken verbinden benachbarte Mittel- und Oberzentren und erschließen gleichzeitig die Kerngebiete der Städte; sie bilden damit das Grundgerüst des ÖPNV in den verdichteten Bereichen des Regierungsbezirks. Die Verknüpfung mit anderen Verkehrsträgern und deren Zubringerfunktion ist dabei von besonderer Bedeutung.

Die in der Erläuterungskarte Personenverkehrsnetz angeführten Linienverläufe enthalten die Kommunen, die im Endausbau an das S-Bahnnetz angeschlossen sind. Gegenüber dem Bestand wird das Netz um sieben neue Linien erweitert, wodurch Dinslaken, Grevenbroich, Krefeld, Mettmann, Remscheid, Viersen, Voerde, Wesel und Willich-Schiefbahn einen zentralen S-Bahnanschluss erhalten.

Folgende Maßnahmen sollen das S-Bahn-Angebot im Regierungsbezirk verbessern:

- ❑ Vordringlicher sechsgleisiger Ausbau des stark belegten Streckenabschnittes im Zuge der S 1 Düsseldorf - Duisburg - Mülheim - Essen - Bochum - Dortmund zwischen Düsseldorf-Derendorf und Duisburg-Großenbaum im Zusammenhang mit der Errichtung eines Fern- und Nahverkehrshaltes am Flughafenbahnhof.
- ❑ Verlängerung der S2 Duisburg - Oberhausen - Essen - Gelsenkirchen - Wanne-Eickel - Herne - Castrop-Rauxel - Dortmund über Duisburg hinaus bis Düsseldorf Hbf. Dadurch erhalten die Mittelzentren der Emscherzone eine gute Anbindung an das qualifizierte Fernverkehrsnetz der Deutschen Bahn AG und an den Rhein-Ruhr-Flughafen; gleichzeitig wird der Takt zwischen Duisburg und der Landeshauptstadt auf 10 Minuten verdichtet.
- ❑ Bis zur Realisierung einer S-Bahnverbindung nach Wesel Verlängerung der S3 Oberhausen - Mülheim - Essen - Hattingen von Oberhausen Hbf. nach Sterkrade, um die nördlichen Stadtteile besser anzuschließen.
- ❑ Verlängerung der S4 Unna - Dortmund - Herne - Wanne-Eickel nach Gelsenkirchen und Essen. Diese Spange verbindet die Emscherzone über Wanne-Eickel und Herne direkt mit den Oberzentren Essen und Dortmund. Diskutiert wird allerdings auch eine alternative Linienführung über Herne nach Recklinghausen.
- ❑ Ausweitung der Streckenkapazitäten im Verlauf der S6 Essen - Ratingen - Düsseldorf - Langenfeld - Leverkusen - Köln zwischen Ratingen-Hösel und Essen-Stadtwald für einen vorgesehenen 10-Minuten-Takt.
- ❑ Fortführung der S7 Düsseldorf - Hilden - Solingen auf der bergischen Strecke bis Wuppertal Hbf. Der Anschluß der bergischen

1

S-Bahnnetz erschließt die Ballungsräume und verbindet die Zentren

2

S-Bahnnetz wird erweitert

3

S-Bahn-Angebot wird verbessert und ausgebaut



Großstädte Solingen und Remscheid an das S-Bahnnetz über Ohligs reduziert die Reisezeiten erheblich und bietet direkte Fahrbeziehungen zum Düsseldorfer Zentrum und zum Flughafen.

- ❑ Weiterführung der Ost-West-S-Bahn (S 8) Mönchengladbach - Korschenbroich - Büttgen - Neuss - Düsseldorf - Erkrath - Gruiten - Wuppertal - Schwelm - Gevelsberg - Hagen von Mönchengladbach Hbf. nach Rheydt. Der Anschluß der Fachhochschule Niederrhein sowie die Bedienung der Streckenabschnitte Rheydt - Wickrath und Rheydt - Odenkirchen entlastet das innerstädtische Straßennetz und erschließt zusätzliche Potentiale.
- ❑ In Planung und im Bau sind die sich überlappenden S-Bahnstrecken S 9 Wuppertal - Langenberg - Essen - Bottrop und S 19 Essen - Bottrop - Gladbeck - Marl - Haltern. Als wichtige Nord-Süd-Achsen erschließen sie die Siedlungsbereiche zwischen dem südlichen Münsterland und dem bergischen Raum. Das Gesamtkonzept ist darauf ausgelegt, dass nicht nur Dorsten und Coesfeld besser an Essen und Oberhausen angebunden, sondern auch die Zugfolgen zwischen Gladbeck und Essen sowie zwischen Wuppertal-Vohwinkel und Wuppertal-Oberbarmen verdichtet werden.
- ❑ Verlängerung der S 11 Bergisch-Gladbach - Köln - Dormagen - Neuss - Düsseldorf bis Wuppertal Hbf mit Einrichtung der Haltepunkte Neuss-Allerheiligen und Wuppertal-Arrenberg.
- ❑ Einrichtung einer S-Bahnlinie Wuppertal - Haan - Ohligs - Leichlingen - Opladen - Köln (S 12), die den hohen Pendlerströmen zwischen den beiden Oberzentren und den an der Strecke liegenden Kommunen gerecht wird; in Solingen, Leverkusen und Köln ist der Bau zusätzlicher Haltepunkte geplant.
- ❑ Realisierung einer S-Bahnlinie Düsseldorf - Neuss - Grevenbroich - Bedburg - Bergheim - Horrem (S 18), die einen Teil des Kreises Neuss und den Erftkreis attraktiver erschließt und diese an die Oberzentren Düsseldorf und Köln anbindet.
- ❑ Einrichtung einer S-Bahnlinie Duisburg - Oberhausen - Dinslaken - Voerde - Wesel (S 20), die zwischen Duisburg und Oberhausen zu einer Taktverdichtung beiträgt und bis Wesel zahlreiche Siedlungsbereiche mit einem hohen Pendleraufkommen tangiert.
- ❑ Verlängerung der Linie S 21 Kamen - Dortmund - Bochum - Essen - Mülheim - Duisburg über Duisburg Hbf. nach Mönchengladbach. Sie verknüpft die Kernbereiche des Ruhrgebiets umsteigefrei mit dem mittleren Niederrhein und bietet, kombiniert mit der Linie S 1, zwischen Duisburg und Dortmund einen der Nachfrage angepassten 10-Minuten-Takt. In Krefeld kreuzt sie die linksrheinische Eisenbahnstrecke Köln/Düsseldorf - Kleve und in Viersen die weitergeführte Regio-Bahn Düsseldorf - Venlo.



- ❑ Realisierung einer S-Bahnlinie Duisburg-Ruhrort - Oberhausen - Bottrop (S23) als Ersatz zweier Regionalbahnlinien zwischen Oberhausen und Bottrop.
- ❑ Einrichtung einer S-Bahnlinie S28 Wuppertal - Mettmann - Erkrath - Düsseldorf - Neuss - Kaarst - Schiefbahn - Mönchengladbach-Nordpark/Viersen - Kaldenkirchen - Venlo, die auf dem Abschnitt Kaarst - Mettmann zunächst als RegioBahn betrieben wird. Verlängerungsmöglichkeiten bestehen nach Osten und Westen. Eine Fortführung über Mettmann hinaus stellt den Anschluss an den Knoten Vohwinkel her und bedeutet ggf. auch eine Reaktivierung der Rheinischen Strecke bis Wichlinghausen. Westlich von Kaarst kann die noch vorhandene Bahntrasse nach Viersen aufgenommen und ein grenzüberschreitender Personennahverkehr bis Venlo angeboten werden. Der Abzweig über die Neuwerker Strecke ermöglicht in Mönchengladbach einen Schienenverkehr über Rheydt und Rheindahlen bis zum Nordpark.
- ❑ Wiederinbetriebnahme der Strecke Essen - Heiligenhaus - Velbert - Wülfrath - Wuppertal. Dafür sprechen die äußerst günstigen Zuordnungen der Wohn- und Arbeitsstätten zur Schienenstrecke, die schlechte Versorgung dieses Raumes durch den ÖPNV, die Überlastung der innerstädtischen Straßen und die ausgeprägten Pendlerströme in die benachbarten Oberzentren. Die Aufnahme der alten Trasse und die Herrichtung der Gesamtstrecke für den Personenverkehr ist mit verhältnismäßig geringen Kosten zu realisieren. Mit einem zusätzlichen Abzweig bei Hösel lassen sich direkte Fahrmöglichkeiten in das Oberzentrum Düsseldorf schaffen und damit die Erreichbarkeiten ganz entscheidend verbessern.

Das Stadtbahnnetz erweitern

Der Stadtbahnbau soll primär in den Stadtzentren vorangetrieben werden, um frühzeitig die Kernbereiche durch ein leistungsfähiges, schienengebundenes Verkehrsmittel des ÖPNV zu entlasten.

Stadtbahn-Zulaufstrecken und hoch belastete Straßenbahnlinien sollen stufenweise auf Stadtbahnbetrieb umgestellt werden.

Die kommunalen Einzelnetze sollen durch Regionallinien mit eigenständigem Erschließungswert zu einem Gesamtnetz zusammengefügt werden.

Erläuterung:

Das im Gebietsentwicklungsplan dargestellte Stadtbahnnetz umfasst folgende Linien bzw. Strecken:

Ziel 3

Stadtbahnnetz als Einheit



- Düsseldorf
 - Hauptbahnhof - Heinrich-Heine-Allee - Golzheim - Kaiserswerth - Wittlaer (- Duisburg) mit Messeschleife
 - Heinrich-Heine-Allee - Flingern - Grafenberg - Gerresheim
 - Grafenberg - Ratingen Mitte
 - Hauptbahnhof - Lierenfeld - Eller Mitte
 - Hauptbahnhof - Oberbilk - Holthausen - Benrath
 - Heinrich-Heine-Allee - Bilk - Universität - Holthausen - Benrath mit Abzweig Universität
 - Hauptbahnhof - Unterbilk - Südbrücke - Neuss
 - Heinrich-Heine-Allee - Oberkassel - Meerbusch - Krefeld mit Abzweig Oberlörick
 - Oberkassel - Heerdt - Neuss
 - Heerdt - Oberlörick - Messe - Flughafen

- Duisburg
 - Hauptbahnhof - Meiderich - Hamborn - Marxloh - Walsum - Dinslaken
 - Hauptbahnhof - Duissern - Neudorf (- Mülheim)
 - Hauptbahnhof - Hochfeld - Wanheimerort - Huckingen (- Düsseldorf)
 - Hochfeld - Wanheim - Hüttenheim
 - Hauptbahnhof - Ruhrort - Homberg - Moers (Neukirchen-Vluyn)
 - Ruhrort - Laar - Beeck - Marxloh - Obermarxloh

Die planerischen Voraussetzungen für die Realisierung einer Stadt-
bahnverbindung von Duisburg nach Moers sowie einer Weiterfüh-
rung nach Neukirchen-Vluyn müssen jedoch erst geschaffen werden.
Die NIAG-Trasse ist im GEP-Entwurf vorerst als Personenzugstrecke
dargestellt.

- Krefeld
 - Hauptbahnhof - Meerbusch (- Düsseldorf)
 - Hauptbahnhof - Kölner Straße - Grundend
 - Hauptbahnhof - Mühlenfeld - Fischeln
 - Hauptbahnhof - Willich - Schiefbahn
 - Hauptbahnhof - Sankt Tönis - Vorst
 - Hauptbahnhof - Kempener Allee - Hüls
 - Hauptbahnhof - Hülser Straße - Hüls
 - Hauptbahnhof - Uerdinger Straße - Bockum - Elfrath / Uerdingen
 - Hauptbahnhof - Oppum / Linn - Gellep-Stratum

- Mülheim
 - Hauptbahnhof - Mellinghofen - Dümpten (- Oberhausen)
 - Innenstadt - Aktienstraße (- Essen)
 - Hauptbahnhof - Heißen (- Essen)
 - Innenstadt - Holthausen - Raadt (- Essen)



- Hauptbahnhof - Broich - Speldorf (- Duisburg)
- Broich - Saarn

☐ Oberhausen

- Hauptbahnhof - Danziger Straße (- Mülheim)
- Hauptbahnhof - Neue Mitte - Sterkrade - Schmachtdorf
- Hauptbahnhof - Berocenter - Duisburger Straße - Essener Straße (- Essen)

☐ Essen

- Hauptbahnhof - Universität - Altenessen - Karnap (- Gelsenkirchen-Horst) mit Querspange Bottroper Straße
- Hauptbahnhof - Stoppenberg - Katernberg (- Gelsenkirchen Musiktheater)
- Viehofer Platz - Altenessen
- Hauptbahnhof - Musiktheater - Wasserturm - Frillendorf - Kray
- Porscheplatz - Wasserturm - Steele
- Hauptbahnhof - Bergerhausen - Rellinghausen
- Hauptbahnhof - Rüttenscheid - Bredeneby
- Rüttenscheid - Gruga / Messe - Margarethenhöhe - Haarzopf (- Mülheim)
- Hauptbahnhof - Holsterhauser Platz - Margarethenhöhe - Hatzperstraße
- Hauptbahnhof - Holsterhausen - Frohnhausen (- Mülheim)
- Hauptbahnhof - Westviertel - Altendorf - Borbeck Süd - Frintrop (- Oberhausen) / Aktienstraße (- Mülheim)
- Westviertel - Frohnhausen
- Borbeck Süd - Gerschede - Dellwig
- Hauptbahnhof - Moltkestraße - Rüttenscheid - Holsterhausen - Altendorf - Bergeborbeck - Borbeck
- Hauptbahnhof - Westviertel - Bottroper Straße - Vogelheim

☐ Wuppertal

- Vohwinkel - Elberfeld - Oberbarmen (Schwebebahn)

Das Stadtbahnnetz ergänzt das S-Bahnnetz. Im Normalfall laufen die Stadtbahnlinien auf die Zentren der größeren Städte zu und werden an den Bahnhöfen mit dem Schienennetz der Deutschen Bahn verknüpft. Um ihre Aufgabe optimal erfüllen zu können, verbinden sie die Stadtteilzentren untereinander und sorgen für eine gute Erschließung der Wohnbereiche und der Arbeitsstätten. Wegen der polyzentrischen Struktur des Rhein-Ruhr-Raumes übernimmt die Stadtbahn teilweise auch städteverbindende Funktionen.

2

*Stadtbahn verbindet
Stadtteilzentren
untereinander*



**Stadtbahn-Zulaufstrecken
beschleunigen**

3

Um Pünktlichkeit und Schnelligkeit zu gewährleisten, wird auch auf den Stadtbahn-Zulaufstrecken in den Außenbereichen eine möglichst große Unabhängigkeit durch die Führung auf unabhängigem und auf besonderem Bahnkörper und durch sonstige Beschleunigungsmaßnahmen angestrebt. In staugefährdeten Bereichen ist den Stadtbahnzügen daher Vorrang vor dem Individualverkehr einzuräumen.

Ziel 4

1

Der schienengebundene Nah- und Regionalverkehr ist durch ein Busliniennetz zu ergänzen, das an den Haltepunkten des Schienenverkehrs mit diesem funktionsgerecht verknüpft wird.

2

Durch Regionalschnellbuslinien anzubinden sind insbesondere die Kommunen und größeren Siedlungsbereiche, die nicht unmittelbar an das Schienennetz angeschlossen sind.

3

Die Erreichbarkeit schienenferner Siedlungsbereiche, die lediglich mit dem öffentlichen Verkehrsmittel Bus bedient werden können, ist durch ein angemessenes Angebot und Fahrplanabstimmungen zu verbessern.

4

Bei der Netzgestaltung, die sich nach der siedlungsräumlichen Struktur richtet, muss ein Parallelverkehr zwischen Schiene und Straße vermieden werden.

5

Dem Busverkehr soll gegenüber dem Individualverkehr Vorrang eingeräumt werden.

Erläuterung:

**Omnibus als Zubringer
und Verteiler für die
Schienenverkehrsmittel**

1

Der Omnibus ergänzt als flächenerschließendes Verkehrssystem das Schnellbahn- und Nahverkehrsnetz. Er soll Zubringer und Verteiler für die Schienenverkehrsmittel sein. Der Bus ist das weitaus flexibelste Nahverkehrsmittel und damit besonders geeignet, die durch Schnellbahnstrecken bzw. Nahverkehrsstrecken nicht erschlossenen Siedlungsräume der Ballungsrandzone und der überwiegend ländlich strukturierten Zone sowie die Außenbereiche der Städte zu bedienen.

**Schienenferne Kommunen
besonders benachteiligt**

2

Schienenferne Kommunen sind nach wie vor bezüglich der Erreichbarkeit am stärksten benachteiligt. Nicht unmittelbar an das Schienennetz angeschlossen sind im Regierungsbezirk die Kommunen Heiligenhaus, Monheim und Wülfrath im Kreis Mettmann, Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal im Kreis Viersen, Issum, Rheurdt, Straelen, Uedem und Wachtendonk im Kreis Kleve sowie Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Schermbeck und Sonsbeck im Kreis Wesel. Die Siedlungsschwerpunkte Nettetal, Rees und Velbert werden von der Schiene nicht direkt erfasst. Ein ungenügendes Angebot, mangelnde Fahrplanabstimmung und



Überfüllung in den Hauptverkehrszeiten kennzeichnen dort oftmals die Situation.

Um insbesondere diese Kommunen entsprechend ihrer zentralörtlichen Verflechtungen an den ÖPNV anzubinden, sollten sie in das Konzept eines Regionalschnellbusnetzes eingebunden werden. Als regional bedeutsam sind hierbei zum einen die Buslinien anzusehen, die vorrangig die abseits des Schienennetzes gelegenen Siedlungsbereiche mit den nächstgelegenen Bahnstationen verbinden. Zum anderen sind die Linien miteinzubeziehen, die rhein- oder grenzüberschreitend die Verknüpfung zwischen Siedlungsschwerpunkten herstellen. Besonderes Gewicht kommt diesen Linien im Grenzbereich von Verkehrsverbänden und Zweckverbänden zu. Die Erläuterungskarte Personenverkehrsnetz stellt diese nur schematisch dar, da Linienführungen und Bedienungshäufigkeiten in den ÖPNV-Nahverkehrsplänen von den zuständigen Aufgabenträgern festgelegt werden.

Vorzugsweise diese Regionalschnellbuslinien müssen auf die Verknüpfungs- und Haltepunkte des Schienenverkehrs ausgerichtet sein. Kurze Umsteigewege und für den Fahrgast optimal abgestimmte Fahrpläne mit ausreichender Übergangszeit in beiden Richtungen sind anzustreben. Das Ziel der Entwicklung eines regionalen Schnellbusnetzes kann demnach erreicht werden, wenn es gelingt, den Taktverkehr der Bahnen in den nicht durch Schienen erschlossenen Raum fortzusetzen und die dort gelegenen Zentren und größeren Siedlungsschwerpunkte anzubinden.

Da der Bus die gleichen Wege wie der Individualverkehr benutzt, sind von den Aufgabenträgern insbesondere in den Verdichtungsgebieten neben baulichen primär verkehrslenkende bzw. -regelnde Maßnahmen zu ergreifen, die dem öffentlichen Verkehrsmittel Vorrang einräumen.

Die Park-and-Ride-Anlagen an Haltepunkten ausbauen

An Haltepunkten des Öffentlichen Personennahverkehrs, die sich aufgrund ihres Einzugsbereiches, ihrer Stellplatzzahl und ihrer Anbindung an das Straßennetz für den Wechsel zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln besonders eignen, sollen Parkeinrichtungen, Fahrradstationen und Umsteigeanlagen vorgesehen werden. Die notwendigen Flächen einschließlich absehbarer Erweiterungen sind im Rahmen der Bauleitplanung von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Erläuterung:

Durch die Anlage von Stellplätzen und Fahrradstationen an Schnellbahn- und Nahverkehrs-Haltepunkten entsteht ein Anreiz für Kraftfahrer und Radfahrer, auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel fortzusetzen. Entscheidende Voraussetzungen für das Funktionieren des Systems sind eine zügige Anbin-

3

Kommunen in Konzept eines Regionalschnellbusnetzes einbinden

4

Regionalschnellbuslinien auf Verknüpfungs- und Haltepunkte des Schienenverkehrs ausrichten

5

Busverkehr bevorzugen

1

Ziel 5

1

Wechsel zwischen den Verkehrsmitteln an Haltepunkten des Öffentlichen Personennahverkehrs



**Regional bedeutsame
Park-and-Ride-Anlagen im
Gebietsentwicklungsplan
dargestellt**

2

derung der Anlagen an das kommunale und überörtliche Straßennetz sowie eine dichte Zugfolge der Schienenbahnen.

Die im Gebietsentwicklungsplan dargestellten regional bedeutsamen Park-and-Ride-Anlagen sind charakterisiert durch einen Einzugsbereich, der über den nächstgelegenen Stadt- oder Gemeindeteil hinausgeht. Eine regionale Differenzierung ist allerdings insoweit zu beachten, als kleinere Anlagen in weniger verdichteten Räumen durchaus ein höheres Gewicht erlangen können als entsprechend gleich große Anlagen im Ballungskern.



**Park-and-Ride-Anlagen an
Schnellbahnstrecken und in
den Randbereichen der
Verdichtungsgebiete**

3

Park-and-Ride-Anlagen mit regionaler Bedeutung liegen hauptsächlich entlang der Schnellbahnstrecken und schwerpunktmäßig in den Randbereichen der Verdichtungsgebiete. Dort ist die Nachfrage am größten und die Entlastung des innerstädtischen Straßennetzes am notwendigsten. In den Kernzonen und speziell in den Citybereichen der Ober- und Mittelzentren werden Park-and-Ride-Anlagen nicht dargestellt. Zum einen soll nicht zusätzlicher Individualverkehr in diese stark belasteten Siedlungsgebiete gelenkt und zum anderen vor allem bahnhofsnahe Flächen allenfalls den Fernverkehrsreisenden zur Verfügung gestellt werden.



3.5 Wasserstraßen und Häfen

Die Wasserstraßen für den umweltverträglichen Gütertransport erhalten und ausbauen

Das vorhandene Binnenwasserstraßennetz ist in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern.

Der Rhein ist den Abmessungen der Schubverbände und den Anforderungen der Rhein-See-Schifffahrt anzupassen.

Hierbei sollen die Ausbaumaßnahmen an der Waal und am Niederrhein auch mit den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft grenzüberschreitend abgestimmt werden.

Erläuterung:

Die Binnenschifffahrt ist ein besonders sicherer, kostengünstiger, energiesparender und umweltverträglicher Verkehrsträger. Da weder Straße noch Schiene in der Lage sein werden, die prognostizierten Transportmengen ohne spürbare Beeinträchtigung der Lebensqualität aufzunehmen, gilt es, die vorhandenen Kapazitätsreserven der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrtsflotte zu nutzen.

Die Bundeswasserstraßen können ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn ihre Schifffbarkeit erhalten bleibt. Bedeutendste Maßnahme am Rhein ist die Stabilisierung der Sohle durch Wasserbaumaßnahmen, um die bestehende und bisher garantierte Fahrrinntiefe von 2,50 m unter gleichwertigem Wasserstand, d. h. einem Niedrigwasserstand, der an 20 eisfreien Tagen im Jahr unterschritten wird, von Emmerich bis Köln zu gewährleisten. Die Stabilisierung der Flusssohle erhält die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit des Rheinverkehrs.

Eine Vergrößerung der Abladetiefe brächte der Rheinschifffahrt erhebliche Vorteile hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Binnenwasserstraße und einer besseren Auslastung der Schiffe. Außerdem wäre durch den Einsatz von Sechser-Schubverbänden und durch einen steigenden Anteil der Küstenmotorschiffe am Schiffsvolumen auf dem Rhein weitere Rationalisierungsmöglichkeiten zu erzielen. Ob bzw. wie dies erreicht werden kann und ob dies wasserwirtschaftlich, insbesondere hinsichtlich Hochwasserschutz und Grundwasserfragen verträglich ist, ist in den dafür vorgesehenen Verfahren zu klären.

Da in den Niederlanden beabsichtigt ist, die Waal zwischen Dordrecht und Nimwegen auf eine Fahrwassertiefe von 2,80 m und eine Fahrwasserbreite von 170 m auszubauen, sollen die entsprechenden Anpassungsmaßnahmen auch in Deutschland durchgeführt werden. Es ist erklärtes Ziel, durch die Vergrößerung der Abladetiefe die Leistungsfähigkeit der

Ziel 1

1

2

3

1

Wasserstraßen nutzen

2

Rheinsohle stabilisieren

3

Wasserspiegel des Rheins anheben

4

Waal und Niederrhein grenzüberschreitend ausbauen



Kanäle erhalten und anpassen

5 Der schiffbare Abschnitt der Ruhr bis Mülheim sowie der Rhein-Herne-Kanal und Wesel-Datteln-Kanal (vgl. Erläuterungskarte Güterverkehrsnetz) werden als Teil des nordwestdeutschen Wasserstraßennetzes in ihrer Substanz erhalten und den Abmessungen von Zweier-Schubverbänden und Großmotorschiffen angepasst. Der Spoykanal in Kleve ist zumindest in seinen heutigen Dimensionen für die Schifffahrt zu sichern.

6 Über ihre Bedeutung als Wasserstraßen hinaus dienen die Kanäle gleichzeitig als Kühl- und Brauchwasserlieferanten für Industrie und Gewerbe sowie zur Verbesserung der Wasserführung nahe gelegener Bäche und Flüsse; zugleich liefern sie Wasser zur Grundwasseranreicherung und indirekten Trinkwassergewinnung. Sie sind zudem häufig für Freizeitnutzung und Erholung geeignet.

Die Häfen stärker in Güterverkehrszentren integrieren

Ziel 2

1 **Häfen und Umschlaganlagen sind als Gütersammel- und -verteilzentren zu erhalten und auszubauen, den Anforderungen der Schifffahrt und der Landverkehrsträger anzupassen und als integraler Bestandteil von Güterverkehrszentren weiterzuentwickeln. Um die bestehende Hafeninfrastruktur optimal nutzen zu können, soll zwischen den Hafenbetreibern sowie dem Logistikgewerbe eine enge Zusammenarbeit der Häfen, auch über die Landesgrenzen hinweg, angestrebt werden.**

Erläuterung:

Häfen im Wandel ...

1 Als Schnittstellen aller Verkehrsträger leisten die Binnenhäfen einen maßgeblichen Beitrag zur umweltschonenden Bündelung und Verlagerung der Gütertransporte auf Wasserstraße und Schiene. Sie schlagen nach wie vor hauptsächlich Massen- und Schwergüter um, seit einigen Jahren aber auch zunehmend Containerladungen und Stückgutfrachten. Zudem führen der Ausbau und die Verbesserung der Binnenschifffahrtswege, aber auch die modernen Techniken in der Behandlung und im Transport der Güter dazu, dass heute im Binnenland Aktivitäten stattfinden, die bis vor kurzem zu den typischen Seehafenindustrien gerechnet wurden. Dadurch haben sich die Landwege entscheidend verkürzt.

... arbeiten zusammen

2 Die zweite, neben der verkehrstechnischen Abwicklung des Hafenumschlags in der Bedeutung stark anwachsende Funktion für Häfen liegt darin, den Regionen als City-Logistik-Standort, als Bestandteil von Güter-



verkehrscentren und als Drehscheibe im kombinierten Verkehr zu dienen. Hierbei streben die Binnenhäfen an, ihr Angebot durch weitere Dienstleistungen zu erweitern. Da aber nicht jeder Hafen alle Funktionen gleichzeitig wahrnehmen kann, werden sie mehr und mehr auf eine enge Zusammenarbeit angewiesen sein. Dadurch lassen sich Überkapazitäten vermeiden und spezialisierte Aktivitäten absprechen, die wiederum die Wirtschaftlichkeit erhöhen und die Flächeninanspruchnahme minimieren.



◀
Hafen in Neuss

Der Raum Düsseldorf/Neuss verfügt über Häfen mit kurzen Transportwegen zu den nahe gelegenen Zentren.

3

*Häfen im Raum
Düsseldorf/Neuss ...*

In Dormagen sind Erweiterungen möglich, in Monheim reichen die vorhandenen Werkshäfen aus. In Krefeld sind keine Engpässe zu erwarten, da umfangreiche Gewerbe- und Industrieflächen zur Verfügung stehen. Diese Flächen eignen sich hervorragend, Krefeld als Industriehafen zu sichern sowie zu einem logistischen Dienstleistungszentrum und Handelshafen weiterzuentwickeln.

Im westlichen Ruhrgebiet sind nennenswerte hafenorientierte freie Industrieflächen nicht mehr vorhanden.

4

... im westlichen Ruhrgebiet ...

Durch die Umnutzung von Flächen sowie die Verfüllung von Hafenbecken können in Duisburg neue Kapazitäten geschaffen werden. In Essen bestehen keine Ausweitungsmöglichkeiten, doch wird der derzeitige Stand als ausreichend eingeschätzt. In Mülheim ist ein Bedarf an hafenorientierten Industrieflächen erkennbar, aber eine Erweiterung des Ruhrhafens nicht mehr möglich.

In den Duisburg-Ruhrorter Häfen hat sich ein tiefgreifender Strukturwandel hin zu einem multifunktionalen Güterverkehrszentrum bereits in weiten Teilen vollzogen. Die vorhandenen Angebote werden durch gezielte Maßnahmen sowohl im Massengutsektor, in der See-Fluss-Schifffahrt, im kombinierten Ladungsverkehr sowie im Freihafen als auch im Bereich der ergänzenden Dienstleistungen in Logistik und Distribution gestärkt und ausgebaut. Der Bau der südlichen Gleiskurve hat überdies die Anbindung

5

... in Duisburg ...



... und am Niederrhein

des Ruhrorter Hafenteils an das Güterverkehrsnetz der Deutschen Bahn ganz entscheidend verbessert.

6

Nördlich von Duisburg weisen die Häfen überwiegend größere Flächenreserven auf.

Diese Häfen sind zum Teil Standorte des dezentralen Güterverkehrszentrums Duisburg/Niederrhein (Rhein-Lippe-Hafen, Hafen Emmelsum), zum Teil aber auch auf die niederländischen Planungen ausgerichtet. So ist insbesondere der Rhein-Waal-Terminal in Emmerich dauerhaft und vollwertig in die Konzeption der Multimodalen Transportregion Arnheim/Nimwegen zu integrieren und Emmerich zusammen mit der Gemeinde Bergh zu einem eigenständigen und leistungsfähigen regionalen Knotenpunkt für die Region Achterhoek, den nördlichen Kreis Kleve und das westliche Münsterland zu entwickeln.



3.6 Straßen

Die Qualität des Straßennetzes erhöhen

Im Rahmen des dargestellten Straßennetzes sollen vorrangig

- Netzlücken geschlossen,
- Engpässe beseitigt sowie
- Ortsumgehungen gebaut werden.

Planungen, die eine spätere Realisierung dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, sind unzulässig.

Erläuterung:

Der Regierungsbezirk Düsseldorf verfügt insgesamt über ein leistungsfähiges Straßennetz, aber auch über Engpässe. In Anbetracht des weiter steigenden Verkehrsaufkommens und der Tatsache, dass die Straße auch unter dem Aspekt notwendiger Verkehrsverlagerungen die Hauptlast des Verkehrs weiterhin tragen müssen, sind gezielte Neubaumaßnahmen unter Beachtung der Raumverträglichkeit und Berücksichtigung landschaftsökologischer Aspekte geboten.

Grundsätzlich ist dem Aus- und Umbau vorhandener Straßen Vorrang vor einem Neubau einzuräumen. Mit umweltschonendem Aus- und Umbau können z. B. die Verkehrssicherheit erhöht und Verkehrsstaus vermindert werden. Auch durch Telematikdienste kann das vorhandene Straßennetz besser genutzt werden.

Der Bau neuer Straßen ist dann gerechtfertigt, wenn die Erreichbarkeit für Menschen und Güter erheblich eingeschränkt ist und durch andere Verkehrsträger nicht sichergestellt werden kann.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf betrifft dies insbesondere die Netzschlüsse der Rheinquerung im Zuge der A 44 Düsseldorf/Meerbusch und grenzüberschreitend im Zuge der A 52 Roermond/Niederkrüchten und A 61 Venlo/Nettetal.

Des Weiteren sind Engpässe zu beseitigen, wie z. B. der Bau einer neuen Rheinbrücke bei Wesel im Zuge der B 58 und Ortsumgehungen zu bauen, um Ortskerne wieder attraktiv zu machen und die ansässige Bevölkerung vom Durchgangs- und Wirtschaftsverkehr zu entlasten.

Als Beispiele können hier die Ortsumgehungen Düsseldorf-Kaiserswerth und Wittlaer im Zuge der B 8 genannt werden bzw. die L 473 als Ortsumgehung Duisburg-Rheinhausen, die auch der Erschließung des Gewerbeparkes Hohenbudberg mit einer Anlage des Kombinierten Ladungsverkehrs dient.

Ziel

1

2

1

2

3

4

5

6

Aus- und Umbau vorhandener Straßen hat Vorrang vor Neubau

Neubau um Erreichbarkeit sicherzustellen

Netzlücken schließen

Engpässe beseitigen

Ortsumgehungen bauen



**Bedarfspläne des Bundes
und des Landes um regional-
planerisch notwendige
Maßnahmen ergänzen**

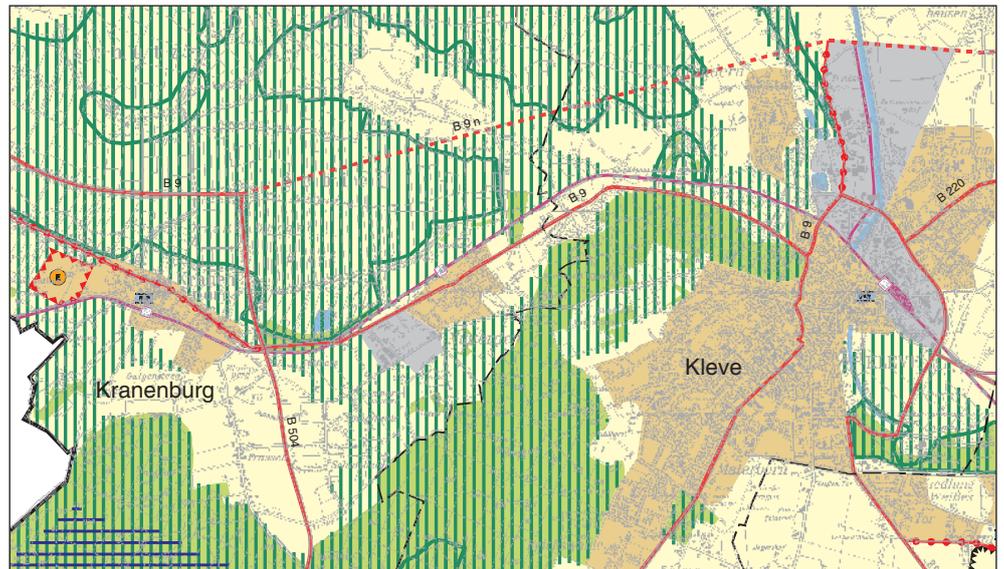
7 Grundlage der Straßendarstellung sind die gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW, die zusammen mit bestehenden Bundesfern- und Landesstraßen zu einem Netz verknüpft sind, sowie regionalplanerisch bedeutsame Ergänzungen.

8 Die Form der zeichnerischen Darstellung richtet sich nach der Art des Vorhabens und nach dem Konkretisierungsgrad der Planung:

- Planfestgestellte oder linienbestimmte Maßnahmen werden als durchgezogene Linien dargestellt.
- Bei noch nicht linienbestimmten Maßnahmen erfolgt eine zielförmige Darstellung entweder als "Grobtrasse/Korridor" (geschwungene gestrichelte Linie) oder in schematischer Form als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (gerade gestrichelte Verbindung von Anfangs- und Endpunkt).

Die Darstellung von Straßen aus den gesetzlichen Bedarfsplänen des Bundes und des Landes NRW im GEP mit dem genannten Planzeichen bedeutet nicht, dass nach Abwägung aller raumordnerischen Belange dem verkehrlichen Belang immer der Vorrang eingeräumt wird (siehe Beispiel B 9 n).

- Sonstige regional bedeutsame Straßen sind als gepunktete Linien dargestellt, wenn sie als regionale Netzschlüsse oder -ergänzungen dienen oder zur Anbindung von Siedlungsbereichen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Verkehrsnetz erforderlich sind.



9 Für die Bedarfsplanmaßnahme B 9 n – Ortsumgehung Kleve/Kranenburg – erfolgt im GEP eine schematische Darstellung.



Die B 9 n ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als “weiterer Bedarf” ausgewiesen. Sie soll die Ortslagen Kranenburg-Nütterden und Kleve-Donsbrüggen vom Durchgangsverkehr entlasten und stellt mit dem Teilstück nördlich von Kranenburg und Kleve-Rindern einen wichtigen Netzschluss dar. Darüber hinaus ist sie eine notwendige grenzüberschreitende Ost-West-Verbindung und muss im Zusammenhang mit den Entwicklungsplanungen im Knotenpunkt Arnheim / Nimwegen gesehen werden, die auch Kleve und Emmerich berühren werden.

10

Die Planung der B 9 n ist jedoch nicht mit dem Naturschutzgebiet Düffel als Internationales Feuchtgebiet nach der RAMSAR-Konvention vereinbar. Nach Abwägung aller raumordnerischen Belange wird hier dem Naturschutz Vorrang eingeräumt.

11

In der Erläuterungskarte Straßen sind neben dem z. zt. vorhandenen Straßennetz die geplanten Straßenabschnitte der gültigen Bedarfspläne und der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen gesondert gekennzeichnet. Darüber hinaus sind Anregungen (Maßnahmen ohne räumliche Konkretisierung) für die Bedarfsplanfortschreibung vermerkt.

12



Ziel 1

3.7 Luftverkehr

Schutz vor Fluglärm (Landesentwicklungsplan – Textliche Darstellung)

I. Zone A

I.2 Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 sind unzulässig.

II. Zone B

II.2 Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.

In der Bauleitplanung sind im Rahmen der Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes Ausnahmen zulässig, wenn es sich hierbei um die Abrundung einer Baufläche handelt. Hierbei können auch Festsetzungen für Einrichtungen der wohnungsnahen Infrastruktur getroffen werden.

In diesen Ausnahmefällen sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu treffen. So sind bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen darzustellen. Im Bebauungsplan sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB dementsprechend die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die



Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Verminderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen festzusetzen.

Außerdem müssen Bebauungspläne, die neues Baurecht begründen, Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten.

III. Zone C

III.2 Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Hierbei sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für einen angemessenen baulichen Schallschutz zu treffen.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind in der Regel unzulässig.

Den Internationalen Verkehrsflughafen Düsseldorf wettbewerbsfähig ausbauen

Der Internationale Verkehrsflughafen Düsseldorf muss für den interkontinentalen und für den innereuropäischen Flugverkehr dringend ausgebaut werden. Hierfür ist die Hauptstart- und Landebahn zu verlängern und eine Lärmkontingentierung einzuführen. Zudem ist der Flughafen Düsseldorf über einen neuen Flughafenbahnhof an den Schienenfern- und -nahverkehr anzubinden und die Zusammenarbeit mit dem Flughafen Köln/Bonn zu verbessern.

Erläuterung:

Das stetige Voranschreiten der internationalen Arbeitsteilung und Wirtschaftverflechtung hat einen entsprechend steigenden Luftverkehr zur Folge, für den ausreichende Kapazitäten bereitgehalten werden müssen. Der wettbewerbsfähige Ausbau des Internationalen Verkehrsflughafens Düsseldorf ist deshalb für die Wirtschaft und die Bevölkerung Nordrhein-Westfalens von größter Bedeutung. Begrenzende Zielsetzungen und Eingriffe dürfen den Zweck, die Wirtschaftlichkeit und die Standortgunst

Ziel 2

Sicherung des Wirtschaftsstandortes NRW durch bedarfs- und umweltgerechte Flughafenentwicklung



des Flughafens Düsseldorf nicht in Frage stellen. Die Siedlungsentwicklung oder bauliche Entwicklung innerhalb der den Flughafen umgebenden Lärmschutzzonen unterliegen den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Schutz vor Fluglärm.



►
Flughafen Düsseldorf

**Lärmkontingentierung zur
Fluglärmreduzierung und
Steigerung der
Wettbewerbsfähigkeit nutzen**

**Verlagerung von
Kurzstreckenluftverkehr
durch Anbindung an den
Schienenfernverkehr**

2 Die weitere Entwicklung des Luftverkehrs stößt insbesondere wegen seiner Lärm- und Abgasbelastungen zunehmend an Akzeptanzgrenzen. Durch Einführung einer Lärmkontingentierung besteht die Möglichkeit, die bestehende Fluglärmsituation insgesamt zu verbessern und gleichzeitig die entwicklungshemmende Bewegungsbeschränkung aufzuheben. Mit Verlängerung der Hauptstart- und Landebahn kann die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere im interkontinentalen Luftverkehr in den Raum Südostasien verbessert werden.

3 Der Bau des Flughafenbahnhofes und die direkte Anbindung an den Flughafen Düsseldorf durch die geplante Kabinenbahn verbessern zusammen mit dem geplanten Schienenanschluß des Köln/Bonner Flughafens insgesamt die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit der beiden internationalen Verkehrsflughäfen. Sie sind die Voraussetzung für die Verlagerung von Kurzstreckenluftverkehr auf die Schiene und für die Reduzierung des Individualverkehrs.

Durch den Regionalflughafen Mönchengladbach den Internationalen Verkehrsflughafen Düsseldorf entlasten

Ziel 3

1 **Zur Entlastung des internationalen Verkehrsflughafens Düsseldorf ist der Geschäftsreise- und Regionalluftverkehr so weit wie möglich auf den funktionsfähig auszubauenden Flugplatz Mönchengladbach zu verlagern.**



Erläuterung:

Die Überlastungssituation am Flughafen Düsseldorf kann u.a. durch die Einführung einer Lärmkontingentierung und die Verlagerung des Geschäftsreise- und Regionalluftverkehrs auf den Nachbarflugplatz Mönchengladbach behoben werden.

Bei einer ersatzlosen Einstellung des von Düsseldorf aus stattfindenden Geschäftsreise- und Regionalluftverkehrs zugunsten des Charter- und Linienluftverkehrs würden viele nationale und europäische Flugziele nur noch durch Wechsel zu anderen Flughäfen (Frankfurt/Main, Maastricht) zu erreichen sein. Durch Verlagerung des Geschäftsreise- und Regionalluftverkehrs auf den Flughafen Mönchengladbach bleibt die für die Wirtschaft am linken Niederrhein und auch im westlichen Ruhrgebiet wichtige Möglichkeit von Eintages-Geschäftsreisen jedoch erhalten.

Durch die inzwischen erfolgte Einführung des Instrumentenflugbetriebes ist der Flughafen Mönchengladbach grundsätzlich in der Lage Regionalluftverkehr durchzuführen. Um jedoch den von Düsseldorf zu verlagernden Regionalluftverkehr im notwendigen Umfang aufnehmen zu können, sind auch die Flughafenanlagen und -einrichtungen unter Berücksichtigung des Lärmschutzes auszubauen. Der Standort des Flughafens sollte durch eine leistungsfähige Schienenanbindung gestärkt werden.

Euregionales Zentrum für Luftverkehr, Gewerbe und Logistik

Nach Entlassung aus der militärischen Trägerschaft ist der Militärflugplatz Weeze-Laarbruch als „Euregionales Zentrum für Luftverkehr, Gewerbe und Logistik“ zu betreiben. Das vorhandene Standortpotential ist mit seiner Magnetfunktion für die Ansiedlung von Unternehmen entsprechend zu nutzen und weiter zu entwickeln.

Erläuterung:

Der nach Abzug der Royal Air Force 1999 frei werdende Militärflugplatz Weeze-Laarbruch bietet aufgrund seiner technischen Voraussetzungen und eurozentralen Lage zwischen den Ballungszentren Randstad Holland und Rhein/Ruhr hervorragende Ansiedlungsmöglichkeiten für einen Nutzungsmix von flughafenaffinen Gewerbe-/Industriebetrieben und von Dienstleistungs-/Logistikunternehmen rund um eine Start- und Landebahn.

Es ist beabsichtigt, den Flughafen militärisch als NATO-Reserveflugplatz mitzunutzen.

Mit der im GEP dargestellten Straßenanbindung ist der Standort zudem gut an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen. Künftig ist für die bedarfsgerechte Erschließung des überregional bedeutsamen GIB eine Schienenanbindung anzustreben.

1

Durch Verlagerung des Regionalluftverkehrs die Überbelastungssituation am Flughafen Düsseldorf beheben

2

Eintages-Geschäftsreisen sind für die Wirtschaft des Regierungsbezirkes Düsseldorf von großer Bedeutung

3

Instrumentenflugbetrieb verhindert Lärmbelastung im Umfeld der Flugplätze

Ziel 4

1

Gute Marktchancen für die Ansiedlung von Unternehmen rund um eine Start- und Landebahn

1

2

3



Ziel 5

Fliegerische Option für den Militärflugplatz Brüggen offenhalten

1 Für den bis 2002 bestehenden Militärflugplatz Brüggen ist eine durch andere Planungen unbeeinträchtigte Option für eine spätere bedarfsgerechte, umwelt- und sozialverträgliche fliegerische Nutzung offenzuhalten, bis begründete und langfristig verantwortbare Entscheidungen getroffen werden können.

Erläuterung:

- 1 Zur Konversion des Militärflugplatzes Brüggen ist die Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) mit der Erarbeitung von Konzepten mit verschiedenen fliegerischen und nicht fliegerischen Nutzungsmöglichkeiten des Standortes beauftragt worden.
- 2 Bis zu einer Entscheidung über die künftigen Nutzungsabsichten wird der Militärflugplatz Brüggen mit den Lärmschutzzonen des Landesentwicklungsplanes (LEP) „Schutz vor Fluglärm“ dargestellt.



3.8 Transportfernleitungen

Transportfernleitungen bündeln und vorhandene Fernleitungstrassen freihalten

Ziel

1

Neue Transportfernleitungen sollen grundsätzlich flächensparend mit vorhandenen Leitungen oder mit anderen Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur gebündelt werden.

2

Soweit die räumlichen Möglichkeiten bestehen, ist bei der Bauleitplanung der Bereich parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen für die Aufnahme weiterer Leitungen freizuhalten.

Erläuterung:

1

In ober- und unterirdischen Transportfernleitungsanlagen für Strom, Erdgas, Rohöl und Produkte (z.B. Benzin, Ethylen, Sauerstoff, Stickstoff) können bei geringstem Flächenbedarf große Mengen über weite Strecken befördert werden. Sie sind das sicherste und energiesparendste Massentransportmittel. Der Bau von Transportfernleitungen trägt deshalb ganz wesentlich zur verkehrlichen Entlastung der Straßen, dadurch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und somit auch zum Umweltschutz bei.

2

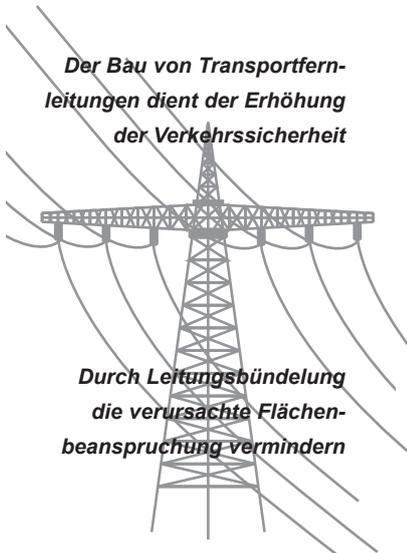
Schutzstreifen von ober- und unterirdischen Transportfernleitungen und anderen Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur dürfen sich überlappen. Durch Bündelung mit vorhandenen Leitungen, Straßen und Bahnlinien können deshalb neue Leitungen flächensparend verlegt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bündelung von den Erfordernissen der Betriebs- und Versorgungssicherheit vorhandener und geplanter Transportfernleitungen abhängig ist. Auch bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete, die Belange von Natur und Landschaft sowie der Wasserwirtschaft können ein Abweichen vom Bündelungsprinzip erforderlich machen.

3

Bei der Planung von Hochspannungsfreileitungen ist zu prüfen, ob zugunsten anderer im Gebietsentwicklungsplan dargestellter Ziele und zur Verringerung der Belastung des Raumes, vorhandene und nicht mehr erforderliche Freileitungen abgebaut werden können.

4

Für die Entwicklung der produzierenden Wirtschaft des Regierungsbezirks Düsseldorf (insbesondere Stahl, Chemie, Bergbau, Energieerzeugung) ist es auch in Zukunft wichtig, die Möglichkeit der Verlegung neuer Transportfernleitungen zu sichern. Durch Freihaltung des Bereiches parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen kann verhindert werden, dass Leitungen insbesondere in den städtischen Verdichtungsbereichen nicht mehr realisiert werden können.



Der Bau von Transportfernleitungen dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit

Durch Leitungsbündelung die verursachte Flächenbeanspruchung vermindern

Nicht mehr erforderliche Freileitungen nach Möglichkeit rückbauen

Die Freihaltung von Leitungstrassen ist für die wirtschaftliche Entwicklung des Regierungsbezirkes wichtig



Im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens werden die Auswirkungen von raumbedeutsamen und überörtlichen Leitungen auf die Umwelt unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft und mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie mit Vorhaben anderer Planungsträger abgestimmt. Wichtige Kriterien zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit und Überörtlichkeit einer Transportfernleitung sind:

- mehrere Gemeinden werden von der Leitung berührt,
- die Länge der geplanten Leitung,
- die Auswirkungen auf die regionale Entwicklung (z.B. Standort-sicherung),
- die Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. auf Natur und Landschaft, Wasserwirtschaft),
- sonstige Auswirkungen (z.B. konkurrierende Planungen).



3.9 Energieversorgung

Standorte der vorhandenen Anlagen für Neubau, Ausbau oder Erweiterung sichern

Ziel 1

Für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Essen, Mülheim a.d.R., Oberhausen – gilt dieses Ziel nicht (siehe hierzu folgende Seite 104).

1

Anlagen zur vorrangigen Gewinnung von elektrischer Energie für die öffentliche Versorgung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, sind nur in den dargestellten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zulässig.

2

Die mit einem Symbol für Kraftwerke und einschlägige Nebenanlagen überlagerten GIB dienen der Unterbringung von Kraftwerken und ihren einschlägigen Nebenbetrieben und sind von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Es handelt sich um eine Angebotsplanung.

3

Aufgrund der vorhandenen Belastung durch industrielle Nutzungen kommt der Modernisierung von Altanlagen und dem Ersatz von Altanlagen durch neue, umweltverträgliche und ressourcenschonende Kraftwerke eine besondere Bedeutung zu.

4

Bei Neubau, beim Ausbau oder bei Erweiterung der Anlagen soll Wärmeauskopplung und die Einbeziehung in Fernwärmesysteme ermöglicht werden.

Erläuterung:

Keine neuen Standorte mehr für Großkraftwerke

1

Die wichtigsten Ziele der Energieversorgung sind die Versorgungssicherheit, die soziale und ökologische Verträglichkeit, die Ressourcenschonung und die Wirtschaftlichkeit. Um möglichst ressourcenschonend elektrische Energie zu gewinnen, müssen alle technischen und planerischen Möglichkeiten der Energieeinsparung genutzt werden, erneuerbare Energiequellen eingesetzt und die verschiedenen Energiesysteme möglichst in regionaler Abstimmung miteinander koordiniert werden.

Das Ziel der sozialen Verträglichkeit, der Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit erfordert in Zeiten steigender Energiepreise und hoher Importabhängigkeit den Aufbau verschiedener Energiesysteme.

2

Dezentrale Erzeugungspotentiale zur kombinierten Strom- und Wärme-gewinnung sollen die Versorgung durch Großkraftwerke sinnvoll ergänzen und langfristig ersetzen. Kraftwerkstandorte, die aufgrund des örtlichen Primärenergieangebotes entstanden sind, sollen deshalb bei Wegfall der vor Ort anfallenden Primärenergie möglichst durch dezentrale Gewinnungsanlagen ersetzt werden. Der Modernisierung bestehender Anlagen und der Ersatz veralteter Anlagen durch umweltfreundlichere Anlagen mit einer deutlich höheren Effizienz und einer verbesserten Rauchgasreini-gungsleistung und geringeren Emissionen kommt besondere Bedeutung zu.



Standorte der vorhandenen Anlagen für Neubau, Ausbau oder Erweiterung sichern

Anlagen zur vorrangigen Gewinnung von elektrischer Energie für die öffentliche Versorgung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, sollen nur in den mit dem Symbol "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" dargestellten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen errichtet werden. Bei Neubau, beim Ausbau oder bei Erweiterung der Anlagen soll Wärmeauskopplung und die Einbeziehung in Fernwärmesysteme ermöglicht werden.

Erläuterung:

Die wichtigsten Ziele der Energieversorgung sind die Versorgungssicherheit, die soziale und ökologische Verträglichkeit, die Ressourcenschonung und die Wirtschaftlichkeit. Um möglichst ressourcenschonend elektrische Energie zu gewinnen, müssen alle technischen und planerischen Möglichkeiten der Energieeinsparung genutzt werden, erneuerbare Energiequellen eingesetzt und die verschiedenen Energiesysteme möglichst in regionaler Abstimmung stärker miteinander kombiniert werden.

Dezentrale Erzeugungspotentiale zur kombinierten Strom- und Wärmegewinnung sollen die öffentliche Versorgung durch Großkraftwerke sinnvoll ergänzen und langfristig ersetzen. Kraftwerksstandorte, die aufgrund eines örtlichen Primärenergieangebotes entstanden sind, sind deshalb bei Wegfall der vor Ort angebotenen Primärenergie möglichst durch dezentrale Gewinnungsanlagen zu ersetzen.

Für eine nachhaltige Energienutzung Fernwärmesysteme ausbauen und Energie verbrauchernah erzeugen

Im Regierungsbezirk Düsseldorf sollen Fernwärmesysteme auf der Basis der Kraft-Wärme-Kopplung und der Ausnutzung industrieller Abwärme weiter ausgebaut werden. Unter anderem ist ihr Einsatz bei allen neuen Baugebieten zu prüfen.

Soweit Fernwärmesysteme noch nicht vorhanden sind, ist bei der Planung und Errichtung neuer Standorte für Wohnen und/oder Arbeiten auch die verbrauchernahe Energiebereitstellung zum Beispiel durch Kombi-Kraftwerke (Kraft-Wärme-Kopplung) mit dazugehörigen Nah- und Prozesswärmenetzen in die Prüfung einzubeziehen.

Ziel 1

Dieses blaue gedruckte Ziel gilt nur für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Essen, Mülheim a.d.R., Oberhausen. Für alle übrigen Städte und Gemeinden gilt das Ziel 1 auf der Seite 103.

Keine neuen Standorte mehr für Großkraftwerke

Ziel 2



**Weiterer Ausbau der
Fernwärme und Nutzung der
Kraft-Wärme-Kopplung**

1

Erläuterung:

Die Grundlage für den weiteren Auf- und Ausbau der vorhandenen Fernwärmenetze (Leistung über 4 000 MW, Netzlänge über 1 200 km) sind u.a. die von Kommunen und Energieerzeugungsunternehmen aufzustellenden Energieversorgungskonzepte. Deren Planaussagen zu den leitungsgebundenen Energien Strom, Gas und Fernwärme, zur Nutzung industrieller Abwärme und zur dezentralen Energieerzeugung durch Kraft-Wärme-Kopplung führen zu konkreten Einsparpotentialen und decken Möglichkeiten rationellerer Energienutzung auf.



►
Blick ins Heizkraftwerk
Oberhausen - Sterkrade

2

Ausreichende Wärmeanschlussdichte in Baugebieten, Abwärmepotentiale von Industrieanlagen und die Möglichkeiten der Wärmeauskopplung bieten Ansatzpunkte zum Ausbau der Fernwärme. Damit wird Primärenergie eingespart und die Luftbelastung durch Einsparung einer Vielzahl von kleineren Heizungsanlagen weiter reduziert.

3

Zur Zeit wird mit Hinweis auf die Wirtschaftlichkeit immer noch in Neubaugebieten die Direktgasversorgung bevorzugt. Im Sinne einer langfristigen Forderung nach einer nachhaltigen rationelleren Energienutzung und einer deutlichen Reduzierung von Treibhausgasen wird auch eine verbraucher-nahe Energiebereitstellung in kombinierter Form notwendig werden.

4

Bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Siedlungsbereiche ist das Ergebnis der Prüfung (Einsatz von Fernwärme im Baugebiet/verbraucher-nahe Energiebereitstellung durch Kombi-Kraftwerke) mit der Anfrage nach § 20 Landesplanungsgesetz (Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung) vorzulegen.

**Prüfung bei der
Inanspruchnahme zusätz-
licher Siedlungsbereiche**



Den Wind landschaftsverträglich zur Stromgewinnung nutzen

Windenergie ist auf geeigneten Standorten verstärkt für die Stromgewinnung zu nutzen. Geeignete Konzentrationszonen für die gebündelte Errichtung von Windenergieanlagen (Windparks) sind die Bereiche, die die natürlichen Voraussetzungen erfüllen (hohe Windhöffigkeit) und mit den textlichen und zeichnerischen Zielen des Gebietsentwicklungsplanes im Einklang stehen.

Eine Verträglichkeit ist nicht gegeben

- in Bereichen für den Schutz der Natur,
- auf Flugplätzen,
- in Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (soweit noch nicht abgegraben),
- bei Oberflächengewässern und
- in Bereichen für Abfalldeponien, soweit sie noch nicht abgeschlossen sind.

In folgenden Bereichen ist eine Verträglichkeit nur dann gegeben, wenn die mit der bestehenden Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung,
- in Regionalen Grünzügen,
- in Waldbereichen und
- in Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze.

Um eine flächenhafte Überplanung der Landschaft mit Windkraftanlagen zu vermeiden, sind ausreichende Abstände zwischen den Windparks zu berücksichtigen. Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Allgemeinen Siedlungsbereichen ebenfalls ausreichende Abstände einzuhalten. Die visuelle Beeinträchtigung von Räumen, die durch das Landschaftsbild in besonderem Maße (auch kulturhistorisch) geprägt werden, ist zu vermeiden.

1

Ziel 3

2

3

4



Erläuterung:

- 1 Die Kommunen sollen in den Flächennutzungsplänen geeignete Flächen für Windenergieanlagen (Konzentrationszonen für WEA) darstellen. Über einen Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan oder städtebaulichen Vertrag sind, soweit erforderlich, Regelungen zu treffen, die eine flächensparende Anordnung, eine optimale Ausnutzung und eine in das Umfeld einbindende Gestaltung sicherstellen. Darüber hinaus ist im Innenbereich bzw. in Bebauungsplangebieten die Errichtung von Einzelanlagen an geeigneten Standorten möglich. Das gilt vor allem in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen aufgrund der Vorbelastungen und der günstigen Einspeisungsmöglichkeiten.
- 2 Aufgrund von natürlichen, geographischen und / oder strukturellen Gegebenheiten kann bei der Konzeption geeigneter Standorte für Windenergieanlagen eine interkommunale Zusammenarbeit erforderlich werden.
- 3 Da der Gebietsentwicklungsplan auch kleinere Waldbereiche darstellt, können sie ausnahmsweise durch Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan überlagert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass Standorte für Windenergieanlagen im Wald nicht festgesetzt werden können. Ein entsprechender Abstand gemäß Runderlass (vgl. Abs. 5) ist einzuhalten.
- 4 Wenn Konzentrationszonen und Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze sich überlagern, können dort Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass in den nächsten 25 Jahren eine Nutzung als Abgrabungsfläche nicht erfolgen wird. Dementsprechend müssen die Baugenehmigungen für die Windenergieanlagen an diesen Standorten befristet erteilt werden.
- 5 Weitere Einzelheiten zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen regelt der Gem. Runderlass vom 29.11.1996 "Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen" (MBI. NRW., Nr. 85 vom 20.12.1996, S. 1864).



Ziel 1

3.10 Wasserwirtschaft

Auf Dauer sauberes Trinkwasser sichern

1 **Alle genutzten Wasservorkommen sind zu erhalten. Vorhandene Grundwasserbelastungen müssen saniert werden.**

2 **Die noch weitgehend unbeeinträchtigten, für die Trinkwassergewinnung geeigneten Bereiche sollen von Nutzungen freigehalten werden, die zu einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung nach Menge und Beschaffenheit führen können.**

3 **Wenn hier geplante Brunnen errichtet werden, darf eine Beeinträchtigung oberflächenwasser- und grundwasserabhängiger Biotope im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlage nicht erfolgen.**

Erläuterung:

1 Voraussetzung für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist die Verfügbarkeit von nutzbaren Wasservorkommen für den Trinkwasserbedarf.

2 Insgesamt gibt es keine akuten Mengenprobleme im Regierungsbezirk Düsseldorf. In einzelnen Bereichen, z.B. im Raum Mönchengladbach, im Raum Willich/Krefeld und im Einflußbereich der Sümpfung für das rheinische Braunkohlerevier, sind solche Mengenprobleme jedoch gegeben. Die entsprechenden wasserwirtschaftlichen Ziele für das Braunkohleplangebiet sind in den Braunkohleplänen der Bezirksregierung Köln festgelegt.

3 Sorge bereitet jedoch die anhaltende und teilweise wachsende Belastung des Grundwassers, die bei den qualitativen Ansprüchen an das Trinkwasser künftig zu weiteren Problemen der Wasserversorgung führen wird. Wegen zu hoher Belastungen des Rohwassers ist es schon zu zahlreichen Stilllegungen von Wassergewinnungsanlagen gekommen. Viele Wasserwerke behelfen sich dadurch, dass sie die Wasserförderung in tiefere, z.zt. noch unbelastete Stockwerke verlagern. Das löst das Problem aber nicht dauerhaft, da bei einer Förderung aus tieferen Stockwerken die Grundwasserbelastung auch in diese Stockwerke eingetragen wird. Die im Rahmen der intensiven Rohwasseruntersuchung vielfach festgestellte Zunahme der Rohwasserbelastung lässt weitere Stilllegungen von Wassergewinnungsanlagen befürchten.

4 Die Qualitätsbelastung ergibt sich aus einer Vielzahl von Quellen: Hier ist an erster Stelle die anhaltend hohe Nitratbelastung des Grundwassers zu nennen. Sie ist hauptsächlich auf die intensive landwirtschaftliche Bodennutzung zurückzuführen. Der Trend der steigenden Belastung des Rohwassers ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – ungebrochen.

*Die anhaltende Belastung
des Grundwassers ...*



Nitratbelastungen können nur durch kostenintensive Aufbereitungsverfahren aus dem Wasser entfernt werden. Mittel- und langfristig kann das Problem der Nitratgehalte und der Rückstände von Pflanzenbehandlungsmitteln im Grundwasser nur gelöst werden, wenn die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen grundwasserverträglich erfolgt. Hierzu ist insbesondere die landwirtschaftliche Beratung verstärkt umzusetzen, in der z. B. Regeln für eine ordnungsgemäße und wasserwirtschaftlich verträgliche Landbewirtschaftung vermittelt werden.



Wasserwerk Rheindahlen,
Mönchengladbach

Ein erster Ansatz hierzu sind die Kooperationsvereinbarungen zwischen Wasserversorgungsunternehmen und Landwirtschaft / Gartenbau, die sich den Erhalt und Schutz des Bodens und der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts zum Ziel gesetzt haben.

5

*... erfordert z.B.
Kooperationsvereinbarungen
und ...*

Der Ende der 80er Jahre noch gegebene übermäßige Eintrag von Düngemitteln konnte durch intensive Beratung seitens der Landwirtschaftskammer in wasserwirtschaftlichen Kooperationen reduziert werden. In Einzelfällen haben sich die Nitratwerte im Rohwasser reduziert. Nur eine konsequente Weiterführung dieser Maßnahmen und ein weiterer Ausbau der Kooperation kann bewirken, dass langfristig die Nitratwerte im Rohwasser im größeren Umfang sinken.

6

Die Belastung durch Nitrat und Pflanzenbehandlungsmittel spielt nicht nur bei der Landwirtschaft eine Rolle, sondern auch bei anderen Vorhaben, wie z. B. bei Kleingartenanlagen oder Golfplätzen. Hier ist bei der Planung und Ausgestaltung zu gewährleisten, dass keine Vorhaben realisiert werden, bei denen durch den Einsatz von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln das Grundwasser belastet wird.

7



*... führt zur Sicherung
geeigneter
Grundwasservorkommen*

- 8 Weiterhin bereitet die in vielen Gebieten nachweisbare Versauerung von Boden und Wasser sowie die zunehmende Belastung des Grundwassers durch den Eintrag von Salzen und organischen Stoffen (z. B. CKW) Sorge.
- 9 Um die rechtsverbindlichen Grenzwerte nach der Trinkwasserverordnung einzuhalten, besteht bei belastetem Rohwasser die Möglichkeit, dieses aufzubereiten oder mit gering oder nicht belastetem Zusatzwasser zu mischen. Beide Maßnahmen kurieren lediglich die Symptome, nicht jedoch die Ursachen, sind aber kurzfristig zur Einhaltung der Trinkwassergrenzwerte erforderlich. Mittel- bis langfristig stoßen jedoch Aufbereiten und Mischen an Grenzen, wenn nicht der vorbeugende Schutz der Gewässer die Gefährdungsquellen einschränkt.
- 10 Die Sicherung geeigneter Grundwasservorkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf erfolgt daher weniger aus Mengen- als aus Qualitätsgründen. Neben den zurzeit genutzten Grundwasservorkommen werden somit im Gebietsentwicklungsplan geeignete Grundwasservorkommen in den gut filternden Schichten der Rhein-Niederterrasse landesplanerisch gesichert.
- 11 Das Wasserdargebot im Regierungsbezirk ist begrenzt. Fast alle nutzbaren Grundwasservorkommen sind erschlossen und mit Wasserrechten belegt. Lediglich in den Gebieten Bönninghardt, Xanten/Wardt/Mörmter und Ginderich sowie Hamminkeln befinden sich die letzten großen, noch ungenutzten zusammenhängenden Grundwasservorkommen von überregionaler Bedeutung. Die Gebiete Xanten/Wardt/Mörmter und Ginderich schließen außerdem noch Gewinnungsmöglichkeiten für Rhein-Uferfiltrat ein.
- 12 In diesen Gebieten bestehen für den Biotop- und Artenschutz günstige Voraussetzungen, da durch Nutzungsbeschränkungen naturnahe Lebensräume geschützt und entwickelt bzw. weiterentwickelt werden können. Bereits heute sind dort vielfach hochgradig schutzwürdige Biotop vorhanden. Durch die Grundwassergewinnung kommt es jedoch notwendigerweise zu begrenzten Grundwasserabsenkungen. Grundwasserabhängige Biotop sollen aber bei der Auswahl konkreter neuer Brunnenstandorte erhalten bleiben.



Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sichern

Die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können.

Daher sollen in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz

- keine über die Siedlungsbereiche bzw. sondierten Standorte für die zukünftige Siedlungsentwicklung hinausgehenden großflächigen Versiegelungen erfolgen,
- keine wassergefährdenden Anlagen errichtet,
- keine Fernleitungen mit hohem Gefährdungspotential verlegt,
- keine Abfallentsorgungsanlagen oder Bergehalden errichtet,
- keine Kläranlagen gebaut und
- keine Nassabgrabungen sowie grundwassergefährdende Trockenabgrabungen mehr zugelassen werden.

Werden Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz von Siedlungsbereichen überlagert, ist der wasserwirtschaftliche Vorsorgegrundsatz in der verbindlichen Bauleitplanung umzusetzen.

Planungsmaßnahmen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind so zu realisieren, dass das Grundwasser durch den Einsatz von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln oder durch Stickstofffreisetzungen nicht belastet wird.

Erläuterung:

Durch die Darstellung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind die im Landesentwicklungsplan enthaltenen Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen, konkretisiert. Im Bereich vorhandener und vorgesehener Wasserschutzzonen I – III A werden sie landesplanerisch so gesichert, dass sie vor solchen Nutzungen geschützt werden, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können.

Als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind auch solche Bereiche dargestellt, die z.zt. aufgrund der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus nicht zum Einzugsgebiet öffentlicher Wasserwerke gehören. Sie werden jedoch langfristig nach Aufgabe der Tagebausümpfung wieder Einzugsgebiet und sind daher von langfristig wirkenden Gefährdungspotentialen freizuhalten.

Ziel 2

*Weitreichender
Grundwasserschutz für die
wasserwirtschaftlichen
Bereiche ...*



... bei **baulichen Maßnahmen**
und ...

3 Um auch künftig die Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen, ist es erforderlich, durch weitreichenden Gewässerschutz weitere Beeinträchtigungen der Grundwasservorkommen zu verhindern bzw. bereits eingetretene Beeinträchtigungen wieder rückgängig zu machen.

4 Überlagern sich Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz mit Siedlungsbereichen, können sich im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung bauliche Nutzungsbeschränkungen ergeben, da erst im verbindlichen Bauleitplanverfahren die Konflikte hinsichtlich des Grundwasserschutzes im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen umfassend untersucht und bewertet werden. Die Festsetzungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen. Die Festsetzungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen. Wassergefährdende Anlagen dürfen hier nicht errichtet werden.

5 Bei zukünftigen Entscheidungen über neue Bauflächen außerhalb von Siedlungsbereichen muss erneut abgewogen werden, wobei der Wasserwirtschaft ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Hierzu gehört, dass eine weitere – über die im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Siedlungsbereiche bzw. über die in der Erläuterungskarte dargestellten sondierten Standorte für eine zukünftige Siedlungsentwicklung hinausgehende – großflächige Versiegelung des Bodens vermieden wird.

... bei **Abgrabungen**

6 Mengen- und Qualitätsprobleme für das Grundwasser ergeben sich auch durch den Abbau von Kies und Sand. Die abbauwürdigen Kiesvorkommen sind zugleich sehr gute Grundwasserleiter. Zwischen Kiesabbau und Wasserwirtschaft besteht daher ein Interessenkonflikt. Durch den Kiesabbau werden Grundwasserlandschaften nachhaltig verändert. Außerdem kann die Qualität des verfügbaren Grundwassers beeinträchtigt werden. Besondere Probleme ergeben sich durch Nassabgrabungen. Hier erhöht sich durch das Freilegen des Grundwassers die Gefahr der Verschmutzung. Durch die Wegnahme der Deckschicht entfällt die Filterwirkung gegen Schadstoffe aus verschiedenen Belastungspfaden. Eingetretene Verschmutzungen strömen schneller den Fassungsanlagen zu.

7 Dem Verbot von Abgrabungen kann auch nicht eine Verfüllung mit unbelastetem Material entgegengehalten werden. Weder steht dieses in ausreichender Menge zur Verfügung, noch verhält es sich grundwasserneutral.

8 Qualitative Beeinträchtigungen können auch bei einer Trockenabgrabung auftreten, da die schützende Deckschicht mit ihrer Filterwirkung bis auf eine Restschicht entfernt wird. Dadurch werden die Möglichkeit der Filtration des von der Oberfläche versickernden Wassers gemindert und der Schadstoffeintrag erleichtert.

9 In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz gelten – soweit es sich nicht um Einzugsgebiete öffentlicher Wassergewinnungsanlagen handelt – nur die landesplanerischen Ziele. Die Musterschutzgebietsverordnung und die DVGW-Richtlinien dürfen hier nicht herangezogen



werden. Der allgemeine Besorgnisgrundsatz nach dem Wasserhaushaltsgesetz bleibt hiervon unberührt.

In den über die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsbereichen der öffentlichen Trinkwassergewinnung (vgl. Erläuterungskarte Wasserwirtschaft) – sie entsprechen der Wasserschutzzone III B – sollen keine Abfallverbrennungsanlagen, Depo- nien, Bergehalden und Nassauskiesungen zugelassen werden. Bei der Bauleitplanung ist den wasserrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen, insbesondere sind die Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten.

10

In Überschwemmungsgebieten den Anforderungen des Hochwasserschutzes Vorrang einräumen

Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu erhalten und für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von Bauflächen, freizuhalten. Soweit in den Flächennutzungsplänen der Kommunen noch unbebaute Bauflächen in Überschwemmungsbereichen dargestellt sind, sind sie entsprechend anzupassen. Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe des § 31 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zulässig.

Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern – insbesondere am Rhein – die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum durch technische Maßnahmen wie Deichrückverlegung, gesteuerte Rückhalteräume sowie – wo möglich und sinnvoll – Gewässerrenaturierung zu nutzen.

In den deichgeschützten Bereichen ist auf das Risiko der Hochwassergefährdung im Rahmen der Bauleitplanung hinzuweisen; in diesen Bereichen ist nach angemessenen Möglichkeiten zur Minderung des Schadenspotentials zu suchen.

1

Ziel 3

Für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Essen, Mülheim a.d.R., Oberhausen – gilt dieses Ziel nicht (siehe hierzu folgende Seite 112-3).

2

3

Erläuterung:

Hochwasser sind natürliche, immer wiederkehrende Ereignisse. Höhe und zeitlicher Ablauf der Hochwasser wurden durch die Flächennutzung im Einzugsgebiet, durch Gewässerausbau und Verkleinerung der natürlichen Retentionsräume bereits ungünstig verändert. Um Hochwasserrisiken nachhaltig zu vermindern, ist die Pflege und Verbesserung vorhandener Schutzeinrichtungen selbstverständlich. Es muss aber im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes zunehmend Einfluss auf die Nutzungen im gefährdeten Bereich und im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse genommen werden. Ebenso sind Flussauen in der Vergangenheit durch unterschiedliche Nutzungen weitgehend zurückgedrängt worden. Natür-

1

***Hochwasserrisiken durch
Freihaltung von Flussauen
nachhaltig mindern***



liche Fließgewässer besitzen dagegen in ihren Auen eine außerordentlich hohe Speicherkapazität bei Hochwasser. Diese Auen sind darüber hinaus äußerst wertvolle und landschaftsbereichernde Biotope und sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Daher ist es Aufgabe der Raumordnung, die Talauen der Fließgewässer als natürliche Abfluss- und Retentionsbereiche zu sichern, von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere Bebauung freizuhalten und im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu entwickeln.



►
Hochwasser im
Naturschutzgebiet
Urdenbacher Kämpe

Zusätzlich Rückhalteräume am Niederrhein nutzen

2

Am Rhein schützen im Regierungsbezirk Düsseldorf rund 260 km Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Mauern) einen Bereich von etwa 1.200 km² mit ca. 1,4 Mio. Einwohnern und rund 128 Mrd. an Sachwerten vor Überflutungen. Allerdings bieten Deiche und Schutzmauern nur Schutz bis zu einer bestimmten Abflussmenge, dem Bemessungshochwasser. Die Hochwasserentwicklung der beiden vergangenen Jahrzehnte, vor allem die Rheinhochwässer von 1993 und 1995, zeigte die Notwendigkeit, über den rein technischen Hochwasserschutz auch die natürlichen Rückhaltermöglichkeiten – soweit möglich – einzusetzen. So konnten bisher rund 15 km² der früher durch Deiche abgetrennten Gebiete wieder in die natürlichen Abflussverhältnisse einbezogen werden.

Deichrückverlegungen wirken sich durch die gezielte Abflussquerschnittsaufweitung auf die stromoberhalb gelegenen Bereiche aus, während beim Betrieb von (gesteuerten) Rückhalteräumen der Wasserspiegel unterhalb der Maßnahme durch die gezielte Entnahme von Wassermengen aus der Hochwasserwelle gesenkt werden kann. Besonders effektiv im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind gesteuerte Rückhalteräume, welche nur die Spitze von Hochwasserwellen aufnehmen und zwischenspeichern. Bei Einrichtung zusätzlicher Rückhalteräume am Niederrhein sollen diese deshalb nach Möglichkeit als gesteuerte Rückhalteräume eingerichtet werden, die nur bei extremen Hochwasserereignissen, welche die Bemessung der Deiche zu übersteigen drohen, eingestaut werden. Der in diesem Sinne seit längerem untersuchte Retentionsraum Ilverich ist in der Erläuterungskarte "Vorbeugender Hochwasserschutz" kenntlich gemacht.

Weiterhin sollte untersucht werden, ob die zusammenhängenden Abgrabungsgewässer zwischen Reeser Meer und dem Bereich Vahnum/Diersfort/Wesel im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes



genutzt bzw. optimiert werden können. Außerdem kommt eine Untersuchung weiterer Deichrückverlegungen im Bereich vorhandener großflächiger Abgrabungen in Betracht.

In der Erläuterungskarte "Vorbeugender Hochwasserschutz" sind auch die vom Landesumweltamt ermittelten deichgeschützten Bereiche (hinter dem Deich) wiedergegeben. In den Gebieten des aktiven Bergbaus kommt es durch den Bergbau zu topographischen Veränderungen in den deichgeschützten Bereichen und es können sich die deichgeschützten Bereiche aufgrund weiterer Bodensenkungen zukünftig noch ausdehnen. Diese Bereiche sollen in den Bauleitplänen gekennzeichnet werden, um das Risikobewusstsein für den notwendigen Hochwasserschutz zu schärfen, aber auch zu einer angepassten Gestaltung und Nutzung von Gebäuden veranlassen. Bei großräumig zusammenhängenden potentiell gefährdeten Bereichen kann gegebenenfalls eine Kammerung die Überflutung im Katastrophenfall räumlich begrenzen oder in ihrem Ablauf verzögern und damit zu einer Minderung des Risikos und einer Verbesserung des Katastrophenschutzes beitragen. Hierzu sollen die entsprechenden, von der RWTH Aachen begonnenen Untersuchungen fortgeführt werden. Eine Minderung des Schadenspotentials kann durch Verzicht auf bauliche Nutzung von aufgegebenen Flächen oder Nutzungsextensivierung sowie durch bauliche Maßnahmen an Gebäuden erreicht werden.

Die im Gebietsentwicklungsplan zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche umfassen dabei die Überschwemmungsgebiete nach § 32 WHG für 100-jährliche Hochwasserereignisse sowie beim Rhein den Bereich zwischen den Deichen.

Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche sind neben dem Rhein aus Maßstabsgründen linksrheinisch auf die Gewässer Niers, Nette, Schwalm, Königsbach und Renne sowie rechtsrheinisch auf die Gewässer Issel, Lippe, Ruhr, Anger und Schwarzbach beschränkt. Die textlichen Ziele zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind auch bei Gewässern mit kleinerem Überschwemmungsbereich (wie z. B. Itter, Morsbach, Mettmanner Bach und Wupper) entsprechend anzuwenden. Der Erftverband hat ein Perspektivkonzept zur Umgestaltung der Erft als Grundlage für die Ermittlung von rückgewinnbaren und potentiellen Überschwemmungsflächen im Unterlauf erarbeitet. Hiernach wäre in Zukunft eine sogenannte "Ersatzaue" zu schaffen, da der Flusslauf in diesem Bereich zum heutigen Zeitpunkt stark ausgebaut ist und kaum natürliche Retentionsflächen vorhanden sind. Nach Beendigung der in die Erft entwässernden Braunkohletagebaue (ab ca. 2045) ist ein großflächiger Anstieg des Grundwasserspiegels bis 2100 und somit auch eine Zunahme des Hochwasserabflusses zu erwarten. Diese möglichen Überschwemmungsbereiche resultieren somit aus der Überlagerung der heutigen Überschwemmungsfläche mit der Überschwemmungsfläche nach Grundwasseranstieg und dem Auenentwicklungsraum aus dem Perspektivkonzept.

3

**Deichgeschützte Bereiche
in den Bauleitplänen
kennzeichnen**

4

**Ziele für alle Gewässer
anwenden**

5



**Keine neuen Bauflächen
in den Überschwemmungs-
bereichen**

6

Durch die Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass in den Überschwemmungsbereichen neue Bauflächen und sonstige hochwasserempfindliche Nutzungen unterbleiben. Die in den Flächennutzungsplänen dargestellten noch unbebauten Bauflächen widersprechen den Zielen der Raumordnung, sofern sie innerhalb von Überschwemmungsbereichen liegen. Diese Bauflächen widersprechen auch dann den Zielen der Raumordnung, wenn sie im Verfahren nach § 32 LPlG früher einmal für angepasst erklärt wurden. Sie sind daher entsprechend zurückzunehmen und bauleitplanerisch als Überschwemmungsgebiete zu sichern. Die Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 BauGB bleiben von dieser Regelung unberührt.

Ausnahmen in der Bauleitplanung und in Fachplanungen sind nur nach Maßgabe des § 31 b WHG zulässig. Die Einzelfallabwägung bleibt dabei dem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die in den Überschwemmungsbereichen gelegene Bebauung genießt Bestandsschutz. Dies schließt bauliche Entwicklungsmöglichkeiten ein, die sich aus der Notwendigkeit des Schutzes gegen Hochwasser (Bestandssicherung) und des Wiederaufbaus nach Zerstörung (Bestandserhaltung) ergeben. Die Vorschriften des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Die Landwirtschaft wird durch die Ziele zum vorbeugenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt.

**Detaillierte Abgrenzungen
hochwasserfreier Flächen
bei den Wasserbehörden**

7

Unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind bauliche Nutzungen auf hochwasserfreien Flächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche grundsätzlich zulässig; es ist daher Aufgabe des jeweiligen Antragstellers, in den Verfahren nach § 32 LPlG nachzuweisen, dass es sich tatsächlich um hochwasserfreie Flächen handelt. Die Planungs- und Projektträger haben hierzu eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme einzuholen. (Detaillierte Abgrenzungen der fachlich festgesetzten und der sich im Festsetzungsverfahren befindlichen Überschwemmungsgebiete sind bei den Staatlichen Umweltämtern und den entsprechenden Wasserverbänden vorhanden.)

**In Überschwemmungsgebieten den Anforderungen
des Hochwasserschutzes Vorrang einräumen**

Ziel 3

Dieses blaugedruckte Ziel gilt nur für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Essen, Mülheim a.d.R., Oberhausen. Für alle übrigen Städte und Gemeinden gilt das Ziel 3 auf der Seite 112.

1

Überschwemmungsgebiete sind zu erhalten und nach Möglichkeit zurückzugewinnen. Diese Bereiche sollen von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freigehalten werden und sind als Bereiche für den Schutz der Natur oder für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Bebaute Gebiete sind vor Hochwasser zu schützen.

Erläuterung:

1

Hochwasser sind natürliche wiederkehrende Ereignisse. Vor Überflutungen schützen im Regierungsbezirk Düsseldorf rund 260 km Rheindeiche einen Bereich von etwa 1 400 km² mit ca. 1 Mio. Einwohnern. Allerdings



bieten Deiche und Schutzmauern nur Schutz bis zu einer bestimmten Bemessungsgrenze. Die Hochwasserentwicklung der beiden vergangenen Jahrzehnte zeigte die Notwendigkeit, zumindest einige der früher durch Deiche abgetrennten Gebiete wieder in die natürlichen Abflussverhältnisse einzubeziehen. Am Niederrhein können durch Deichrückverlegungen ca. 30 km² als Retentionsraum zurückgewonnen werden. Diese möglichen Retentionsräume sind in der Erläuterungskarte Wasserwirtschaft kenntlich gemacht und im Gebietsentwicklungsplan als Bereiche für den Schutz der Natur oder für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorien-



tierte Erholung dargestellt. In den entsprechenden Anträgen auf Planfeststellung zu Deichbaumaßnahmen oder -sanierungen müssen Deichrückverlegungen konkret auf ihre Machbarkeit hin untersucht werden. Die Deichrückverlegungen dienen in großem Maße unmittelbar der Flussökologie, verzögern den Anstieg des Hochwassers und wirken sich positiv auf die stromabwärts liegenden Gemeinden aus.

Flussauen sind in der Vergangenheit durch unterschiedliche Nutzungen weitgehend zurückgedrängt worden. Natürliche Fließgewässer besitzen aber in ihren Auen eine außerordentlich hohe Speicherkapazität bei Hochwasser. Diese Auen sind darüber hinaus äußerst wertvolle und landschaftsbereichernde Biotope und sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Hier tragen die Baugenehmigungsbehörden eine besondere Verantwortung.

Bebaute Bereiche sind vor Überschwemmungen zu sichern, Überflutungsgebiete nach Möglichkeit als Retentionsraum zurückzugewinnen und ...

◀
Hochwasser im
Naturschutzgebiet
Urdenbacher Kämpfe

2

... Flussauen sind von Bebauung freizuhalten



Ziel 4

Auch künftig für eine geordnete Abwasserbeseitigung sorgen

1 Standorte für Kläranlagen sind auch im Hinblick auf einen Neubau oder eine Erweiterung zu sichern.

2 Kläranlagen müssen einen ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung und zu Bereichen mit intensiv genutzten Freizeit- und Erholungsanlagen aufweisen.

3 Der Ausweisung neuer Bauflächen kann erst dann zugestimmt werden, wenn die erforderlichen abwassertechnischen Maßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept ausgewiesen werden.

Erläuterung:

1 *ausreichender Abstand zu Kläranlagen*

1 Um bei bestehenden oder in Planung befindlichen Kläranlagen später notwendige Umbauten oder Erweiterungen vornehmen zu können, müssen zwischen Kläranlagenstandorten und neuen Wohnbauflächen ausreichend bemessene Abstände eingehalten werden. Hierdurch kann weitgehend vermieden werden, dass die Bevölkerung durch unvermeidbare Geräusche und Gerüche belastigt wird. Anzustreben sind Abstände von möglichst 500 Metern.

2 *Abwasserbeseitigungskonzepte für die gemeindliche Entwicklung*

2 Die Umsetzung der den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften entsprechenden Abwasserbeseitigung erfordert in den meisten Kommunen noch erheblichen Investitionsbedarf. Neben einem Ausbau der Kläranlagen sind der weitere Anschluss von Baugebieten an das Schmutzwasserkanalnetz, Maßnahmen der Regenwasserbehandlung und der Kanalsanierung zu nennen. Die zeitliche Abfolge der entsprechenden Maßnahmen wird in den Abwasserbeseitigungskonzepten festgeschrieben, die wiederum Voraussetzung für die Zustimmung zur Ausweisung neuer Bauflächen im Rahmen der Inanspruchnahme zusätzlicher Siedlungsbereiche sind. Um die gemeindliche Entwicklung nicht zu behindern, ist daher die Einhaltung der in den Abwasserbeseitigungskonzepten abgestimmten Fristen unbedingt erforderlich.



▶ Kläranlage in Kamp-Lintfort



Heisinger Aue

Der Kläranlagenstandort “Spülfeld-Süd” in der südlichen Heisinger Aue darf nur in Anspruch genommen werden, wenn als Ausgleich der Bereich für den Schutz der Natur “Heisinger Aue” aufgewertet wird. Die erforderlichen Maßnahmen sollen zeitgleich mit der Realisierung der Käranlage erfolgen.

Beeinträchtigungen des angrenzenden Bereichs für den Schutz der Natur sind zu vermeiden.

Erläuterung:

Die Darstellung des Kläranlagenstandortes und die Reduzierung des Bereichs für den Schutz der Natur in der südlichen Heisinger Aue als Ergebnis umfangreicher Standortuntersuchungen und des regionalplanerischen Abwägungsprozesses sind an die Bedingung geknüpft, den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten. Der Ausgleich ist in unmittelbarer räumlicher Zuordnung durch die Aufwertung anderer Bereiche innerhalb der Heisinger Aue sicherzustellen. Dazu ist beabsichtigt, die Campingplätze “Strandbad Rellinghausen” und “Rote Mühle” zu verlagern.

Eine Erweiterung der Kläranlage über die bestehenden Deiche des Spülfeldes-Süd hinaus, bedingt durch zusätzliche Anforderungen an die Abwasserreinigung oder durch erhöhtes Abwasseraufkommen, erscheint aus heutiger Sicht wegen entgegenstehender Belange des Hochwasser- und des Naturschutzes nicht möglich.

Ziel 5

1

2

1

2



3.11 Abfallwirtschaft / Kreislaufwirtschaft

Abfall vermeiden und vermindern, Abfall verwerten

Ziel 1

1

Abfälle sind nach den abfall- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Dabei sind alle technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Produktionsmöglichkeiten auszuschöpfen, damit Rohstoffe und Energie eingespart werden und Abfälle erst gar nicht entstehen.

2

Nicht vermeidbare Abfälle sind stofflich oder energetisch zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Verwertungsmaßnahmen umweltfreundlich sind.

Erläuterung:

1

Die Abfallwirtschaft beruht auf den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft:

Grundsätze der Kreislaufwirtschaft

- Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden.
Als Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen gelten dabei die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung und ein auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten.
- In zweiter Linie sind Abfälle stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung).
Sowohl bei der energetischen Verwertung als auch bei Maßnahmen zur stofflichen Verwertung von Abfällen muss den Erfordernissen des vorsorgenden Umweltschutzes Rechnung getragen werden. Insbesondere sind dabei die Belange des Gewässer- und des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Welches Verfahren bei der Verwertung schließlich zum Tragen kommt, hängt von der im konkreten Fall jeweils umweltverträglichsten Verwertungsart ab.
- Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zu beseitigen.



Standorte für Abfallentsorgungsanlagen langfristig sichern

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und umweltverträglich zu beseitigen. Die im Gebietsentwicklungsplan dargestellten notwendigen Standorte für entsprechende Abfallbehandlungs- und -beseitigungsanlagen sind langfristig zu sichern.

Erläuterung:

Ökologische Abfallwirtschaft umfaßt sowohl Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung, als auch gleichzeitig Maßnahmen zur umweltverträglichen Abfallbeseitigung. Denn trotz optimaler Abfallvermeidung und -verwertung sind Abfallbehandlungsanlagen und Deponien unverzichtbar. Dies wiederum erfordert, dass Standorte für Abfallentsorgungsanlagen gesichert und ausreichende Beseitigungskapazität auf der Grundlage des Abfallwirtschaftsplanes vorgehalten wird. Die Entscheidung über die Nutzung der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen bleibt jedoch dem Ergebnis eines Planfeststellungsverfahrens bzw. eines Genehmigungsverfahrens vorbehalten.



Ziel 2

Abfallbehandlungsanlagen und Deponien sind auch weiterhin unverzichtbar

◀
Müllverbrennungsanlage
in Krefeld

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass gerade die Verwertungsmaßnahmen einen wesentlichen Einfluss auf die zu entsorgende Restabfallmenge hatten. Trotz dieser Erfolge ist aber festzuhalten, dass weiterhin Behandlungs- und Deponiekapazität erforderlich sind. Anders als bei Verwertungs- und Behandlungsanlagen ist Deponievolumen nur begrenzt verfügbar.



Ziel 3

Bei neuen Abfallentsorgungsanlagen Standortkriterien beachten

- 1 **Wenn neue Standorte für Abfallentsorgungsanlagen benötigt werden, hat die Standortwahl so zu erfolgen, dass Nutzungskonflikte möglichst vermieden und unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.**
- 2 **Neue Abfallbehandlungsanlagen sollen in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen errichtet werden.**
- 3 **Bei der Standortwahl für Deponien ist besonders darauf zu achten, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes möglichst gering gehalten wird. Deponien sind in Teilabschnitten nach und nach zu betreiben. Bereits die Teilabschnitte sind in Hinblick auf den Endzustand zu planen und der Umgebung anzupassen.**
- 4 **Vorhandene Infrastruktureinrichtungen sind zu berücksichtigen.**

Erläuterung:

- 1 Im Gebietsentwicklungsplan sind notwendige und landesplanerisch geeignete Standorte dargestellt und vor konkurrierenden Nutzungen gesichert. Neue Abfallentsorgungsanlagen, d. h. Behandlungsanlagen oder Deponien, sind dort auszuweisen, wo Nutzungskonflikte möglichst gering gehalten werden können. Daher ist grundsätzlich zu prüfen, ob sich vorhandene oder im Gebietsentwicklungsplan schon ausgewiesene Abfallentsorgungsstandorte eignen.
- 2 Für Abfallbehandlungsanlagen bieten sich insbesondere Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen an. Diese Bereiche verfügen in der Regel auch über eine geeignete Infrastruktur. Bei der Standortsuche hat es sich zusätzlich als sinnvoll erwiesen, in jedem Fall auch die Verfügbarkeit der Fläche zu klären. Können die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beansprucht werden, so ist dies hinreichend zu begründen. Eine Standortsuche im Freiraum sollte daher erst dann erfolgen, wenn kein anderer Standort gefunden werden kann.
- 3 Bei der Standortwahl für Deponien ist besonders darauf zu achten, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglichst gering gehalten wird. Darüber hinaus sind zusätzlich noch die besonderen hydrogeologischen Anforderungen zu berücksichtigen, die in den fachtechnischen Bestimmungen (Technische Anleitung Abfall und Technische Anleitung Siedlungsabfall) festgelegt sind.

Vorhandene Abfallentsorgungsstandorte und Abfallentsorgungsanlagen sind vorrangig zu nutzen



Bereiche mit planerischen Ausweisungen, die sich nicht mit der Nutzung als Standort für eine Abfallentsorgungsanlage vereinbaren lassen, sind:

4

Standortkriterien für neue Abfallentsorgungsstandorte

- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz,
- Einzugsbereiche öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen und Wasserschutzgebiete sowie
- Überschwemmungsgebiete.

Folgende Bereiche sollten bei einer weiteren Standortsuche ausgeschlossen bleiben:

5

- Bereiche für den Schutz der Natur,
- Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope,
- naturschutzwürdige Biotope und
- besonders schützenswerte Waldflächen.

Außerdem kommt dem Abstand zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu geschlossenen Wohnbauflächen bei der Standortsuche besondere Aufmerksamkeit zu. Bereiche zum Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung, Regionale Grünzüge und Waldbereiche eignen sich aufgrund ihrer besonderen Freiraumfunktionen nur bedingt als Standort für eine Abfallentsorgungsanlage. Sie sollten deshalb nur dann als Standort genutzt werden, wenn sich außerhalb dieser Bereiche kein geeigneter Standort finden läßt.

6

Bei der weiteren Standortsuche liegen dann günstige Standortvoraussetzungen vor, wenn Infrastruktureinrichtungen, insbesondere gute verkehrliche Erschließungsmöglichkeiten (Anbindung an das überörtliche Straßennetz, an Schienenwege und Wasserstraße) vorhanden sind und Abnahmemöglichkeiten für die gewonnene Energie bestehen. Eine schienenmäßige Anbindung ist auf jeden Fall zu prüfen.

7

Siedlungsabfallentsorgung durch regionale Kooperationen weiter optimieren

Um Entsorgungsstrukturen in der Siedlungsabfallwirtschaft zu optimieren, Nutzungskonflikte zu minimieren und Kosten zu reduzieren, sind Kooperationen und Verbände der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger notwendig. Dabei sind sinnvolle Entsorgungsregionen anzustreben.

1

Ziel 4



Erläuterung:

- 1 Die kreisfreien Städte und Kreise sind in der Regel öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für alle Abfälle, die nach Art und Beschaffenheit gemeinsam mit den Siedlungsabfällen entsorgt werden können. Weitere Entsorgungsträger sind die Abwasserverbände. Sie sind für die Entsorgung aller Abfälle zuständig, die bei der Abwasserbehandlung anfallen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Klärschlamm.
- 2 Abfallentsorgung lässt sich nicht immer innerhalb des eigenen Entsorgungsgebietes durchführen. Ebenso ist es nicht erforderlich, sämtliche notwendigen Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie Deponien für jeden Entsorgungsträger vorzuhalten, um die Entsorgungssicherheit im jeweiligen Entsorgungsgebiet zu garantieren. Zentrale Behandlungsanlagen und Deponien lassen sich oft gemeinsam nutzen. Deshalb bieten sich regionale Kooperationen an. So können Nutzungskonflikte reduziert werden. Außerdem entstehen geringere Kosten, weil Investitions- und Betriebskosten geteilt werden.
- 3 Im Regierungsbezirk Düsseldorf befinden sich sieben Hausmüllverbrennungsanlagen. Damit kann für den Regierungsbezirk Düsseldorf sichergestellt werden, dass sämtliche nicht vermeidbaren bzw. nicht mehr verwertbaren Siedlungsabfälle nach dem Stand der Technik vorbehandelt werden können. Das noch vorhandene Verbrennungsdefizit muss aber durch weitere Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen reduziert werden. Auch sind die technisch möglichen Durchsatzleistungen noch nicht ausgeschöpft.
- 4 Unter der Annahme, dass diese Kapazitäten erhalten bleiben, sind keine weiteren Müllverbrennungsanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf notwendig.
- 5 Da die Verbrennungsanlagen den größten Einfluss auf die Entsorgungssicherheit haben, bieten sich folgende Entsorgungsregionen an:
 - Nördlicher Bereich ("Niederrheinische Entsorgungsregion") mit den Städten Oberhausen und Duisburg sowie den Kreisen Wesel und Kleve,
 - Östlicher Bereich ("Karnap-Verbund") mit den Städten Essen und Mülheim sowie den Städten Gladbeck, Bottrop und Gelsenkirchen aus dem Regierungsbezirk Münster,
 - Südlicher Bereich ("Bergische Entsorgungsregion") mit den Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid sowie dem Kreis Mettmann,
 - Westlicher Bereich ("Rheinische Entsorgungsregion") mit den Städten Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach sowie den Kreisen Neuss und Viersen.

*Optimierung der
Siedlungsabfallwirtschaft*



Die Deponierung ist gleichermaßen bedeutender Bestandteil der Entsorgungssicherheit. Innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf sind ausreichend Deponien vorhanden, sodass auch hier langfristig die Entsorgung gesichert ist.

6

Insgesamt bedeutet das für den Siedlungsabfallbereich, dass im Regierungsbezirk Düsseldorf ab etwa 1998 von langfristiger Entsorgungssicherheit nach dem Stand der Technik ausgegangen werden kann. Durch entsprechende Kooperationsbereiche kann die Siedlungsabfallwirtschaft in ökologischer und ökonomischer Hinsicht optimiert werden.

7

Näheres regelt der Abfallwirtschaftsplan (AWP) der Bezirksregierung Düsseldorf.

8

Zur Sonderabfallentsorgung ist Folgendes anzumerken:
Abfälle, die aufgrund ihrer Art (Sonderabfälle im engeren Sinne) oder Menge (Massenabfälle) nicht gemeinsam mit den Siedlungsabfällen entsorgt werden können, können von der Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossen werden. Das bedeutet, dass hierfür spezielle Entsorgungsanlagen erforderlich sind.

9

*Hinweise zur
Sonderabfallentsorgung*

Massenabfälle spielen für Entsorgungsanlagen nur eine untergeordnete Rolle, weil sie – auch aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen heraus – vorrangig verwertet werden (z.B. Schlacken aus der Stahl- und Energieerzeugung).

10

Von größerer Bedeutung sind die Sonderabfälle im engeren Sinne. An die Entsorgungsanlagen für solche Sonderabfälle und deren Standorte sind entsprechend hohe Anforderungen nach dem Stand der Technik zu stellen. Träger solcher Anlagen sind die Abfallerzeuger oder gewerbliche Entsorgungsunternehmen.

11

Die Strukturen der Sonderabfallentsorgung sind dem Rahmenkonzept zur Sonderabfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen (Herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, 5. Auflage 1996) zu entnehmen.

12



3.12 Rohstoffgewinnung

Bodenschätze haushälterisch nutzen

Ziel 1

Für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Essen, Mülheim a.d.R., Oberhausen – gilt dieses Ziel nicht (siehe hierzu folgende Seite 128-8).

1

Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) sichern die Rohstoffversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Rohstoffbedarfs, der Begrenztheit bestimmter Vorkommen und der dauerhaft-umweltgerechten Raumentwicklung.

2

In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.

3

Die haushälterische Nutzung der Bodenschätze erfordert die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte (gebündelte Gewinnung) und die maximale Ausbeutung (z. B. Vertiefung), sofern fachplanerische Belange nicht entgegenstehen.

4

Abgrabungen sind nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen. Dies gilt auch für Vorhaben, deren Größe weniger als 10 ha beträgt. Denn auch Abgrabungen geringer Größe führen zu einer planlosen Inanspruchnahme von Landschaft, wenn sie außerhalb der Abgrabungskonzentrationszonen erfolgen. Die nachstehenden Sonderregelungen unter Nr. 5 bleiben unberührt.

5

Die Regelung nach Nr. 4 steht der Zulassung eines Erweiterungsvorhabens nicht entgegen, sofern alle nachfolgenden Bedingungen a) bis d) erfüllt sind:

- a) Der Vorhabensbereich schließt an einen im Regionalplan dargestellten BSAB an.
- b) Durch die Erweiterung sowie eventuelle vorhergehende, über die Grenzen des BSAB hinausgehende Erweiterungen werden insgesamt nicht mehr als 10 ha außerhalb angrenzend an die betreffende BSAB-Darstellung zugelassen. Hierbei sind eventuelle vorhergehende Abgrabungszulassungen nur anzurechnen, sofern deren Zulassungen nach dem 31. Dezember 2006 erfolgten.
- c) Die geplante Erweiterung wird von einem Unternehmen beantragt, das im Jahr 2006 bereits in dem betreffenden BSAB auf Basis einer entsprechenden Zulassung Rohstoffe gewonnen oder in 2006 in dem betreffenden BSAB eine Abgrabungsverfüllung vorgenommen hat.



- d) Das Abgrabungsvorhaben liegt nicht ganz oder teilweise in einem gemeldeten EUVogelschutzgebiet, einem FFH-Gebiet, einem Bereich mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten Böden, einem Bereich von 300 Metern um Wohnräume in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder – sofern die Gebiete, zu denen Abstand eingehalten werden soll, nach § 30 BauGB zu beurteilen sind – in geschlossenen Ortslagen, einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich (auch GIB), einem Bereich von 300 Metern um ASB, einem Bereich zum Schutz der Natur, einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft.
- In diesen Gebieten und Bereichen sind Abgrabungen jeder Größenordnung nicht zuzulassen, sofern sie nicht in BSAB liegen.

Der Zulassung einer Erweiterung einer in vollem räumlichen Umfang nicht im Regionalplan als BSAB dargestellten Abgrabung, in der im Jahr 2006 auf Basis einer entsprechenden Zulassung vom antragstellenden Unternehmen Rohstoffe gewonnen wurden (oder für die 2006 eine entsprechende Zulassung erteilt wurde) oder in der von antragstellenden Unternehmen im Jahr 2006 eine Abgrabungsverfüllung vorgenommen wurde, steht die Regelung nach Nr. 4 bei Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen nicht entgegen: Voraussetzung dafür ist, dass der Flächenumfang der beantragten Abgrabungserweiterung einschließlich der Fläche eventueller nach dem Stichtag 31. Dezember 2006 bereits erfolgter Erweiterungszulassungen für diese Abgrabung in der Summe 10 ha nicht überschreitet, die vorstehende Bedingung d) erfüllt ist und das Abgrabungsvorhaben an die 2006 aktive (oder 2006 zugelassene) Abgrabung oder den 2006 aktiven Verfüllungsbereich anschließt.

Soweit Abgrabungsgenehmigungen bzw. Planfeststellungen oder bergrechtliche Zulassungen unter Beachtung der Abgrabungsbereichsdarstellung des GEP von 1986 bestandskräftig erteilt / zugelassen worden sind, steht die Nichtdarstellung im GEP von 1999 einer rein zeitlichen Verlängerung im abgrabungsrechtlichen Zulassungsverfahren – unter Berücksichtigung des Kapitels 3.10, Ziel 2 sowie der zugehörigen Erläuterung – im Falle des zwischenzeitlichen Fristablaufs nicht entgegen, sofern hiermit keine Änderung des räumlich ursprünglich genehmigten Umfangs (Tiefe, Fläche) verbunden ist.

Innerhalb der Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen ist die angestrebte Folgenutzung als landesplanerisches Ziel dargestellt.



Abgrabungen sind nur unter Beachtung dieses Herrichtungszieles zulässig. Im Einzelnen gilt:

- Abgrabungen innerhalb von Flächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems sind entsprechend den Zielen des Biotopverbundes vorrangig als Bereich für den Schutz der Natur bzw. als Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung zu entwickeln.
- Die Erhaltung schutzwürdiger Landschaftsbestandteile und Strukturen ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.
- Über die Herrichtung hinaus notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bevorzugt innerhalb der Flächen des Biotopverbundsystems vorzusehen.
- Abgrabungen in besonders bedeutsamen Gewässerauen sowie in Bereichen zur Neuschaffung von überfluteten Auen sind den Zielen der Auenentwicklung unterzuordnen, Abbau und Folgefunktion müssen den Erhalt und die Schaffung von auentypischen Strukturen gewährleisten.
- Im Nahbereich von Siedlungen sind Abgrabungen, die ebenfalls Biotopverbundfunktionen haben, unter Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungsziele ggf. für die landschaftliche Erholung zu entwickeln. Freizeit- und Erholungsanlagen in Zusammenhang mit Abgrabungsgewässern sind nur zulässig, wenn die Raum- und Umweltverträglichkeit gegeben ist.

Für Abgrabungsvorhaben für Kies-/Sandgewinnung bzw. Tongewinnung in den europäischen Vogelschutzgebieten "Unterer Niederrhein" sowie "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" und sonstige Abgrabungsvorhaben für Kies-/Sandgewinnung bzw. Tongewinnung, die eines dieser Gebiete einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, ist in dem jeweiligen Zulassungsverfahren neben dem erforderlichen Nachweis der Zulässigkeit eine den ökologischen Erfordernissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Rekultivierung sicherzustellen.

Bei Abgrabungsvorhaben in BSAB im europäischen Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" und bei sonstigen Rohstoffabgrabungen, die dieses Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen können, ist in dem jeweiligen Zulassungsverfahren sicherzustellen, dass die gesicherten Gänseäsungsmöglichkeiten am Unteren Niederrhein durch die Vorhabenzulassung nicht verringert werden.



8

Die Braunkohlegewinnung erfolgt innerhalb der in den verbindlichen Braunkohlenplänen Frimmersdorf und Garzweiler II festgesetzten Abbaugrenzen.

Die in der Erläuterungskarte Rohstoffe abgebildeten Sondierbereiche für künftige BSAB nehmen in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten im Sinne des Landesentwicklungsplans NRW eine ergänzende Funktion wahr. Fortschreibungen der BSAB erfolgen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe.

Die Inanspruchnahme der Sondierbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen ist unzulässig, sofern diese mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind.

9

Erläuterungen

Die Darstellung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze erfolgte in Abwägung mit den übrigen Nutzungsansprüchen an den Raum, der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Umwelthaushaltes und unter Berücksichtigung der geologischen Lagerstättenmerkmale und der rohstoffwirtschaftlichen Nutzung. In die Abwägung wurde das Gutachten über die zukünftige Rohstoffsicherung / Gewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf einbezogen. Flächen von bestandskräftig genehmigten bzw. planfestgestellten oder bergrechtlich zugelassenen, innerhalb von Abgrabungsbereichen des GEP 1986 gelegenen Vorhaben sind nicht mehr im GEP 1999 als Abgrabungen dargestellt worden, weil man davon ausging, dass diese Flächen innerhalb der Genehmigungsdauer abgegraben sein würden. Einer rein zeitlichen Verlängerung von verfristeten Genehmigungen steht der GEP 99 grundsätzlich nicht entgegen.

*Rohstoffgewinnung und
-versorgung raum- und
umweltgerecht sichern ...*

1

In Anlehnung an das Gutachten verfolgt der Gebietsentwicklungsplan das Ziel, mittel- bis langfristig die Abgrabungsbereiche aus der Rheinaue in das rheinfernere Hinterland zu verlagern und dort an überregionale Straßen bzw. an vorhandene Bahnlinien sozial- und umweltverträglich anzubinden. Vorhandene Abgrabungsbereiche sind im Rahmen einer maximalen Lagerstättennutzung soweit möglich erweitert worden, bevor auf neu darzustellende Abgrabungsbereiche zurückgegriffen wurde.

... sowie Konflikte begrenzen

2

Die Bewertung, Ermittlung und Darstellung von Abgrabungsbereichen erfolgte u.a. auf der Grundlage der im Abtragungsgutachten durchgeführten raumbezogenen flächendeckenden Konfliktanalyse zur Lenkung der Rohstoffgewinnung in relativ konfliktarme Bereiche. So sind für jede Abgrabungsbereichsdarstellung die konkreten Vorkommensverhältnisse, die Bedarfsfragen und die Transportmöglichkeiten in Abstimmung mit allen übrigen raumbeanspruchenden Belangen abgewogen worden.

Angesichts der durch das Abtragungsgutachten ermittelten sehr groß-



flächigen Sand- und Kiesvorkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf ist mit dieser Abwägung auch verbunden, dass für die nicht als BSAB ausgewiesenen Bereiche ebenfalls private Interessen an einer Rohstoffgewinnung – soweit sie nicht schon ohnehin von den Unternehmen bekannt gegeben wurden – verallgemeinernd unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung einbezogen werden.

Bereits bei der Aufstellung des GEP 99 wurde die Verträglichkeit der BSAB insbesondere mit den Belangen des Gewässerschutzes zum Teil sehr intensiv diskutiert. Hier wurden durchweg Lösungen gefunden, die eine Vereinbarkeit der BSAB (für einzelne BSAB auch an besondere Voraussetzungen/Bedingungen geknüpft) mit dem Gewässerschutz sicherstellen und damit den Vorrang des Abgrabungsbelanges rechtfertigen. Mit der Qualifizierung der BSAB als Vorrangbereiche ist zugleich die Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BSAB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen, beispielsweise dem Gewässerschutz oder dem Naturschutz durchsetzen. Für die BSAB besteht also kein Konflikt mit den übrigen, vom GEP 99 erfassten Belangen, der im fachplanerischen Verfahren nicht überwindbar wäre. In den BSAB Blatt L 4304 Wesel – Niedermörmter Oberdorf (ca. 30 ha) werden wasserwirtschaftliche Belange durch die Darstellung als BSAB nicht berührt. Die im Randbereich geringfügig überlagernde Darstellung der BSAB durch die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz steht deshalb der Behandlung als Vorrangbereich im Sinne von Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 2 nicht entgegen. Bei diesem BSAB handelt es sich um eine auf der Ebene der Regionalplanung zeichnerisch maßstabsbedingte Parzellenunschärfe.

Für Abgrabungsvorhaben für Kies- / Sandgewinnung in den europäischen Vogelschutzgebieten "Unterer Niederrhein" sowie "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" und sonstige Abgrabungsvorhaben für Kies- / Sandgewinnung bzw. Tongewinnung, die eines dieser Gebiete einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, ist in dem jeweiligen Zulassungsverfahren neben dem erforderlichen Nachweis der Zulässigkeit nach den Vorgaben des § 48d Landschaftsgesetz NRW (LG) eine den ökologischen Erfordernissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Rekultivierung sicherzustellen. Bereits erteilte fachrechtliche Zulassungen bleiben unberührt. Aufgrund von Problemen in der Beschaffung ausreichender Mengen geeigneter Verfüllmaterialien bzw. der dementsprechend im Regionalplan dargestellten Nachfolgenutzung "Oberflächengewässer", verbleiben nach der Gewinnung von Sand und Kies im EG-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" und bei sonstigen Abgrabungen, die dieses Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, in der Regel Abgrabungsgewässer. Diese Abgrabungsgewässer liegen in Bereichen, die vorher als Acker oder Grünland teilweise Gänseäsaungsflächen darstellten. Angesichts der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gänseäsaungsmöglichkeiten sind daher bereits auf regionalplanerischer Ebene Vorgaben für die Zulassungsverfahren erforderlich.



Im Ziel wird dementsprechend festgelegt, dass Abgrabungsvorhaben in BSAB im europäischen Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" nicht zu einer Verringerung der gesicherten Gänseäsungsmöglichkeiten führen dürfen. Gleiches gilt für sonstige Rohstoffabgrabungen, die dieses Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen können. Die betreffenden Maßnahmen in den jeweiligen Zulassungsverfahren müssen gewährleisten, dass für verloren gehende Äsungsflächen geeignete Flächen in der Regel innerhalb des Vogelschutzgebietes z.B. durch Umwandlung von Acker in Grünland qualitativ aufgewertet werden; falls nicht anders möglich werden funktional vergleichbare landwirtschaftliche Nutzflächen im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern zusätzlich in das Vogelschutzgebiet einbezogen. Dies ist Voraussetzung für die Zulassungsfähigkeit nach den §§ 6 und 48d Abs. 5 LG. Kohärenzsicherungsmaßnahmen kommen nur dort in Betracht, wo sich auch für die Bewirtschafter der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen keine zusätzlichen Einschränkungen für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und die Entwicklung ihrer Hofstellen ergeben.

Bereits erteilte fachrechtliche Zulassungen bleiben unberührt. Im Antrag soll dargelegt werden, warum von entsprechenden Maßnahmen innerhalb des VSG abgesehen wird, sofern dies der Fall ist. Es besteht die Erwartungshaltung, dass die Kiesindustrie – unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen – konsensuale Lösungen anstrebt.

Bei Arrondierungen des EG-Vogelschutzgebietes erfolgt die Meldung der Gebietsvergrößerung an die EU im Rahmen der 6-jährlichen Berichterstattung durch das Umweltministerium.

Der Regionalrat macht mit seiner Abwägung deutlich, dass die Vorranggebiete für BSAB nicht isoliert betrachtet, sondern Bestandteil des GEP 99 insgesamt als integriertem Planungskonzept sind und ein vollständiges ausgewogenes Gesamtkonzept der Konzentrationsflächen ("Positiv- und Negativflächen") im Plangebiet erkennen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, Az: 4 C 4/02). Dieses Planungskonzept soll im Zuge des Abgrabungsmonitorings fortentwickelt werden. Der Regionalrat hat damit für die Abgrabungstätigkeit im Regierungsbezirk Düsseldorf substantiellen Raum geschaffen. Die ausgewiesenen BSAB reichen damit unter Berücksichtigung des durchschnittlichen jährlichen Verbrauchs weit über die 10-Jahresfrist hinaus, innerhalb der der GEP gemäß § 15 Abs. 5 LPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3.2.2004, überprüft und ggf. geändert werden sollte. Es handelt sich damit um eine auf langfristige Vorsorge ausgerichtete Regionalplanung.

Der Rohstoffbedarf ist für einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren, für sehr begrenzt verfügbare Rohstoffvorkommen (z. B. Kalkstein, Dolomit, Braunkohle) auch darüber hinaus, berücksichtigt worden. Dabei wurde berücksichtigt, dass zur langfristigen Verfügbarkeit wertvoller Rohstoffe qualifizierte Ersatzstoffe aus dem Baustoffrecycling und die gebündelte Gewinnung von mehreren Rohstoffen einer Lagerstätte zur Verringerung des

3

**Rohstoffverfügbarkeit
langfristig gewährleisten**



Bedarfs an Primärrohstoffen beitragen kann und soll.

4

In den Abgrabungsbereichen für die Gewinnung von Ton, Tonstein und Lehm im Grenzwald (Kreis Viersen) soll unter Berücksichtigung der angestrebten Wiederherrichtung der Abbau auf die Bodenschätze Ton, Tonstein, Lehm beschränkt bleiben. Ein Abbau von Sand und Kies ist in den Fällen, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Tonabbau durch die heimischen Betriebe der Tonindustrie stehen, außerhalb von Naturschutzgebieten möglich.

**Abgrabungsvorhaben auf
die dargestellten
Konzentrationszonen
beschränken**

5

Mit der Konzentration von Abgrabungsvorhaben auf die dargestellten Abgrabungsbereiche wird das Ziel verfolgt, Lage und Größe von Abgrabungsvorhaben im Regierungsbezirk zu steuern. Auch Vorhaben mit einer Gesamtfläche von weniger als 10 ha sollen in den Konzentrationszonen durchgeführt werden. Auf diese Weise sollen die gewinnbaren Rohstoffmengen optimiert und die regionale Flächenbeanspruchung und die Konfliktintensität der Abbautätigkeit vermindert werden.

Die Privatnützigkeit der Flächen, die von der Ausschlusswirkung der Konzentrationsentscheidung erfasst werden, ist zwar eingeschränkt, wird aber nicht beseitigt. Ein Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. In diesem Kontext wird in Bezug auf die Berücksichtigung privater Interessen bei der Festlegung der Vorgaben für die Rohstoff-sicherung und -gewinnung darauf hingewiesen, dass diese Interessen im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans erneut in die Abwägung eingestellt wurden und dass in diesem Verfahren auch eine nach dem Landesplanungsgesetz vom 03. Mai 2005 inzwisohen erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

Zur Berücksichtigung der Belange vorhandener Unternehmen werden jedoch in Ziel 1 Nr. 5 Fallkonstellationen festgelegt, die vom ansonsten geltenden Ausschluss von Abgrabungen außerhalb der Abgrabungsbereiche nicht erfasst werden. Diesbezüglich wird ergänzend darauf hingewiesen, dass fachrechtliche Versagungsgründe bei den von der Sonderregelung nach Nr. 5 erfassten Vorhaben unberührt bleiben. Wie sich aus dem Text des Ziels 1 ergibt, gilt die Gewährleistungsregelung gemäß Ziel 1 Nr. 2 nur für BSAB.

Erweiterungen sind dabei wie folgt zu verstehen: Der betreffende Bereich schließt unmittelbar an den BSAB oder die Abgrabung /den Verfüllbereich an. Bei zwischenliegenden kleineren Straßen (solchen, die nicht gemäß Regionalplan dem vorwiegend großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr dienen) oder entsprechend kleinen anderweitigen Trennflächen ist jedoch regionalplanerisch unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans auch von einer Erweiterung auszugehen, wenn die Bereiche ansonsten ohne diese Straßen oder diese Trennflächen aneinander angrenzen würden.

Bezüglich der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Ausschlussbereiche kann – ergänzend zur Möglichkeit der Nachfrage bei den fachlich zustän-



digen Behörden oder Institutionen – bei der Bezirksplanungsbehörde nach den aktuellen Daten gefragt werden (Einsichtnahme z.B. in die jeweils relevante aktuellste Fassung des Auskunftssystems zu schützenswerten Böden).

Der in Ziel 1, Nr. 5 Bedingung d) enthaltene Ausschluss von Abgrabungen (nicht nur von Erweiterungen) in bestimmten Gebietskategorien liegt im hohen ökologischen, bodenkundlichen, siedlungsstrukturellen oder wasserwirtschaftlichen Wert der Bereiche sowie in der in der Regel gegebenen Verfügbarkeit alternativer Rohstofflagerstätten begründet.

Insbesondere sollen landschaftsökologisch sensible Bereiche von zukünftigen Abgrabungen freigehalten werden, demgegenüber konfliktärmere Bereiche unter Berücksichtigung der landschafts- und siedlungsstrukturellen Voraussetzungen und besonderer Förderung umweltverträglicher Gütertransportmöglichkeiten intensiver zur Rohstoffgewinnung genutzt werden. Der Abbau ist räumlich konzentriert und in zeitlich überschaubaren Abschnitten durchzuführen. Für die dargestellten Abgrabungsbereiche sollte ein Gesamtabbaukonzept erstellt werden. Dieses sollte rahmensetzende Angaben zum Abbauablauf, zur Herrichtung/Folgenutzung sowie zum Ausgleich und Ersatz nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung enthalten.

Rohstoffabbau und Schaffung von Gewässerflächen in stark durch Abbaukonzentration beanspruchten Teilräumen sollen nur zulässig sein, wenn im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und auf örtliche Folgenutzung Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Bei der Bewertung des Raumanspruches Rohstoffgewinnung sind die besonderen Koordinationsmöglichkeiten mit anderen Raumansprüchen zu berücksichtigen, die insbesondere gegeben sind

- zur Verbesserung des regionalen Freizeitwertes (z.B. durch Schaffung von Erholungsseen und Sportmöglichkeiten),
- zur Bereitstellung von Verfüllmöglichkeiten bzw. zur Wiederherstellung ursprünglicher Nutzungen,
- zur landschaftsökologischen Entwicklung (z. B. durch Schaffung von Feuchtgebieten).

Durch entsprechende Gestaltungen im Rahmen der planerischen Gesamtkonzeption eines landschaftsbezogenen und umwelt- sowie sozialverträglichen "NaturFreizeitverbundes Niederrhein" können die Abgrabungsbereiche in Rees im Anschluss an den dargestellten "Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen - Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen Reeser Meer" und in Wesel-Bislich-Diersfordt (naturschutzorientierte Verbesserung durch entsprechende Herrichtung zu einem hochwertigen Sekundärbiotop) in Gebieten/Bereichen mit Schutzfunktionen zu einer Verbesserung der bestehenden oder geplanten Ausgangssituation bzw. der Zieldarstellungen des GEP führen.

6

Landschafts- und siedlungsstrukturelle Beeinträchtigungen im Abbaubetrieb minimieren

7

8

Raumansprüche koordinieren und Synergien nutzen



*Folgenutzungen bei
der Rohstoffgewinnung
berücksichtigen*

9 Innerhalb der Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen ist die angestrebte Folgenutzung als landesplanerisches Ziel dargestellt. Die verbleibenden Wasserflächen sind generalisiert dargestellt. Rohstoffabbau in Bereichen für den Schutz der Natur (Kernbereichen des landesweiten Biotopverbundsystems), international bedeutsamen Gebieten (z. B. RAMSAR-Flächen) und Gewässerauen, für die ein Gewässerauenprogramm erstellt worden ist, sowie die Art der Wiederherrichtung sind nur in Übereinstimmung mit den ökologischen Entwicklungszielen des jeweilig betroffenen Naturraums zulässig. Einzelheiten regelt das Genehmigungsverfahren.

10 Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen frühzeitig zu berücksichtigen.

*Kies- und Sandabgrabungen
mit dem Braunkohletagebau
koordinieren*

11 Im Vorfeld der Tagebaue Garzweiler I und Garzweiler II lagernde Kiese und Sande stehen für den vorlaufenden Abbau durch Dritte zur Verfügung, soweit sie nicht für die Gestaltung des Kippenkörpers und für die Wiedernutzbarmachung benötigt werden. Abgrabungen im Vorfeld sind jedoch spätestens mit der Inanspruchnahme der Flächen für den Braunkohlenbergbau zu beenden. Die dargestellten Abbaugelände für die Braunkohलगewinnung entsprechen den verbindlichen Zielen der Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Garzweiler II, in denen die für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlichen Ziele enthalten sind.

12 Für eine sozialverträgliche Umsiedlung der Ortschaften Otzenrath, Holz und Spenrath sind nördlich des ASB Hochneukirch und der Ortslage Hackhausen in der Gemeinde Jüchen ausreichend Siedlungsbereiche dargestellt.

13 Eine Überprüfung der BSAB-Darstellungen und der Sondierungsbereichsabbildungen findet im Zuge eines regelmäßigen Rohstoffmonitorings statt. Fortschreibungen der zeichnerisch dargestellten BSAB erfolgen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe.

Bei der Entscheidung über künftige BSAB und künftige Sondierungsbereiche sollen insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- das auf der Basis einer langfristigen Versorgungseinschätzung beruhende Mengengerüst,
- die Gewährleistung langfristiger Planungssicherheit,
- die mittel- bis langfristig vermehrte Darstellung von Abgrabungsbereichen im rheinernen Binnenland zum Schutz der Rheinaue,
- die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig in raumordnerisch konfliktarmen, nicht aber in konfliktreichen Bereichen,
- die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen,



- ❑ die Darstellung von BSAB nur außerhalb von FFH-Gebieten, gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, gesetzlich Biotopkataster des LANUV wertvollen Biotopen, Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot, Bereichen mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten Böden, Bereichen zum Schutz der Natur, Bereichen für spezialisierte Intensivnutzungen in der Landwirtschaft, sonstigen Zweckbindungen im Freiraum (2.ec PlanVO), Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und auch außerhalb der darüber hinausgehenden Einzugsgebiete gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft,
- ❑ der Vorrang von Erweiterungen (inkl. Wiederaufschlüssen) vor Neuaufschlüssen,
- ❑ die Lagerstätteneigenschaften sowie
- ❑ die Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall (z.B. der Ortsgebundenheit seltener Rohstoffe).

Ferner sollen künftig BSAB-Neudarstellungen vorrangig in Kombination mit regionalplanerisch gewünschten (Nachfolge-) Nutzungen für Belange des Naturschutzes, des Städtebaus, der Landschaftsentwicklung und/oder der Freizeit und Erholung erfolgen („gesellschaftlicher Mehrwert“). Zwecks Begrenzung dauerhafter, unnatürlich wirkender Landschaftsveränderungen und angesichts hinreichender alternativer Sondierungsbereiche sollen Sondierungsbereiche nur für Kies/Kiessand, bei denen voraussichtlich (mindestens überwiegend) ein Trockenabbau erfolgt, bei der Fortschreibung der BSAB nachrangig berücksichtigt werden, sofern – unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Aspekte – keine Verfüllung festgeschrieben wird (z.B. über textliche Ziele) oder anderweitig hinreichend abgesichert ist (z.B. abschnittsweise Herstellung der alten Höhenlage, so dass nie mehr als 10 ha verritzt und noch nicht verfüllt sind).

Inwieweit Infrastrukturvorhaben von der Regelung nach Ziel 1, Nr. 9, Absatz 2 erfasst werden, ist unter Berücksichtigung des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe und der Parzellenunschärfe des Regionalplans zu sehen. Unter anderem vor diesem Hintergrund ist bei linearen Infrastrukturvorhaben (Leitungen, geschützten Biotopen (§ 62 LG), gemäß Verkehrsstrassen) in der Regel davon auszugehen, dass das Ziel 1, Nr. 9, Absatz 2 diesen Infrastrukturvorhaben nicht im Wege steht.

Künftige Abgrabungsinteressen und ergänzende Ausführungen zu Nachfolgenutzungen sind schriftlich und mit geeigneten Unterlagen (Karte u.ä.) bei der Bezirksplanungsbehörde anzumelden, damit sie im Zuge von Fortschreibungen der Erläuterungskarte in der Abwägung berücksichtigt werden können.



Hingewiesen wird bezüglich des Mengengerüsts darauf, dass dem Regionalrat regelmäßig über das im Regierungsbezirk Düsseldorf stattfindende Rohstoffmonitoring berichtet wird. Weiterführende Informationen zur Rohstoffgewinnung können daher – neben den Unterlagen zur Aufstellung und zu entsprechenden Änderungen des Regionalplans (die entsprechend der Systematik des Landesplanungsgesetzes und der zugehörigen Plan-Verordnung auch die Angaben dazu enthalten, aus welchen Gründen die einzelnen graphischen und textlichen Darstellungen erfolgt sind) – auch den Sitzungsunterlagen zum Monitoring entnommen werden. Bitte bei Interesse an der Einsichtnahme von Sitzungsunterlagen, Informationen über Abkürzungen etc. ggf. an die Bezirksplanungsbehörde wenden oder Informationsangebot unter www.brd.nrw.de > Regionalrat > Archiv nutzen.

Die Sondierungsbereiche für künftige BSAB entsprechen zusammen mit den BSAB dem, was im LEP mit dem Begriff Reservegebiete belegt wird.



Bodenschätze haushälterisch nutzen

Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) sichern die Rohstoffversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Rohstoffbedarfs, der Begrenztheit bestimmter Vorkommen und der dauerhaft-umweltgerechten Raumentwicklung.

In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.

Für die in der Erläuterung, Nr. 2 besonders benannten BSAB verbleibt es bis zu einer abschließenden Klärung eines Vorranges des Abgrabungsbelanges bei der Aussage, dass in diesen Bereichen der Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein erhöhtes Gewicht zu kommt.

Die haushälterische Nutzung der Bodenschätze erfordert die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte (gebündelte Gewinnung) und die maximale Ausbeutung (z. B. Vertiefung), sofern fachplanerische Belange nicht entgegenstehen.

Abgrabungen sind nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen. Dies gilt auch für Vorhaben, deren Größe weniger als 10 ha beträgt. Denn auch Abgrabungen geringer Größe führen zu einer planlosen Inanspruchnahme von Landschaft, wenn sie außerhalb der Abgrabungskonzentrationszonen erfolgen.

Die Bezirksplanungsbehörde kann hiervon für Abgrabungsvorhaben, die im Zusammenhang mit standortgebundenen Maßnahmen (z. B. Straßenbau) erfolgen sollen, im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn das Abgrabungsvorhaben unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha bleibt.

Soweit Abgrabungsgenehmigungen bzw. Planfeststellungen oder bergrechtliche Zulassungen unter Beachtung der Abgrabungsbereichsdarstellung des GEP von 1986 bestandskräftig erteilt/zugelassen worden sind, steht die Nichtdarstellung im GEP von 1999 einer rein zeitlichen Verlängerung im abgrabungsrechtlichen Zulassungsverfahren – unter Berücksichtigung des Kapitels 3.10, Ziel 2 sowie der zugehörigen Erläuterung – im Falle des zwischenzeitlichen Fristablaufs nicht entgegen, sofern hiermit keine Änderung des räumlich ursprünglich genehmigten Umfangs (Tiefe, Fläche) verbunden ist.

Innerhalb der Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen ist die angestrebte Folgenutzung als landesplanerisches Ziel dargestellt.

1

Ziel 1

Dieses blauegedruckte Ziel gilt nur für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Essen, Mülheim a.d.R., Oberhausen. Für alle übrigen Städte und Gemeinden gilt das Ziel 1 auf der Seite 125.

2

3

4

5

6



7

Abgrabungen sind nur unter Beachtung dieses Herrichtungszieles zulässig. Im Einzelnen gilt:

- Abgrabungen innerhalb von Flächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems sind entsprechend den Zielen des Biotopverbundes vorrangig als Bereich für den Schutz der Natur bzw. als Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung zu entwickeln.
- Die Erhaltung schutzwürdiger Landschaftsbestandteile und Strukturen ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.
- Über die Herrichtung hinaus notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bevorzugt innerhalb der Flächen des Biotopverbundsystems vorzusehen.
- Abgrabungen in besonders bedeutsamen Gewässerauen sowie in Bereichen zur Neuschaffung von überfluteten Auen sind den Zielen der Auenentwicklung unterzuordnen, Abbau und Folgefunktion müssen den Erhalt und die Schaffung von auentypischen Strukturen gewährleisten.
- Im Nahbereich von Siedlungen sind Abgrabungen, die ebenfalls Biotopverbundfunktionen haben, unter Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungsziele ggf. für die landschaftliche Erholung zu entwickeln. Freizeit- und Erholungsanlagen in Zusammenhang mit Abtragungsgewässern sind nur zulässig, wenn die Raum- und Umweltverträglichkeit gegeben ist.

Für die innerhalb der europäischen Vogelschutzgebiete "Unterer Niederrhein" sowie "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald" liegenden Abgrabungsbereiche für Kies-/Sandgewinnung bzw. Tongewinnung ist in dem anschließenden Genehmigungsverfahren neben dem erforderlichen Nachweis der Verträglichkeit eine den ökologischen Erfordernissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Rekultivierung sicherzustellen.

8

Die Braunkohlegewinnung erfolgt innerhalb der in den verbindlichen Braunkohlenplänen Frimmersdorf und Garzweiler II festgesetzten Abbaugrenzen.

Erläuterungen

1

*Abgrabungsbereiche
bedarfsgerecht und
raumverträglich ausweisen*

Die Darstellung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze erfolgte in Abwägung mit den übrigen Nutzungsansprüchen an den Raum, der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Umwelthaushaltes und unter Berücksichtigung der geologischen Lagerstättenmerkmale und der rohstoffwirtschaftlichen Nutzung. In die Abwägung



wurde das Gutachten über die zukünftige Rohstoffsicherung / Gewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf einbezogen. Flächen von bestandskräftig genehmigten bzw. planfestgestellten oder bergrechtlich zugelassenen, innerhalb von Abgrabungsbereichen des GEP 1986 gelegenen Vorhaben sind nicht mehr im GEP 1999 als Abgrabungen dargestellt worden, weil man davon ausging, dass diese Flächen innerhalb der Genehmigungsdauer abgegraben sein würden. Einer rein zeitlichen Verlängerung von verfristeten Genehmigungen steht der GEP 99 grundsätzlich nicht entgegen.

In Anlehnung an das Gutachten verfolgt der Gebietsentwicklungsplan das Ziel, mittel- bis langfristig die Abgrabungsbereiche aus der Rheinaue in das rheinfernere Hinterland zu verlagern und dort an überregionale Straßen bzw. an vorhandene Bahnlinien sozial- und umweltverträglich anzubinden. Vorhandene Abgrabungsbereiche sind im Rahmen einer maximalen Lagerstättennutzung soweit möglich erweitert worden, bevor auf neu darzustellende Abgrabungsbereiche zurückgegriffen wurde.

Die Bewertung, Ermittlung und Darstellung von Abgrabungsbereichen erfolgte u. a. auf der Grundlage der im Abgrabungsgutachten durchgeführten raumbezogenen flächendeckenden Konfliktanalyse zur Lenkung der Rohstoffgewinnung in relativ konfliktarme Bereiche. So sind für jede Abgrabungsbereichsdarstellung die konkreten Vorkommensverhältnisse, die Bedarfsfragen und die Transportmöglichkeiten in Abstimmung mit allen übrigen raumbeanspruchenden Belangen abgewogen worden. Angesichts der durch das Abgrabungsgutachten ermittelten sehr großflächigen Sand- und Kiesvorkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf ist mit dieser Abwägung auch verbunden, dass für die nicht als BSAB ausgewiesenen Bereiche ebenfalls private Interessen an einer Rohstoffgewinnung – soweit sie nicht schon ohnehin von den Unternehmen bekannt gegeben wurden – verallgemeinernd unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung einbezogen werden.

Bereits bei der Aufstellung des GEP 99 wurde die Verträglichkeit der BSAB insbesondere mit den Belangen des Gewässerschutzes zum Teil sehr intensiv diskutiert. Hier wurden durchweg Lösungen gefunden, die eine Vereinbarkeit der BSAB (für einzelne BSAB auch an besondere Voraussetzungen/Bedingungen geknüpft) mit dem Gewässerschutz sicherstellen und damit den Vorrang des Abgrabungsbelanges rechtfertigen. Mit der Qualifizierung der BSAB als Vorrangbereiche ist zugleich die Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BSAB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen, beispielsweise dem Gewässerschutz oder dem Naturschutz durchsetzen. Für die BSAB besteht also kein Konflikt mit den übrigen, vom GEP 99 erfassten Belangen, der im fachplanerischen Verfahren nicht überwindbar wäre.

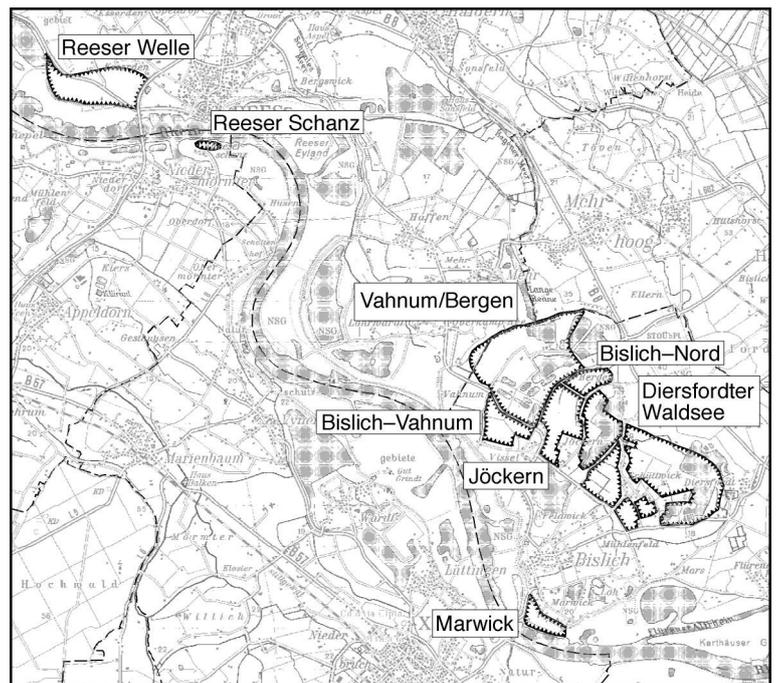
In den BSAB Blatt L 4304 Wesel – Niedermörnter Oberdorf (ca. 30 ha) werden wasserwirtschaftliche Belange durch die Darstellung als BSAB nicht berührt. Die im Randbereich geringfügig überlagernde Darstellung der BSAB durch die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz steht deshalb der Behandlung als Vorrangbereich im Sinne von Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 2. nicht entgegen.

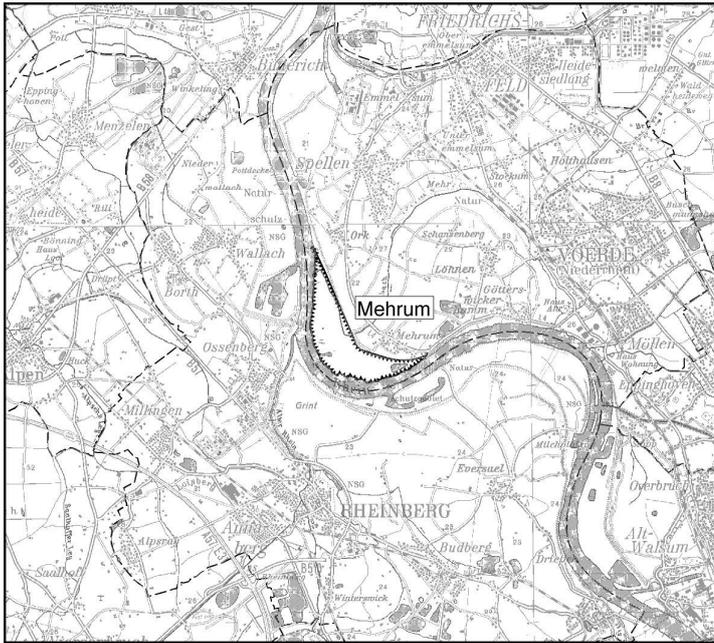


Bei diesem BSAB handelt es sich um eine auf der Ebene der Regionalplanung zeichnerisch maßstabsbedingte Parzellenunschärfe.

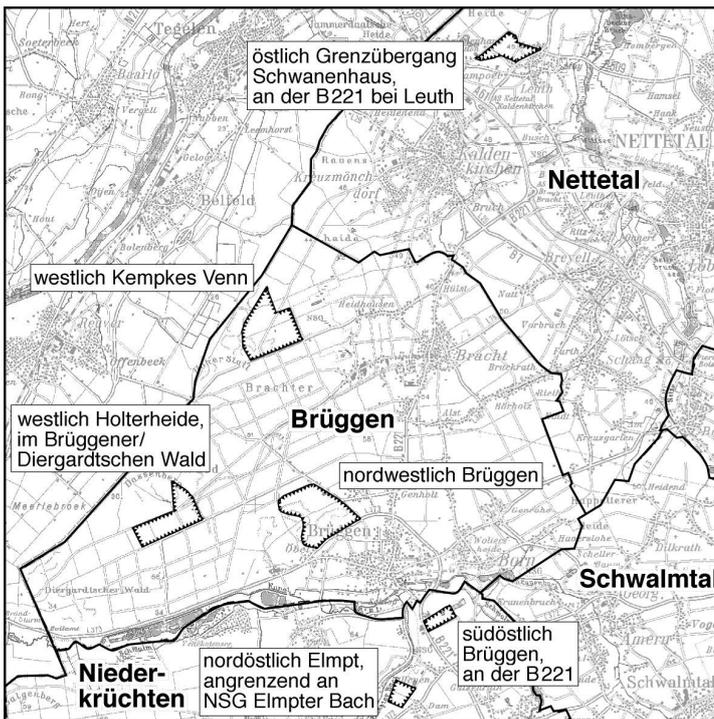
Für die nachfolgend in drei Übersichten dargestellten BSAB ist noch eine FFH- bzw. Vogelschutzgebietsverträglichkeitsprüfung erforderlich und danach auch eine abschließende Prüfung der Frage, ob hier dem Abgrabungsbelang ebenfalls Vorrang einzuräumen ist. Diese Bereiche liegen im oder unmittelbar angrenzend an die Europäischen Vogelschutzgebiete DE-4203-401 Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (Darstellung 1 und 2) bzw. DE-4603-401 Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ sowie der FFH-Gebiete DE-4702-302 „Wälder und Heiden bei Brügggen-Bracht“ und DE-4703-301 „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“ (Darstellung 3) und unterfallen den besonderen Schutzbestimmungen gemäß § 48d des Landschaftsgesetzes NRW in Verbindung mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Vogelschutz-RL) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-RL). Bis zum Abschluss dieser Prüfungen verbleibt es deshalb für alle aus den nachfolgenden Darstellungen ersichtlichen BSAB zunächst noch bei der mit der 23. GEP-Änderung in Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 7, letzter Absatz „Für die innerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete „Unterer Niederrhein“ sowie „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ liegenden Abgrabungsbereiche für Kies-/Sandgewinnung bzw. Tongewinnung ist in dem anschließenden Genehmigungsverfahren neben dem erforderlichen Nachweis der Verträglichkeit eine den ökologischen Erfordernissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Rekultivierung sicherzustellen.“ festgelegten Aussage. Bereits erteilte fachrechtliche Zulassungen für Teilbereiche dieser BSAB bleiben unberührt.

►
Darstellung 1
BSAB in bzw. angrenzend
an die FFH-Gebiete
und das Vogelschutzgebiet
„Unterer Niederrhein“





◀ Darstellung 2
BSAB in bzw. unmittelbar
angrenzend an die FFH-Gebiete
und das Vogelschutzgebiet
„Unterer Niederrhein“



◀ Darstellung 3
BSAB in bzw. unmittelbar
angrenzend an die FFH-Gebiete
und das Vogelschutzgebiet
„Schwalm-Nette Platte mit
Grenzwald und Meinweg“

Der Regionalrat macht mit seiner Abwägung deutlich, dass die Vorranggebiete für BSAB nicht isoliert betrachtet, sondern Bestandteil des GEP 99 insgesamt als integriertes Planungskonzept sind und ein vollständiges ausgewogenes Gesamtkonzept der Konzentrationsflächen ("Positiv- und Negativflächen") im Plangebiet erkennen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, Az: 4 C 4/02). Dieses Plankonzept soll im Zuge des Abgrabungsmonitorings und der weiteren Beschlüsse zum Umgang mit den BSAB in Vogelschutzgebieten fortentwickelt werden.

Der Regionalrat hat damit für die Abgrabungstätigkeit im Regierungs-



bezirk Düsseldorf substantiellen Raum geschaffen.

Die ausgewiesenen BSAB reichen damit unter Berücksichtigung des durchschnittlichen jährlichen Verbrauchs über die 10-Jahresfrist hinaus, innerhalb der der GEP gemäß § 15 Abs. 5 LPIG überprüft und ggf. geändert werden soll. Es handelt sich damit um eine auf langfristige Vorsorge ausgerichtete Regionalplanung.

Die BSAB innerhalb der Vogelschutzgebiete „Unterer Niederrhein“ und „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“, deren Eignung als Vorranggebiet noch geprüft werden muss, sind bei dieser Betrachtung unberücksichtigt geblieben.

3 Der Rohstoffbedarf ist für einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren, für sehr begrenzt verfügbare Rohstoffvorkommen (z. B. Kalkstein, Dolomit, Braunkohle) auch darüber hinaus, berücksichtigt worden. Dabei wurde berücksichtigt, dass zur langfristigen Verfügbarkeit wertvoller Rohstoffe qualifizierte Ersatzstoffe aus dem Baustoffrecycling und die gebündelte Gewinnung von mehreren Rohstoffen einer Lagerstätte zur Verringerung des Bedarfs an Primärrohstoffen beitragen kann und soll.

4 In den Abrabungsbereichen für die Gewinnung von Ton, Tonstein und Lehm im Grenzwald (Kreis Viersen) soll unter Berücksichtigung der angestrebten Wiederherrichtung der Abbau auf die Bodenschätze Ton, Tonstein, Lehm beschränkt bleiben. Ein Abbau von Sand und Kies ist in den Fällen, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Tonabbau durch die heimischen Betriebe der Tonindustrie stehen, außerhalb von Naturschutzgebieten möglich.

5 Mit der Konzentration von Abgrabungsvorhaben auf die dargestellten Abgrabungsbereiche wird das Ziel verfolgt, Lage und Größe von Abgrabungsvorhaben im Regierungsbezirk zu steuern. Auch Vorhaben mit einer Gesamtfläche von weniger als 10 ha sollen in den Konzentrationszonen durchgeführt werden. Auf diese Weise sollen die gewinnbaren Rohstoffmengen optimiert und die regionale Flächenbeanspruchung und die Konfliktintensität der Abbautätigkeit vermindert werden.

Bei der abschließenden Abwägung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens muss geprüft werden, ob die privaten Belange des Vorhabenträgers eine Ausnahme vom Ziel in Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 4 rechtfertigen. Wie bereits aufgeführt werden private Interessen im Zuge dieser Abwägung berücksichtigt, soweit sie konkret für einzelne Bereiche seitens der Unternehmen oder Dritter im Zuge der GEP-Aufstellung mitgeteilt oder sonst wie bekannt wurden sowie verallgemeinernd bezogen auf die nach dem Abtragungsgutachten als grundsätzlich für eine Kiesgewinnung geeigneten Bereiche. Die Privatnützigkeit der Flächen, die von der Ausschlusswirkung der Konzentrationsentscheidung erfasst werden, ist zwar eingeschränkt, wird aber nicht beseitigt. Ein Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. Dies setzt – unabhängig von sonstigen Erwägungen – einen atypisch gelagerten Fall voraus und erfordert, dass diese Belange noch nicht im Rahmen des GEP-Aufstellungsverfahrens berücksichtigt wurden.

*Abgrabungsvorhaben auf
die dargestellten
Konzentrationszonen
beschränken*



Für Trockenabgrabungen erfolgt diese Prüfung im Rahmen der Raumordnungsklausel des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wonach Ziele der Raumordnung einem Vorhaben in der Regel auch dann entgegen stehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Das bedeutet, dass Ausnahmen nur in atypisch gelagerten Fällen möglich sind. Diese sind anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Für eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung kommen Umstände in Betracht, die bei der Festlegung einer Vorrang- oder Konzentrationszone nicht berücksichtigt wurden, wobei dies allein eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung noch nicht rechtfertigt, wenn die erstrebte räumliche Erweiterung von erheblichem Ausmaß ist. Auch soweit der GEP einen Abgrabungsstandort anderweitig verplant hat, kommt diesen Planungszielen ein höheres Gewicht zu. Ausnahmen stehen zudem unter dem Vorbehalt, dass die Konzeption, die der Planung zugrunde liegt, als solche nicht in Frage gestellt werden darf und auch das mit der Ausweisung von BSAB an anderer Stelle verfolgte Steuerungsziel nicht unterlaufen werden darf.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den GEP 99 alle Abgrabungsunternehmen aufgefordert worden sind, ihre Abgrabungspläne und -wünsche anzugeben. Diese sind dann in das Abtragungsgutachten eingeflossen, teilweise – soweit vertretbar – in den GEP-Entwurf übernommen worden, wobei im Zuge des Erarbeitungsverfahrens aufgrund der Anregungen und Bedenken der übrigen Beteiligten ein Teil wieder gestrichen wurde. Die für die Darstellung/Nichtdarstellung maßgeblichen Gründe wurden im GEP-Erbeitungsverfahren für den Bezirksplanungsrat in einer Übersicht zusammengestellt. Eine Ausnahme wird daher nicht in Betracht kommen, wenn es sich um einen Bereich handelt, der von einem Unternehmen oder Dritten als Wunschfläche in das GEP-Verfahren eingebracht wurde, jedoch aufgrund der für den GEP 99 getroffenen Flächenauswahl bei der Abwägung keine Berücksichtigung fand.

Insbesondere sollen landschaftsökologisch sensible Bereiche von zukünftigen Abgrabungen freigehalten werden, demgegenüber konfliktärmere Bereiche unter Berücksichtigung der landschafts- und siedlungsstrukturellen Voraussetzungen und besonderer Förderung umweltverträglicher Gütertransportmöglichkeiten intensiver zur Rohstoffgewinnung genutzt werden. Der Abbau ist räumlich konzentriert und in zeitlich überschaubaren Abschnitten durchzuführen. Für die dargestellten Abgrabungsbereiche sollte ein Gesamtabbaukonzept erstellt werden. Dieses sollte rahmensetzende Angaben zum Abbaublauf, zur Herrichtung/Folgenutzung sowie zum Ausgleich und Ersatz nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung enthalten.

Rohstoffabbau und Schaffung von Gewässerflächen in stark durch Abbaukonzentration beanspruchten Teilräumen sollen nur zulässig sein, wenn im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und auf örtliche Folgenutzung Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

6

7



8 Bei der Bewertung des Raumanspruches Rohstoffgewinnung sind die besonderen Koordinationsmöglichkeiten mit anderen Raumansprüchen zu berücksichtigen, die insbesondere gegeben sind

- zur Verbesserung des regionalen Freizeitwertes (z.B. durch Schaffung von Erholungsseen und Sportmöglichkeiten),
- zur Bereitstellung von Verfüllmöglichkeiten bzw. zur Wiederherstellung ursprünglicher Nutzungen,
- zur landschaftsökologischen Entwicklung (z. B. durch Schaffung von Feuchtgebieten).

Durch entsprechende Gestaltungen im Rahmen der planerischen Gesamtkonzeption eines landschaftsbezogenen und umwelt- sowie sozialverträglichen "NaturFreizeitverbundes Niederrhein" können die Abgrabungsbereiche in Rees im Anschluss an den dargestellten "Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen - Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen Reeser Meer" und in Wesel-Bislich-Diersfordt (naturschutzorientierte Verbesserung durch entsprechende Herrichtung zu einem hochwertigen Sekundärbiotop) in Gebieten/Bereichen mit Schutzfunktionen zu einer Verbesserung der bestehenden oder geplanten Ausgangssituation bzw. der Zieldarstellungen des GEP führen.

*Folgenutzungen bei
der Rohstoffgewinnung
berücksichtigen*

9 Innerhalb der Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen ist die angestrebte Folgenutzung als landesplanerisches Ziel dargestellt. Die verbleibenden Wasserflächen sind generalisiert dargestellt. Rohstoffabbau in Bereichen für den Schutz der Natur (Kernbereichen des landesweiten Biotopverbundsystems), international bedeutsamen Gebieten (z. B. RAMSAR-Flächen) und Gewässerauen, für die ein Gewässerauenprogramm erstellt worden ist, sowie die Art der Wiederherrichtung sind nur in Übereinstimmung mit den ökologischen Entwicklungszielen des jeweilig betroffenen Naturraums zulässig. Einzelheiten regelt das Genehmigungsverfahren.

10 Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen frühzeitig zu berücksichtigen.

11 Im Vorfeld der Tagebaue Garzweiler I und Garzweiler II lagernde Kiese und Sande stehen für den vorlaufenden Abbau durch Dritte zur Verfügung, soweit sie nicht für die Gestaltung des Kippenkörpers und für die Wiedernutzbarmachung benötigt werden. Abgrabungen im Vorfeld sind jedoch spätestens mit der Inanspruchnahme der Flächen für den Braunkohlenbergbau zu beenden. Die dargestellten Abbaugelände für die Braunkohलगewinnung entsprechen den verbindlichen Zielen der Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Garzweiler II, in denen die für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlichen Ziele enthalten sind.

12 Für eine sozialverträgliche Umsiedlung der Ortschaften Otzenrath, Holz und Spenrath sind nördlich des ASB Hochneukirch und der Ortslage Hackhausen in der Gemeinde Jüchen ausreichend Siedlungsbereiche dargestellt.



In der Erläuterungskarte Abgrabungen sind gemäß Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze dargestellt und die Abbaugrenzen der beiden Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Garzweiler II nachrichtlich übernommen worden.



Ziel 2

Steinkohle und Salz raumverträglich gewinnen

1 Die Bergbautreibenden sollen frühzeitig ihre die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtenden langfristigen Bergbauplanungen vorlegen. Dabei sollen sie die Auswirkungen des gegenwärtigen und zukünftigen Steinkohlen- oder Salzbergbaus (zusätzliche Anschlussbergwerke, Bergsenkungen, Tagesanlagen, Bergehalden, Kohlenlagerflächen, Kavernen u. a.) darlegen. Bei dieser Darstellung der Auswirkungen ist insbesondere darauf einzugehen, inwieweit diese mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sind.

2 Der Steinkohlenbergbau hat aufgrund der von ihm verursachten Bergsenkungen den Belangen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen.

Erläuterung:

*Zukünftige Schachtstandorte
raumverträglich festlegen*

1 Im Regierungsbezirk Düsseldorf liegen die für einen zukünftigen Abbau in Frage kommenden Steinkohlenvorräte am Nord-West-Rand des Ruhrgebietes. Mit dem Fortschreiten des Abbaus nach Norden können zusätzliche Schachtanlagen (Wetter-, Seilfahrt-, Materialschächte) notwendig werden. Deren Standorte können erst festgelegt werden, wenn die Erkundungen der Lagerstätte und entsprechende bergtechnische Untersuchungen vorliegen.

2 Nordöstlich der Linie Kalkar-Sonsbeck-Rheinberg und nordwestlich der Linie Rheinberg-Walsum-Gahlen werden die Steinkohlenlagerstätten von einer flachgelagerten etwa 200 m mächtigen Salzlagerstätte überdeckt. Diese Salzlagerstätte wird durch die Schachanlage Rheinberg-Borth erschlossen. Im Raum Xanten werden die verbleibenden Aussolungskavernen zur Speicherung von Erdgas genutzt.

3 Die Planunterlagen der Bergbautreibenden richten sich nach dem vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im "Gesamtkonzept zur Nordwanderung des Steinkohlenbergbaus an der Ruhr" festgelegten Anforderungskatalog. Die Bergbautreibenden sind bei ihren Planungen gehalten, die im Gesamtkonzept enthaltenen und im Gebietsentwicklungsplan textlich und zeichnerisch konkretisierten Umweltqualitätsziele zu beachten.

4 Die Standorte der Bergwerke und Schachtanlagen sowie die von Bergsenkungen betroffenen Gebiete sind in der Erläuterungskarte Steinkohle- und Salzbergbau gekennzeichnet. Aufgrund dieser Karte ist im Erarbeitungsverfahren für die prognostizierten Bergsenkungsgebiete geprüft worden, welche Auswirkungen des Bergbaus auf die Ziele des Gebietsentwicklungsplans, wie z. B. Natur und Landschaft, Oberflächengewässer, Grundwasservorkommen, Siedlungsbereiche, Infrastruktur zu erwarten sind.



Auf der Grundlage der Beiträge der Ruhrkohle Bergbau AG zum Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf über den geplanten untertägigen Abbau bis 2020 für die Bergwerke Niederberg, Friedrich Heinrich/Rheinland, Walsum, Lohberg/Osterfeld und Prosper Haniel wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren hat zu dem Ergebnis geführt, dass der geplante untertägige Abbau mit den zeichnerischen und textlichen Darstellungen des GEP im Einklang steht (Abl. Reg. Ddf. 2000, S.26)

5

Raumordnungsverfahren stellt Verträglichkeit des geplanten untertägigen Abbaus fest

Der für die Regionalplanung zuständige Bezirksplanungsrat hat die Verträglichkeit der Bergbauvorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt. Die zeichnerischen und textlichen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes sind verbindliche Ziele für die zukünftige räumliche Entwicklung der von Bergsenkungen betroffenen Gebiete.

6

Die im Rahmen der Aufstellung des GEP durchgeführte Prüfung der raumordnerischen Verträglichkeit der bergbaulichen Vorhaben beinhaltet keine Entscheidung über die Zulässigkeit der bergbaulichen Vorhaben, sondern stellt fest, dass die geplanten untertägigen Abbauvorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sind. Erst die nachfolgenden Fachplanverfahren entscheiden nach einer Prüfung der einzelnen konkreten Auswirkungen der Vorhaben über ihre Zulassung und setzen die erforderlichen Auflagen fest. Die Zieldarstellung für den "Eyller Berg" als Deponie ist bei den zukünftigen bergbaulichen Maßnahmen zu beachten.

7

Die Landwirtschaftskammer Rheinland, der Rheinische Landwirtschaftsverband und die Ruhrkohle Bergbau AG haben zur Umsetzung des Zieles 2, Absatz 3, einen Kooperationsvertrag geschlossen, in dem im Wesentlichen die Grundsätze der kooperativen Zusammenarbeit festgelegt und die Regelungen zur Konfliktlösung getroffen sind.

8



3.13 Aufschüttungen und Ablagerungen

Alternative Verwendung von Bergematerial fördern und Aufhaldungen begrenzen

Ziel

1

Halden sind im Allgemeinen als Großanlagen und in jedem Fall nur in Teilabschnitten zu errichten. Vor Inanspruchnahme soll vom Bergbau nachgewiesen werden, dass eine alternative Verwendung des Bergematerials nicht möglich ist. Bereiche für Aufschüttungen sind im Sinne des Umweltschutzes und der sparsamen Flächennutzung zeitlich abgestimmt mehrfach zu nutzen.

2

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt in der Umgebung sind zu vermeiden. Der Grundwasserschutz ist sicherzustellen.

Erläuterung:

Bergematerial als Baurestoff nutzen

1

Im Regierungsbezirk Düsseldorf wird der Steinkohlenabbau aus wirtschaftlichen und arbeitsschutztechnischen Gründen mit Schildausbau und Bruchversatz betrieben. Das dabei anfallende Bergematerial stellt damit eine Stufe des Kohlegewinnungsprozesses dar. Unter Beachtung der Belange des Umweltschutzes (insbesondere des Grundwasserschutzes) soll Bergematerial zukünftig verstärkt genutzt werden, vor allem als Ersatzprodukt für den nicht erneuerbaren knappen Bodenschatz "Kies und Sand".

2

Die dargestellten Bergehalden sichern die langfristige Entsorgung der Bergwerke. Die Beschickung der Haldenstandorte erfolgt unter Berücksichtigung ökologischer, sozialverträglicher und betriebswirtschaftlicher Kriterien.

Zukünftige Aufhaldungen raumverträglich planen

3

Im Verdichtungsgebiet kann der Errichtung von Halden nur dann zugestimmt werden, wenn die daraus resultierenden Eingriffe, die auch über den direkten Haldenbereich hinaus wirken, umweltverträglich sind. Der Naturhaushalt und der landschaftliche Erholungswert sollen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

4

Bergeablagerung und bestimmte wasserwirtschaftliche Nutzungen eines oberflächennahen Grundwasservorkommens sind nicht vereinbar, weil das Zusammenwirken von Luft, Wasser und Bergematerial eine Aufsalzung und Aufhärtung der Ressource "Grundwasser" in der Umgebung von Bergehalden bewirkt. Bergehalden dürfen daher nicht im Einzugsbereich öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen liegen. Die Halden sollen so aufgebaut werden, dass vor allem dem Grundwasserschutz Rechnung getragen wird.

Haldenstandorte mehrfach nutzen

5

Haldenstandorte sollen grundsätzlich mehrfach genutzt werden, z. B. dadurch, dass mineralische Rohstoffe zunächst vollständig ausgebeutet, anschließend verfüllt und ggf. aufgehört sowie abschließend als land-



und forstwirtschaftliche Betriebsfläche, Erholungsbereich oder Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen sinnvoll genutzt werden. Aufgrund der nur begrenzt verfügbaren Flächen sowie der vielfältigen Nutzungsansprüche soll dieser Grundsatz der Mehrfachnutzung noch stärker als bisher realisiert werden, um eine Aufhaltung von Bergematerial und damit zusätzliche Eingriffe in den Naturhaushalt an anderer Stelle zu minimieren.

Wegen ähnlicher Anforderungen an die Standortqualitäten sollten andere Abfallbeseitigungs- und -behandlungsanlagen in Bereiche für Aufschüttungen integriert werden.

6



◀
Bergelhalde Pattberg
in Moers



**„Die Zukunft soll man nicht
voraussehen wollen,
sondern möglich machen.“**

Antoine de St. Exupéry

